Magazin
für
das deutsche
Staats- und Lehenrecht,

herausgegeben
von
Karl Jakob Seyfert,
Herzoglich-Pfalz-Zweibrückischen- und Gräflich-Schaumburg-Lippischen Rath.

Erster Theil.

Wezlar,
bei Phil. Jac. Winkler, dem Aeltern. 1785.

<36634122750017 S
<36634122750017
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 764
(1-3

Magazin
für
das deutsche
Staats-
und
Lehenrecht,

herausgegeben
von

Karl Jakob Seyfert,
Herzoglich-Pfalz-Zweibrückischen- und Gräflich-
Schaumburg-Lippischen Rath.

Erster Theil.

Wezlar,
bei Phil. Jac. Winkler, dem Aeltern. 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
des
Herausgebers.

Unter meinen Arbeiten an die höchsten Reichsgerichte habe ich manche wichtige in das Staats- und Lehenrecht einschlagende Streitfragen bearbeitet, auch selbst von manchen, was die höchsten Reichsgerichte davon halten, durch deren höchste Entscheidungen beobachtet, wovon ich, um dem Publico damit nützlich zu werden, zwar die Materialien zu den Abhandlungen und Beobachtungen darüber gesammlet habe, durch andere vordringende Geschäfte aber, von Zeit zu Zeit, an deren weiteren Bearbeitung verhindert worden bin.

Ich bin daher entschlossen, solche in gegenwärtigem Magazin für das deutsche

Staats- und Lehenrecht nach und nach herauszugeben. Dieses Werk enthält rechtliche Abhandlungen und Beobachtungen verschiedener Rechtsgelehrten, die man für merkwürdig und nützlich erachtet.

Bei dessen ersten Anfang werden zwar einige bereits einzeln und zerstreuet im Druck erschienene Abhandlungen, welche zum Theil selten mehr zu finden sind, mit eingeruckt, solches wird aber in kurzem seinen Bestand aus ganz neuen Ausarbeitungen erhalten.

Es stehet dabei einem jeden Rechtsgelehrten frei, gründliche Abhandlungen, die er zum Nutzen des Publici bekannt machen will, an den Verleger einzusenden, wobei, nach seinem eigenen Belieben, der Namen, der Abhandlung entweder beigedruckt oder weggelassen werden soll.

Das Werk selbst soll am Schluß mit einem vollständigen Register versehen werden, damit aber solches gleich bey dem Anfang desto brauchbarer werden möge, wird man einem jeden Theil dessen kurzen Inhalt voraussetzen.

Inhalt des Iten Theils.

Ites Stück.

Praktische Beobachtung und Abhandlung über die streitige Rechtsfrage:

Was für Feierlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Kölln an die höchste Reichsgerichte dermalen zu beobachten sind? besonders ob bei Unterlassung der Kautionsleistung eine Appellation für desert erkläret werden könne?

Es ist nothwendig, die Appellationsfeierlichkeiten genau zu erforschen, weil 1) die Reichsgesetze deren pünktliche Beobachtung einschärfen, §. 1. 2.) die höchsten Reichsgerichte solche Gesetze genau befolgen §. 2. 3.) bloß wegen Versäumung dieser Feierlichkeiten der sonst gerechteste Appellationsprozeß verlohren werden kann, §. 3. Unwissenheit der Feierlichkeit entschuldigt zwar deren Versäumniß §. 4. jedoch keine grobe Unwissenheit und Nachläßigkeit, §. 5. Veranlassung zur Untersuchung der Kurköllnischen Appellationsfeierlichkeiten und der Frage: ob die Kautionsleistung noch erforderlich sey? aus dem neuerlich darüber entstandenen häufigen Streit, §. 6.

Gründe, woraus diese Kautionsleistung erforderlich zu seyn scheinet, 1.) aus Kurköllnischen Privilegien, 2.) aus einer Menge Beispielen wo die Kaution noch geleistet worden ist, 3.) Meinungen berühmter Rechtsgelehrten. §. 7. Geschichte von den Kurköllnischen Privilegien, zur Widerlegung jener Gründen: 1.) Kur Kölln hat das allen Kurfürsten zustehende jus de non appellando illimitatum aus der güldenen Bulle nicht in Uebung gebracht, wenigstens nicht darin erhalten, vielmehr, durch Bewürkung eines privilegii limitati vom 19. Aug. 1570. sich dessen begeben, §. 8. Hauptinhalt dieses privilegii limitati vom 19. August 1570. und darin enthaltene Feierlichkeiten, worunter auch die Kautionsleistung befindlich ist, §. 9. Dessen Bestättigung und Extension wird im Jahr 1613. bei Kaiser Mathias nachgesucht, §. 10. und erfolgt am 18ten Oktober desselbigen Jahrs, wodurch weiter nichts als die Appellationssumme verändert und auf 1000. Goldgulden erhöhet wird. §. 11. 2.) Im Jahr 1653. aber wollte der Kurfürst zu Kölln sein Recht aus der güldenen Bulle gültig machen, und suchte um ein Privilegium illimitatum nach, §. 12 welches er auch am 20ten April desselbigen Jahrs erhielte, §. 13. Dadurch werden 3.) die vorige Privilegia limitata, samt allen darin enthaltenen Feierlichkeiten, von selbst stillschweigend aufgehoben, §. 14. Die hierher einschlagende Ereignisse mit diesem Privilegio sind 1) der Reichsstadt Kölln Protestation und Gesuch gegen dasselbige bei Kaiserl. Majestät §. 15. welche dieser Abhandlung in authentischer Abschrift beigedrukt ist sub Num. I. 2.) dessen Insinuation bei dem Kaiserl. Kammergerichte §. 16. woselbst gedachte Reichsstadt Kölln ebenfalls mit einer Gegenvorstellung einkommt. §. 17. 3.) die Kaiserl. Erklärung vom 24ten Nov. 1653. auf jene Gegenvorstellung der Reichsstadt Kölln §. 18. welche irrig für ein neues Kaiserl. Privilegium gehalten worden

den ist §. 19. wie aus deren beigedrukten Abdruk sich ergiebt, sub Num. II. 4.) die Art und Weise wie dieses Privilegium vom Kaiserl. Kammergerichte pro insinuato angenommen worden ist, §. 20. in der beigedrukten Urtel vom 13. Dec. 1753. Num. III. 5.) der Kurköllnischen Landständen Beschwerden gegen dasselbige und Uebereinkunft mit dem Kurfürsten, samt dessen darauf ertheilten Erklärung vom 15ten May 1655. §. 21. Aus welchen sämtlichen Umständen sich ergiebt, daß auch sogar in dem Fall wenn das leztere Privilegium für gänzlich aufgehoben erachtet werden könne §. 22. noch vielmehr also, da dieser Fall gar nicht vorhanden ist, §. 23. jene Feierlichkeiten aus den ältern Privilegien - und darunter auch die Kautionsleistung gänzlich zeßiren- §. 24. Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten welche dermalen noch zu beobachten — und welche hingegen erloschen sind. §. 25. Uebergang zu einigen Zweifelsgründen dagegen §. 26. Iter Zweifelsgrund, aus der Beobachtung des Appellationseids und 6monatlichen Frist zu Einführung der Prozessen §. 27. Auflösung dieses Zweifels a.) in Ansehung des Appellationseids §. 28. b.) in Ansehung der 6monatlichen Frist zur Einführung der Prozessen §. 29. IIter Zweifelsgrund, aus der Meinung einiger Rechtsgelehrten §. 30. Dessen Auflösung 1.) in Ansehung der Aeußerung Rodings §. 31. 2.) Blums §. 32. 3.) Freiherr von Cramers §. 33. IIIter Zweifelsgrund aus 50. Beispielen, worin die Appellationskaution würklich noch geleistet worden ist §. 34. Dessen Widerlegung §. 35. Auch bei noch würklicher Gültigkeit der Kautionsleistung können schließlich, unter vorwaltenden Umständen, Prozesse, worin sie unterlassen worden ist, nicht für desert erkläret werden.

IItes Stück.

Abhandlung über die Frage:

ob einem Reichsfürsten, vi superiòritatis territorialis, über eines in seinem Land verstorbenen Mitreichsstands verlassene Mobilargüter omnimoda jurisdictio zustehe?

Welche verneinend beantwortet wird pag, 61. weil dadurch die potestas territorialis des einen Reichsstands so weit überschritten würde, daß dadurch des andern immedietas vereitelt- und daraus ein Gravamen statuum commune entstehen würde pag. 62. daher auch nicht einmal eine Fürstin unter ihres Gemahls- vielweniger eines andern Reichsstands Jurisdiction stehe, in dessen Land sie wohne, pag. 63. auch Princeps in alieno territorio delinqvens Niemand als Kaiserliche Majestät zum Richter erkenne pag. ead. Anweisung wodurch die Meinung welche einige Sächsische Rechtsgelehrten vor die potestatem territorialem, in Ansehung der Verlassenschaft eines in fremdem Territorio verstorbenen immediati, geäußert haben, widerlegt werden, pag. ead. in fin. Am Schluß wird zwar die Obsignation- nicht aber die Inventarisation nachgegeben pag. 64.

IIItes Stück.

Abhandlung von des Reichskammergerichts Alkoran. S. 65. bis 108.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß Bücher seltene Tituln §. 1. auch den Titul Alkoran erhalten haben §. 2.

§. 2. unter welchem Titul auch die Vota Cameralia vorkommen §. 3. Meinung des Autors, wenn und woher der Kammergerichtsalkoran seinen Namen erhalten habe. §. 4. Veranlassung zu dessen Beschreibung §. 5. nach dessen äußerlicher Beschaffenheit §. 6. und 37. Dessen doppelte Tituln §. 7. und 8. Urheber dieses Manuscripts Bischof Marquard zu Speier, §. 9. welcher das Amt eines Kammerrichters vom 8. Aug. 1569. bis zu Ende des Jahrs 1581. verwaltet, §. 10. Dessen Abstammung und geistliche Würde §. 11. auch Justizliebe §. 12. Vermuthungsgründe zur Veranlassung des Kammergerichtsalkorans selbst, §. 13. und des Jahrs dessen Verfassung §. 14. auch daß solcher nach seines ersten Urhebers Tod noch weiter fortgesezt worden. §. 15. Inhalt dieses Kameralalkorans §. 16. bis 37. wobei, aus diesem Alkoran, an der Vollziehung des Memorials de ao. 1577. ergänzt wird, was Ludolf in Corp. Jur. Camer. davon weggelassen hat §. 18. und 19. auch etwas von der Kameralkleidung bemerkt wird in nota ad §. 19. und an der von GYLMANNO in Symphor, Tom. I. P. 3. pag. 123. angeführten Resolutione eine Verbesserung aus diesem Alkoran bemerkt wird, in nota ad §. 31. auch ein Auszug aus einem zwischen dem Kammergerichtskollegio und Kurpfalz, wegen streitiger Holz- und Zollfreiheit, errichteten Vertrag inserirt wird §. 35. Endlich einige in diesem Alkoran enthaltene Resoluta pleni a) von Appellationen vom Offizialat zu Münster ad officialem Coloniensem b) von Appellationen coram Consilio Leodiensi ex Privilegio, und c) wenn daselbst restitutio in integrum gesucht worden ist, d) von Pfändungen wegen Zollstreitigkeiten, e) von Türkensteuren welche von Herrschaften in Ansehung ihrer Güter, die in andern Territorio liegen nicht gefordert werden sollen, f) daß das K. Kammergericht, bei Revisionen, sowol über die Formalien als Materialien erkennen möge, angeführt

werden §. 36, Aeußerung von dem Nutzen dieses Alkorans §. 38. und Absicht dessen Errichtung §. 39. Nutzen, der durch besserere Einrichtung und Fortsetzung desselbigen hätte gestiftet werden können §. 40. welcher aber bei dem gegenwärtigen Alkoran zeßiret §. 41. Vorschrift wie ein nützlicher Kammergerichtsalkoran zu veranstalten wäre §. 42. und 43. da zumalen die Kammergerichtsordnung eine Verbesserung nöthig habe §. 44. Die kostspielige K. G. Visitationen hätten im 16ten Sæculo nicht einmal die Kleinigkeit wegen der Kleidung bewürken können, §. 45. ohnerachtet diese Visitationen nützlich- und die jährlichen wieder zu wünschen wären, könnten doch diese die Justiz nicht völlig und zureichend verbessern, §. 46. sondern dieneten nur die Justiz in statu qvo zu erhalten, §. 47. Vorschrift wie eine zureichende Justizverbesserung zu veranstalten und zu hoffen wäre, §. 48. wobei bestimmt wird, worin die wahre Præjudicia Cameralia bestehen, in not. 3. ad §. 48. und das Königl. Schwedische Institut belobt wird, wo die vorfallende casus dubii in jure von einer Kommißion untersucht- und durch Königl. Verordnungen entschieden werden. §. 49. Damit hätten die ehemalige dubia Camer. einige Aehnlichkeit, welche aber nunmehro allzuhäufig aufgeschwollen wären und sich nicht wohl anders, als durch eine verbesserte Kammergerichtsordnung abhelfen ließe. §. 50. Nutzen und Nachtheil der weitläuftigen Extrakten bei K. G. Relationen in not. 1. ad §. 50. Vorzug der Verbesserung der Kammergerichtsordnung vor kostspieligen Visitationen 2c. §. 51. welche Verbesserung zu wünschen wäre §. 52. und der Herr Verfasser die vornehmste Tituln der K. G. O. in Abhandlungen mit Anmerkungen herauszugeben versprochen hat. §. 53.

IVtes

IVtes Stück.

Kurze Erörterung der Frage:

Unter welchem Gerichtsstand stehen die Kammergerichtspersonen in geistlichen Sachen? S. 109. bis 132.

Nach einem kurzen Eingang, von der Erheblichkeit dieser Frage §. 1. wird gezeigt, was dahier unter Kirchensachen zu verstehen sey §. 2. sodann die Frage selbst in der Maase abgehandelt, daß A.) der katholischen Kammergerichtspersonen Gerichtsstand in geistlichen Sachen bestimmt. §. 3. darauf B.) zu den Kammergerichtspersonen evangelischer Religion übergegangen - §. 4. und dabei a) vorgelegt wird, daß überhaupt unmittelbare evangelische Personen in Kirchensachen der Kaiserl. Majestät nicht unterworfen sind §. 5. wobei die gegenseitigen Meinungen widerlegt werden, welche daraus behauptet werden wollen, daß a) der Kaiser Judex universalis über alle Arten von Streitsachen sey. §. 6. daß b) Kaiser Karl V. verschiedene Verordnungen, in Ansehung des Glaubens und Gottesdienstes, habe ergehen lassen §. 7 und daß c) der Kaiser diese Rechte jure qvasi postliminii, bei Aufhebung der Päpstlichen Gewalt über die Evangelischen, erhalten habe. §. 8. B.) werden die hier nicht statt findende Gerichtsstände, als a) des Kaisers §. 9. b) des Stadtraths zu Wezlar, §. 10. und c) des K. Kammergerichts, angeführt, dessen Inkompetenz 1.) durch eine verneinende Erörterung der Frage: ob das K. G. überhaupt in Kirchensachen eine Gewalt habe? gezeigt §. 11. darauf 2.) die darwider gemachte Einwürfe widerlegt, §. 12. — 16. woraus 3.) gefolgert wird, daß dem höchsten Reichsgerichte

keine Geistliche Jurisdiktion über die K. G. Personen zustehe §. 17. sodann 4.) dem aus der peinlichen Jurisdiktion des K. G. über K. G. Personen entlehnten Einwurf begegnet = §. 18. und 5.) dargethan wird, welchergestalt die evangel. K. G. Personen des Genusses der natürlichen Freiheit sich zu erfreuen haben, §. 19. Endlich wird 6.) eines Gemeinenbescheids gedacht, welcher über diese Materie vorhanden seyn soll.

Vtes Stück.

Abhandlung von dem wahren Ursprung des K. R. Hofraths, durch die Geschichte des höchsten Reichsgerichts unter den Fränkischen Königen, und deren Vergleichung mit den mittlern und neueren Zeiten. S. 133. bis 198.

In der Vorrede führt der Verfasser an, daß er seine Kenntniß dieser Materie dem berühmten Herrn Reichshofrath von Senckenberg zu verdanken habe, und bestimmt die Hauptsätze, welche er in der Abhandlung auszuführen gedenkt.

Das deutsche Reich sey nichts anders als eine Fortsetzung des alten fränkischen Reichs. Wobei von der Deutschen Temperament und Karakter besonders ihrer Neigung vor die Freiheit, und worein die Deutschen solche gesezt haben, auch von dem Faustrecht und Landfrieden einiges angeführt wird §. 1. Von dem Justizwesen der Deutschen, Verbindung ihrer Staaten und Staatsverfassung derselben §. 2. Bei Errichtung der fränkischen Monarchie habe der Zustand der Gerichten und deren Eintheilung ihre vorige Gestalt behalten, und wie diese beschaffen gewesen §. 3. Be=

Beschäftigungen der Königen und Herzogen, deren Verhältniß und der lezteren Amt. §. 4. Benennung der Personen, welche vorzüglich mit der Gerichtspflege sich beschäftigten §. 5. Beschreibung des Reichshofraths und dessen vorige Gestalt, auch wenn solches Gericht die dermalige Gestalt erhalten habe. §. 6. Dessen Verfassung zu den Zeiten der Merovingischen Königen §. 7. Art des Prozesses §. 8. Von dem Præsidio bei diesem Reichsgerichte, dem Majordom, und wie der Kaiserl. Oberhofmeister noch heutiges Tags mit dem Reichshofrath in Verbindung stehe §. 9. Von der Macht des Majordoms und dessen Verhältnissen gegen die Könige, auch wie der Majordom die Königliche Krone, die Reichsstände aber die Majestätsrechte an sich gezogen haben. §. 10. Ein unter dem Vorsiz eines Majordoms, zwischen zwei Reichsständen entschiedener Prozeß, §. 11. Von dem Vorsiz bei dem Reichshofrath zu Zeiten der Karolingischen Königen, §. 12. Von dem Königl. Geheimen Rath §. 13. Von den Geschäften der Geheimenräthen des Erzkanzlers und obersten Pfalzgrafen auch Instruirung und Entscheidung eines Prozesses der den Kaiser Ludwig II. selbst betraf. §. 14. Von dem Reichsrath, dessen Verfassung, Geschäften und Gerichtshaltung §. 15. Von der Art Gericht zu halten, unter den Karolingischen Königen, auch wie dabei die Klagen angebracht, und die Prozesse instruirt wurden, sodann dem Amt des Erzkanzlers und Kanzlers §. 16. Von des Obersten Pfalzgrafen Amt und Gerichtszwang, auch ob zu den Merovingischen und Karolingischen Zeiten nur einer oder mehrere Pfalzgrafen zugleich gewesen sind? §. 17. Daß der Reichsrath immer bei dem Könige gegenwärtig gewesen, wohin derselbige gereiset sey. §. 18. Wird durch Beispiele gezeigt, da der König auf dem Synodo zu Mainz, §. 19. im Krieg, §. 20. und auf dem Reichstag war §. 21. Verhältnisse des Reichsraths oder Reichshofraths

raths gegen die übrige fränkische Gerichte §. 22. Beispiel eines Appellationsprozesses an das Königliche Gericht von einem peinlichen Gerichte §. 23. auch von geistlichen Gerichten, wobei der modus procedendi angeführt = und von der Berichtserstattung des judicis à qvo gehandelt wird. §. 24. Von den Königlichen Abgeordneten (missis regiis) und deren Amt, auch daß von diesen an die Königliche Gerichte appellirt werden konnte §. 25. Von den Gerichten der Zentgrafen, Gaugrafen, Bischöffen und Königl. Kommissarien und daß auch von dem Herzogl Gerichte an die Königlichen appellirt werden konnte §. 26. Veränderung der Herzogl. und Gräfl. Gerichte durch deren Erblichkeit, wobei, durch nachgefolgte Reichsgesetze, das höchste Reichsgericht gewisse veränderte Bestimmung erhalten, auch demselbigen das K. Kammergericht an die Seite gestellt worden. §. 27. Verschiedene Umstände zu Bestärkung des Satzes, daß der heutige K. R. Hofrath nichts anders als die Fortsetzung des höchsten Reichsgerichts unter den fränkischen Königen sey. §. 28. bis §. 32.

Die Beilagen hierzu sind:

Lit. A. Chlodovei III. placitum habitum ao 693.

Lit. B. Pippini Majoris domus placitum de ao. 750.

Lit. C. Consilii intimi placitum in gratiam Ludovici II. Imperatoris, contra qvendam Ildebertum de ao. 860.

Lit. D. Caroli M. Imperatoris placitum adversus Tingulfum de ao. 812.

Lit. E. Boderadi Comitis Palatii placit. de ao. 880.

VItes Stück.

Abhandlung von den Kurpfälzischen Gemeinenlehen. S. 199. bis 240.

Bei-

Beispiele, daß schon in älteren Zeiten die Gemeinlehen, Samtbelehnung und simultanea investitura bei dem Kurpfälzischen Lehnhof gebräuchlich gewesen sey §. 1. deßgleichen von neueren Zeiten §. 2. welche Gesamtbelehnung auch selbst bei dem Kur-und Fürstl. Pfälzischen Hause beobachtet wird §. 3. Diese Gesamtbelehnung würcke im Pfälzischen eine gewisse Lehnfolge und werde, samt Wahrung der Gesamten Hand, nothwendig erfordert, wenn Seitenverwandten sukzediren wollen, also daß bei denselbigen gar nicht auf die Verwandschaft - sondern allein auf die Gemeinschaft und Samtbelehnung gesehen werde, folglich dieses Lehnrecht von den Longobardischen sehr weit unterschieden sey. §. 4. Wie dann auch Erbe und Gemeiner bei diesen Lehn einerlei - der Unterschied aber merkwürdig sey, daß, auf der Seite diesseits Rheins, auf Stamm und Wappen - auf der Seite jenseits Rheins aber bloß auf die Gemeinschaft gesehen werde. §. 5. Hieraus und aus vielen weiteren hier angeführten Beispielen, ergebe sich, daß bei der Pfälzischen Gesamtbelehnung nichts Longobardisches - sondern bloß deutsche Lehnrechte einschlagen, §. 6. Beispiele, daß selbst die Herrn Pfalzgrafen sich durch die Gemeinschaft die Folge in andern Ländern zu erwerben getrachtet haben, §. 7. und in neueren Zeiten in diesen principiis nichts geändert worden sey, §. 8. Genaue Bestimmung der Eigenschaften der Pfälzischen Gesamtbelehnung, welche aber eigentlich nicht von neuen - sondern nur von alten Lehen verstanden werden können, §. 9. welcher leztere Satz hier noch weiter erläutert - §. 10. und, aus Vergleichung der Sächsischen Gesamten Hand mit den Gemeinenlehnrechten, gezeigt wird, daß die Pfälzische Samtbelehnung mit ersterer übereinkomme, mit dem Longobardischen Lehnrecht aber nichts gemein habe. §. 11. welcher Satz auch noch dadurch bestärkt wird, daß bei den Pfälzischen Lehen, wie bei der Sächsischen

schen Gesamten Hand, ohne Absicht auf die Nähe der Verwandschaft, nach den Stämmen sukzedirt werde, wo sonst, nach gemeinen Rechten, nach vorläufiger Respizirung auf die Linie, die Nähe der Verwandschaft den Ausschlag gebe, §. 12. Beispiele der Stammfolge, sowohl bei dem Pfälzischen Hause selbst, als den Kurpfälzischen Vasallen, §. 13. Es müßten also vorfallende Streitigkeiten über Pfälzische Lehn, bloß nach den Investiturverträgen und Observanz des Pfälzischen Lehnhofs entschieden werden, und finde sich kein Beispiel, da hierüber nach gemeinen Lehnrechten gesprochen worden sey, §. 14.

I.

Praktische Beobachtung und Abhandlung über die streitige Rechtsfrage:

Was für Feierlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Kölln an die höchsten Reichsgerichte dermalen zu beobachten sind?

besonders

Ob bei Unterlassung der Kautionsleistung eine Appellation für desert erkläret werden könne?

Verfaßt

von

Karl Jakob Seyfert

Herzogl. Pfalz-Zweybrückisch. und Gräfl. Schaumburg-Lippischen Rath.

§. 1.

Es ist nothwendig, die Appellationsfeierlichkeiten genau zu erforschen, weil

1) die Reichsgesetze deren pünktliche Beobachtung einschärfen.

Die Reichsgesetze legen bekanntlich den beiden höchsten Reichsgerichten eine genaue Beobachtung der Appellationsformalien und Feierlichkeiten auf, welche den Ständen des heiligen römischen Reichs, in den Kaiserlichen Privilegiis de non appellando verliehen worden sind:

So verordnet

1) der Deputirten Abschied vom Jahr 1600. §. 18.

Wir wollen auch hiermit Kammerrichtern, Präsidenten und Beisitzern, mit sonderem Ernst auferlegt und befohlen haben, da ihnen der Kurfürst ne-

sten, Fürsten und anderer Ständen ausbrachte Kaiserlich- und Königliche Privilegien de non appellando einmal originaliter, wie sichs gebühret, vorbracht und insinuirt, dieselbe dabei unbeschwert zu lassen, und dasselbe mehr als bis daher geschehen seyn mag, in Aufachtung zu haben.

2) Das C. O. C. II. Thl. Tit. 31. §. 12.

Wie wir dann auch hiermit wollen, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beisitzern, mit besonderm Ernst auferlegt und befohlen haben, da ihnen der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände ausgebrachte Kaiserliche oder Königliche Privilegien *de non appellando* einmal originaliter, wie sichs gebühret, fürgebracht, das ist insinuirt, darwider keine Prozesse zu erkennen, sondern dieselbe dabei unbeschwert zu lassen, und in guter Aufachtung zu haben, da auch einiger Prokurator darwider Prozesse *sub & obreptitie* ausgebracht, dieselbe ohne weitläuftiges vergebliches Prozediren des nächsten aufzuheben und zu kaßiren.

3) Instrum. Pac. Westphal. art. V. §. 56.

Cætera in aulico non minus, qvam in Cameræ Imperialis Judicio privilegium primæ

primæ instantiæ, Austrægarum jura, *& privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata Sunto*, *nec* per Mandata aut Commissiones aut avocationes aut qvovis alio modo *turbantor*.

4) Jüngster Reichsabschied.

§. 3. Drittens sollen hinführo der Stände Privilegien *de non appellando Stricte* observirt, und zu solchem Ende die mit aller Kurfürsten und Ständen privilegiis de non appellando verzeichnete, in der Rathsstube hangende Tafel renoviret und erneuret, deren sowohl die ohnbeschränkte, als auf eine gewisse Summe limitirte Privilegia und die Formalitäten derselben eingerukt, und zu mehrerer und besserer der Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren Nachricht und Observanz, in dem Rath öffentlich aufgehängt werden.

und

§. 123. Schließlich und zum eilften befehlen wir den Assessoren unsers und des heil. Reichs Kammergerichts hiermit ernstlich, der Stände *Privilegia* reiflich zu erwägen, fleißig in Acht zu nehmen, und steif darüber zu halten, damit alsoleicht dergleichen *Appellationes* nicht angenommen werden, welche

solchen *Privilegiis* und darin enthaltenen Summen zuwider laufen.

5) Visitationsabschied vom Jahr 1713. §. 9.

Nachdemalen aber auch überhaupt darüber Beschwerde geführt wird, daß sowol die vier Fälle, worin allein die Mandata S. C. verstattet seynd, zu weit erstrekt und dabei die dazu erforderte Umstände und Reqvisita nicht jedesmal — — — als auch sonsten gegen der Reichsstände *Privilegia de non appellando* & evocando, jura austrægarum &c.: öfters Prozeß und Mandata erkannt worden: so wird dem Kammergericht anbefohlen, solches alles künftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngeren Reichsabschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Kammergerichtsordnung — — in keine Weise zu erstreken, noch dadurch die erste Instanzien zu vernichtigen; da jedoch dergleichen Prozeß, oder Mandata etwa von den Partheyen, durch ungleiche Erzehlung, erschlichen worden, solche, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehörigermaßen beschehene Insinuation ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung, ohne verzüglichen

lichen Anstand wieder abzuthun, und den Verbrecher, sowol Parthey, als Anwald, welche sothane *Mandata* oder Prozeß ohngebührlich ausgebracht, nach Befinden des Unfugs, oder auch freventlichen Vorsatz in die Unkosten und Strafe fällig zu ertheilen. Und damit man in den Senatibus von der Ständen Privilegien und Gerechtsame so viel bessere und geschwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Visitationen angeordnete Tabellen verfertigen, und in den Rathsstuben anhängen zu lassen.

§. 2.

2) Die höchsten Reichsgerichte solche Gesetze genau befolgen, und folglich

Diese gesetzliche Verordnungen werden auch von den höchsten Reichsgerichten genau beobachtet, und bei vorfallenden Prozessen, wo die Feierlichkeiten vernachläßigt werden, welche den Reichsständen in ihren Privilegien verliehen sind, werden die Appellationen nicht nur abgeschlagen, sondern, wenn sie auch anfänglich im zweifelhaften Fall erkannt worden sind, hernach für desert erklärt.

G. M. DE LUDOLF *in Comment. Syst. Sect. I. §. 13. num. 4.*
Sect. II. §. 2. num. II. ibiq. in not. a.

§. 3.

3) blos wegen Versäumung dieser Feierlichkeiten der sonst gerechteste Appellationsprozeß gänzlich verlohren werden kann.

Da nun bekanntlich in dem Fall, wo, wegen Versäumniß der Formalien und Feierlichkeiten, die gebetene Appellationsprozesse entweder extrajudicialiter abzuschlagen sind, oder eine Desertori Urtel ertheilt werden muß, die Gerechtigkeit der Hauptsache selbst und der Beschwerden gar nicht in Betrachtung gezogen werden kann, weil bei Beurtheilung der Sache jedesmal vordersamst die Formalien, und zwar ex Officio Judicis, untersucht und erwogen werden,

I. St. Puetter *introduct. in rem judic. Imp. §. 391. ibiq. in not. I.*

es eine ganz vergebliche Mühe eines Herrn Referenten seyn würde, sich mit der Gerechtigkeit, Erheblichkeit und Wichtigkeit der Appellationsbeschwerden aufzuhalten, wo doch, wegen Abgangs der erforderlichen Feierlichkeiten, die Sache gar nicht an ein höchstes Reichsgericht erwachsen ist; so ist es leicht begreiflich, daß ein Appellant die gerechteste und wichtigste Sache, blos durch Versäumung dieser Feierlichkeiten, gänzlich und ohne alle weitere Hülfe verlieren kann. Es ist also nöthig, sich um die Beschaffenheit der Appellationsfeierlichkeiten zu bemühen.

§. 4.

Unwissenheit der Feierlichkeiten entschuldigt zwar deren Versäumniß.

Diese Nothwendigkeit mögte zwar daher bestritten werden, weil nicht nur berühmte Rechtsgelehrten behaupten, daß dem Appellanten, der die Feierlichkeiten nicht gewußt hat, aus deren Unterlassung kein Nachtheil erwachse:

G. M. DE LUDOLF *symphor. Tom. II. Cons. 7. pag. 304. ibiq. alleg.* LYNCKER.
I. ST. PUETTER *introd. in rem Judic. Imp. §. 365.*

sondern selbst die Reichsgesetze hierin die unwissenden Appellanten ausdrüklich begünstigen:

> Wo auch die Untergerichte mit besondern rechtmäßigen Privilegien: wie und welchergestalt von derselben Urteil appellirt werden soll? versehen: Wollen wir, daß die Appellanten, die solcher Freiheiten Wissens haben, denselben vor den Richtern und Notarien, vor denen sie appelliren, nachzukommen und zu geleben schuldig seynd, wo ihnen aber solche Freiheiten und andere Gebräuche, als daß die Appellanten, ehe und zuvor ihre Appellation angenommen, Gold oder Geld auflegen sollen, oder dergleichen Gewohnheiten unbewußt,

 daß

daß alsdann dieselbige ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen sollen.

C. O. C. Part. II. Tit. 3. §. 8.

Woher es das Ansehen hat, daß hierbei die blose Unwissenheit schon gegen alles Präjudiz schütze, und man folglich nicht nöthig habe, sich um die Kenntniß dieser Privilegien und der darin enthaltenen Feierlichkeiten zu bemühen.

§. 5.

Jedoch nicht jede Unwissenheit.

Da aber dergleichen Feierlichkeiten unter die Gerechtsamen gehören; und die Unwissenheit der Rechten nicht entschuldigt; so ist leicht begreiflich, daß das angeführte Gesetz und Rechtsgelehrten hierunter keine grobe Unwissenheit verstehen, die aus einer Nachlässigkeit des Appellanten und seiner Sachwaltern herrühret, sondern, daß hierunter eine solche Unwissenheit verstanden werde, wobei dem Appellanten kein Verschulden zur Last gelegt werden kann, welche etwa in den Fällen eintritt; wo

1) das Privilegium, welches die Feierlichkeiten enthält, noch nicht insinuirt und bekannt gemacht worden ist, oder wo

2) die in dem Privilegio enthaltene Feierlichkeiten zweideutig, dunkel und ungewiß sind, auch wol selbst

3) die Existenz des Privilegii, welches die Feierlichkeiten enthalten soll — oder

4) welches unter mehreren, verschiedene Feierlichkeiten enthaltenden Privilegiis, gelte, ungewiß und zweifelhaft ist, oder

5) sonst eine ignorantia invincibilis, wobei folglich einem Appellanten nichts zur Last gelegt werden kann, vorhanden ist.

Da aber auch selbst bey diesen Fällen einem Appellanten wenigstens weitläuftige und kostspielige Handlungen über die Formalien, auch Restitutionsgesuche und dadurch Aufenthalt in der Hauptsache verursacht werden können; so bleibt es immer nützlich und nothwendig, sich mit diesen Feierlichkeiten und deren Beschaffenheit genau bekannt zu machen.

§. 6.

Veranlassung zur Untersuchung der Kurköllnischen Appellationsfeierlichkeiten, und ob die Kautionsleistung noch erforderlich sey?

Ein bei Appellationen aus dem Kurköllnischen ganz neuerlich vor dem Kaiserl. und Reichs Kammergerichte entstandener Streit über die Frage:

Ob

Ob die Kautionsleistung und Beibringung eines Kautionsscheins bei den Appellationeu aus dem Kurköllnischen noch als eine Feierlichkeit zu beobachten sey?

giebt hievon eine klare Probe, indeme bereits in 20. und mehreren Appellationsprozessen, welche aus dem Kurköllnischen an dieses höchste Reichsgericht gediehen sind, und darin diese Feierlichkeit unterlassen worden ist, von den Appellaten, zu gleicher Zeit, um Desertoriurteln angerufen worden ist, und bis hierher viele gerichtliche Handlungen darüber vorgefallen sind.

§. 7.

Gründe, woraus sie scheinet erfordert zu werden.

Diese Frage bedarf auch um so mehr einer rechtlichen Untersuchung, als

1) die um Desertion anrufende Appellaten sich nicht nur desfalls auf die Kurköllnische Privilegia berufen, sondern auch

2) durch 50 angeführte Beispiele aus andern, seit dem Jahr 1693 bis ins Jahr 1782, bei dem Kaiserl. und Reichs Kammergerichte eingeführten Appellationsprozessen, aus den Kurköllnischen Landen darthun wollen, daß diese Feierlichkeit noch jezt bei

bei Verlust der ganzen Appellation zu beobachten sey. Endlich

3) berühmteste Rechtsgelehrten und Schriftsteller des Reichsprozesses, jener Meinung zugethan sind:

Coloniensis Archi-Episcopus, Elector, Privilegium habet interdictæ appellationis, in causis momentaneæ possessionis, item in causis 500 Floren, Rhenens. non excedentibus: in reliqvis intra Semestre, à die latæ Sententiæ computandum, appellatio introducenda, juramentum qvoqve calumniæ, *& juratoria cautio præstanda sub hypotheca omnium bonorum*, Anno 1570 *alias appellatio habetur pro nulla.*

RODING. *in Pand. jur. Cam. lib. I. Tit. 20. Cap. I. §. 5. pag. 301.*

Kurkölln, Appellatio interdicta in causis momentaneæ possessionis, item in causis 500 Floren: Rhenenses non excedentibus; in reliqvis intra Semestre, à die latæ Sententiæ computandum, appellatio introducenda, juramentum qvoq. calumniæ, & juratoria *cautio præstanda sub hypotheca omnium bonorum*, juxta contenta privilegii Imperatoris Maximiliani II. de dato Speyer 19. Augusti 1570.

BLUM. *processʃ. Cam. Tit. 47. pag. 368.*

Ist

Ist bekannt, wann Judex à qvo den Appellanten ad præstanda solennia nicht admittirt, alsdann dieser, *in primo reproductionis termino*, *mediante productione* eines Cautionsscheins, die *Caution sub pœna desertionis* leisten müsse, welches Dr. Zwierlein auch unterlassen, da es doch *juxta privilegium Coloniense* erfordert wird.

Freiherr v. Cramer Wetzlarische Nebenst. 104. Th. pag. 494.

§. 8.

Geschichte von den Kurköllnischen Privilegien, zur Widerlegung jener Gründe.

Kurkölln hat das allen Kurfürsten zustehende jus de non appell. illim. aus der güldenen Bulle nicht in Uebung gebracht, wenigstens nicht darin erhalten, ja, durch Bewirkung eines privilegii limitati, sich dessen begeben.

Daß dem Erzstift Kölln, von Zeit der im Jahr 1356 von Kaiser Karl dem IVten errichteten güldenen Bulle, und durch dieselbige, eben dasjenige Privilegium de non appellando illimitatum zugestanden sey, welches daselbst allen Kurfürsten des heil. Römischen Reichs überhaupt verliehen worden ist, mag wol keinem Zweifel unterworfen seyn; allein jenes Recht ist bey dem Erzstift Kölln

1) ent-

1) entweder gar nicht in Ausübung, oder doch wenigstens

2) schon vor vielen hundert Jahren ausser Observanz gekommen, ja sogar haben

3) die Erzbischöffe und Kurfürsten zu Kölln, durch die bey Kaiser Maximilian dem IIten geschehene Nachsuchung um ein anderweites Privilegium limitatum, sich dessen vorlängst ipso facto begeben, wie der ganze Inhalt der Kurköllnischen Vorstellung an Kaiser Maximilian den II. um Ertheilung eines anderweiten Privilegii de non appellando, welcher dem darauf erfolgten allerhöchsten Kaiserlichen Privilegio vom 19ten August 1570. mit einverleibet ist, wörtlich ausweiset.

S. dieses Privilegium in *Corp. jur. Camer. pag. 18. seqq.*

auch bei

WEHNER. *in Tom. IV.* GYLMANNI *Cap. I. pag. 8.*

§. 9.

Hauptinhalt dieses Privilegii limitati vom 19ten Aug. 1570. und darin enthaltene Feierlichkeiten, worunter auch die Kautionsleistung befindlich ist.

Auf jene bei gedachtem Kaiser Maximilian, von Kurfürsten Valentin zu Kölln geschehene Vorstellung und Nachsuchung um ein anderweites Privilegium de non appel-

pellando, erhielte derselbige ein eingeschränktes Privilegium, worin diesem Kurfürstenthum und Erzstift das Recht verliehen wurde: daß

1) von keinem Bei- oder Endurteil so *in causis momentaneæ possessionis* von den Kurköllnischen Gerichten (doch einem jeden sein Petitorium vorbehalten) ausgesprochen würde — sodann auch

2) von keinen andern Erkenntnissen, Bescheiden, Dekreten, Bei- und Endurteilen, in Sachen da die Klage oder Hauptforderung unter 500 Gulden rheinisch — und nicht darüber würdig sey, weder an Ihro Kaiserl. Majestät — noch Deroselben Hof- oder Kammergericht appellirt werden solle. Da auch

3) jemand von den Urteilen der Kurköllnischen Ober- und Untergerichten oder deren Kommissarien, in Sachen, wo die Klage und Hauptforderung über 500 Gulden betrüge, darin auch sonst von Rechts wegen appellirt werden möge, appelliren wolle, der oder dieselbigen, er sey gleich inner oder außer des Erzstifts Kölln Landschaft, Gebieten oder Oberkeit gesessen, solle schuldig und verpflichtet seyn, solche seine Appellation nach Ordnung der Rechten

ten zu thun, und in Zeit 6 Monat die nächsten nach ergangenem Urteil zu rechnen, solche Appellation anhängig zu machen, und daneben

4) durch sich oder seinen gevollmächtigten Anwalt, einen leiblichen Eid zu thun, daß er nicht aus Gefahr oder Muthwillen, noch auch der Meinung, dadurch die Exekution gesprochener Urteil aufzuhalten, oder seinen gewinnenden Gegentheil umzutreiben, oder ihren unbilligen Schaden zu fördern, appellire, sondern, daß er mit aufrechtem Gewissen verhoffens sey, eine gute Sache zu haben, und besser Recht und Urteil zu erlangen, dazu

5) bei gleichem Eid, all sein Haab und Güter, wo die auch gelegen, der obsiegenden Partei zu verpfänden, um sich daran für die Hauptsumme, Kosten, Intressen und Schaden, auf den Fall der Appellant die Appellation ersitzen ließe, oder derselben verlustigt würde, Exekutionsweis zu erholen.

§. 10.

Nachgesuchte Bestättigung und Extension jenes Privilegii limitati.

Mit diesem allerhöchsten Kaiserlichen Privilegio limitato begnügte sich nicht nur

der damalige Kurfürst Valentin, sondern auch dessen Nachfolgere bis ins Jahr 1613., wo auch der damalige Kurfürst und Erzbischof, Ferdinand, bei Kaiser Mathias, nicht um ein Privilegium illimitatum — sondern nur darum anhielte, jenes Privilegium Maximilians II. zu bestättigen, in etlichen seinen Punkten und Klausuln zu erläutern, und dann die darin begriffene Summe der 500 Gulden rheinisch auf eine sichere Summe zu extendiren und zu erstrecken, wie das darauf unter dem 18ten Oct. 1613. ertheilte allerhöchste Kaiserliche Privilegium de non appellando den Inhalt jener Vorstellung klar ausweiset.

S. dieses Privilegium *in Supplem. Corp. Jur. Cam. pag. 1. seqq.*

§. 11.

Welche am 18ten October 1613. erfolgt, und darin die Appellationssumme auf 1000 Goldgulden erhöhet worden.

In diesem Kaiserlichen Privilegio wurde die Summa appellabilis bis auf 1000 Goldgulden erhöhet, und weil damals, bei dem Kaiser Mathias, nur ausdrücklich um eine Bestättigung des vorigen Kaiserlichen Privilegii war nachgesucht worden, dieses Privilegium auch in seinem übrigen Inhalt nur eine Konfirmation des vorhin von Kaiser

Maximilian dem IIten ertheilten Privilegii war, welches hierdurch ausdrüklich alles seines Inhalts bestättigt wurde, so blieb es in allen übrigen in obigem §. 3. rezensirten Punkten, bei dem Inhalt des Maximilianischen Privilegii von dem Jahr 1570.

§. 12.

Im Jahr 1653. aber wollte der Kurfürst zu Köll sein Recht aus der güldnen Bulle gültig machen, und suchte um ein Privilegium illimit. nach.

Im Jahr 1653. aber suchte Kurfürst Maximilian Henrich bei Kaiser Ferdinand dem IIIten, NB. nicht um eine Konfirmation der vorhin von den Kaisern Maximilian und Mathias ertheilten und bestättigten Privilegien, nach, sondern er bezoge sich auf die güldene Bulle Kaisers Karl des IVten, worin versehen wäre, daß von den sämtlichen, des heil. Römischen Reichs Kurfürsten, gerichteten Urteilen, keine Appellation zugelassen sey und verstattet werden solle, auch die geistlichen Kurfürsten dieses Privilegium de non appellando, noch vor jezt gedachter güldenen Bulle, im Gebrauch und Uebung gehabt hätten, und bate darauf, daß ihme, von gedachtem Kaiser, ein sonderbares *Privilegium de non appellando*, auf das Erzstift Kölln, ertheilet werden möge, mit dem Erbieten, daß er hin-

gegen seine Erzstifts Gerichte nothdürftig bestellen und versehen — auch ein ordentliches *Judicium revisorium*, wohin die Parteien sich von bemeldeten Gerichten berufen mögten, konstituiren wolle.

§. 13.

Welches er auch am 20ten April 1653. erhielte.

Er erhielte auch hierauf, unter dem 20ten April 1653. nicht etwa eine Konfirmation obgedachter ersterer Privilegien, sondern ein ganz neues Privilegium de non appellando illimitatum, also daß in bemeldetem Erzstift Kölln von keinem Bei- oder Endurteil, Erkenntniß, Dekreten, Abscheiden, so von gedachtem Kurfürsten, oder Dero Nachkommen, oder in Derselben Namen an Dero Hof, inskünftig und nach dato dieses Briefs, gesprochen und eröfnet würden, in allen Sachen durch Niemand, wes Würdens, Stand und Wesens der sey, weder an Kaiserl. Majestät und Dero Nachkommen im Reiche, noch an den Kaiserl. Reichshofrath oder das Kaiserliche Kammergericht, oder jemand anders, appellirt oder supplizirt werden solle, ausgenommen in casu denegatæ justitiæ, jedoch daß gedachter Kurfürst und Dero Nachkommen schuldig und gehalten sey, Dero Unter- Ober- und Hof- wie auch das Offizialgericht

richt nothdürftiglich zu bestellen, und ein Judicium revisorium anzuordnen.

S. dieses Privilegium *in Corp. Jur. Cam.* im Anhang *pag. 23. seqq.*

§. 14.

Hierdurch wurden die vorige Privilegia limitata, samt allen darin enthaltenen Feierlichkeiten, aufgehoben.

Da dieses Privilegium

1) keine Konfirmation der vorhergehenden Privilegiorum de non appellando — sondern ein ganz neues Privilegium war, so wurden, durch dessen Existenz, natürlicherweise alle diejenige Punkten der vorigen Privilegien eo ipso aufgehoben, die sich mit dem Inhalt desselbigen nicht reimen ließen; und da nun

2) durch dieses neuere Privilegium alle Appellationen an Kaiserliche Majestät und die höchsten Reichsgerichte gänzlich und überhaupt aufgehoben wurden, so ließen sich mithin alle die Formalien und Feierlichkeiten, welche in den vorigen Privilegiis limitatis bei den Appellationen an die höchsten Reichsgerichte verliehen und vorgeschrieben waren, mit diesem Privilegio de non appellando illimitato in keine Weise vereinbaren.

Alle jene Formalien und Feierlichkeiten zeßirten also durch die Existenz dieses neueren Privilegii illimitati von selbst, und wurden dadurch eo ipso aufgehoben, folglich war, seit der Existenz jenes Privilegii, von Seiten Kurkölln weder ein Recht

a) auf die vorgeschriebene 6monatliche Zeit, binnen welcher die Appellationen bei den höchsten Reichsgerichten vorhin introduziret werden sollten, noch

b) auf den Appellationseid, noch auch

c) auf die Kautionsbestellung, mehr übrig.

§. 15.

Fata hujus Privilegii illimitati.

1) Der Reichsstadt Kölln Protestation und Gesuch gegen dasselbige, bei Kaiserl. Majestät.

Sobald dieses obgedachte Kaiserliche Privilegium vom 20ten April 1653. ertheilet worden war, ließ die Stadt Kölln, durch ihre besonders abgeordnete, bei höchstgedachtem Kaiser Ferdinand dem IIIten eine Kontradiktions-Protestations- und Reservationsschrift dagegen einreichen, worin dieselbe vorstellig machte: wie sie, wegen solches Privilegii sich darum zum höchsten beschwert und interessirt befände, weil in der Stadt Kölln, welche zwar unläugbar ein

ein unmittelbarer Mitreichsstand sey, sich unterschiedliche Gerichter befänden, von welchen an die Kurfürstliche, da elbst residirende Commissarios, und von diesen an die allerhöchste Kaiserliche Maje stät, oder das Kaiserliche Kammergericht, nach altem Brauch, Herkommen, Statu ten, Konkordaten und Privilegien appellirt werde, solche Appellationssache aber nicht nach des Appellationsrichters Recht und Landesordnungen, sondern nach den St atuten, gemeinen Kaiserlichen Rechten und Anweisung der Kammergerichtsordnung, auch vielfältigen Kaiserlichen Konfirmirten, von allen zeitlichen Kurfürsten auch successiue angenommen, und beliebten Privi legien zu urteilen und zu terminiren seyen, und daher die zeitliche Erzbischöffe und Kurfürsten, vermöge beständigem alten Herkommen, Pakten, Statuten und Verträgen, bei solchen Prozessen und Appellationen verbindlich halten müßten, folglich von dergleichen einseitig gesuchten, und parte interesse habente non audita, ausgewürkten Privilegien, nur Neuerungen, Weiterungen und Konfußion, zum Nachtheil der Stadt sowol, als Kaiserl. Majestät selbst eigener Jurisdiktion und Intention zuwider, zu befahren wären; dahero dann gedachter Stadt Abgeordnete allerunterthänigst baten, mit

 solchem

solchem Privilegio, bis sie zur Genüge darüber gehört worden, zurük zu halten, oder ihm, bei dessen unverhoften Ausfertigung, solche allergnädigste Erklärung mit einzuverleiben, damit dadurch dem in der Stadt Kölln befindlichen Gerichtszwang und Tribunalien in altem Herkommen, vermöge angezogenen Pakten, Statuten und Konkordaten, nichts derogirt, sondern bei alter Freiheit, Recht und Gerechtigkeit unturbirt gelassen werden möge.

Diese Kontradiktionsschrift ist gegenwärtiger Abhandlung sub Num. 1. in authentischer Abschrift, aus den bei der Kammergerichtsleserei befindlichen, das Kurköllnische Privilegium betreffenden Akten, beigedrukt.

§. 16.

Dessen ohnerachtet wird solches
2) bei dem Kaiserl. Kammergerichte insinuirt,

Inzwischen war jedoch gedachtes Ferdinandisches Privilegium de non appellando illimitatum expedirt worden, und Kurfürst Maximilian Heinrich ließ, unter dem 17ten Oktober desselbigen Jahrs 1653. die Insinuation desselbigen, bei dem Kaiserl. und Reichs Kammergerichte, durch seinen Anwald, Dr. Erhard, bewürken.

Wie die Kammergerichtliche Akten über die Insinuation dieses Privilegii ergeben, auch G. M. de Ludolf *in Catalogo Privileg. de non appellando pag. 9.* anführet.

§. 17.

woselbst die Reichsstadt Kölln ebenfalls mit Vorstellung dagegen einkommt.

Schon am 19ten desselbigen Monats kam auch die Reichsstadt Kölln bei eben diesem höchsten Reichsgerichte, durch ihren Anwald, Lt. Henning, mit einer Vorstellung gegen das so eben insinuirte Kaiserl. Privilegium ein, und legte zugleich derselbigen die hier oben §. 15. angeführte Protestationsschrift mit bei, welche sie bei dem Kaiserl. Reichshofrath übergeben hatte.

Wie dieses gleichfalls die Kammergerichtliche Akten über die Insinuation dieses Privilegii ausweisen.

§. 18.

3) Kaiserl. Erklärung vom 24ten Nov. 1653. auf die Gegenvorstellung der Reichsstadt Kölln, welche irrig

Auf obengedachte Stadt Köllnische Protestationsschrift erfolgte mittlerweilen, unter dem 24ten November 1653., eine Kaiserliche Deklaration des Kurköllnischen Privilegii vom 20 April desselbigen Jahrs welche der seel. Kammergerichtsassessor von Ludolf für ein ganz neues Kaiserliches Privilegium gehalten hat, welches, seiner Meinung nach, erst auf eine geschehene Vereinigung zwischen gedachtem Kurfürsten und

den Kurköllnischen Landständen, bei Kaiserl. Majestät nachgesucht — und ausgebracht worden sey, und daher auch meinet, daß solches in judicando beobachtet werde, wann derselbige sich darüber also ausdrukt:

Hernach aber hat weil. Kurfürst Maximilian Heinrich ein neues Privilegium de non appellando dem Kurfürstl. Mainzischen gleiches Inhalts, von Kaiser Ferdinand III. am 20ten April 1653. ausgewürkt, jedoch ist solches in Uebung bis dato nicht kommen, sondern durch einen Landtagsschluß mit den Erzstiftisch-Köllnischen gesammten Landständen, haben Ihro Kurfürstl. Durchlaucht den 15ten May 1653. sich deklarirt, dieses Privilegii weiter nicht als in Urteln, die Possеßion betreffend, da das Petitorium vorbehalten, und dann wo die Sache nur ein tausend Goldgulden werth ist, zu gebrauchen. Also, obgleich am 17ten Oct. 1653. das Privilegium Cameræ Imperiali nichts desto weniger per Procuratorem insinuirt worden, dannoch, nachdem in gedachtem Landtagsabschied enthaltenermaßen ein ander Privilegium de dato 24ten November 1653. ausgewürkt worden, so man bis dato im Druck zwar nicht gefunden, aber doch in der Kammergerichtsleserei annotirt ist,

daß

daß es in Camera am 13ten December 1653. als insinuirt, gerichtlich angenommen worden, solches leztere observirt zu werden pflegt.

G. M. DE LUDOLF *in Catal. privil. de non appell. pag. 9.*

§. 19.

für ein neues Kaiserl. Privilegium gehalten worden ist.

Allein gedachter K. G. A. von Ludolf, der, wie aus dieser Stelle selbst zugleich mit erhellet, jenes Dokument nicht selbst eingesehen — sondern sich dabei blos auf die Kammergerichtsleserei Annotation verlassen hatte, hat sich hierin geirret. Dann

1) haben die gesammte Kurköllnische Landstände ihre Beschwerden gegen jenes Privilegium vom 20ten April 1653. nicht so schleunig erhoben, daß darauf schon am 15ten May 1653. die Kurfürstl. Erklärung erfolgt seyn könne, die besagter K. A. von Ludolf unterstellt; sondern die Beschwerden der gesammten Kurköllnischen Landständen wurden, wie hier unten angewiesen werden soll, erst im Jahr 1655. vorgebracht, und die Kurfürstl. Erklärung darauf erfolgte erst am 15ten May 1655., folglich ist es nicht möglich, daß jenes Dokument vom 24ten November 1653. in Gemäsheit dieser weit spater

spater erfolgten Vereinigung zwischen Kurfürsten und Landständen, und in Gemäsheit der darauf gefolgten Kurfürstl. Erklärung nachgesucht und ausgebracht worden sey.

2) ergiebt sich auch aus diesem Dokumente selbst, daß solches nicht auf Ansuchen des Kurfürsten zu Kölln und dasiger Landständen, sondern allein auf Ansuchen und Betrieb der Stadt Kölln und deren dazu besonders Abgeordneten, ausgebracht worden sey. Es ergiebt sich daraus ferner

3) daß solches kein neues Privilegium sey, welches sich auf das Kurfürstenthum Kölln erstreke, woraus dann

4) von selbst folgt, daß solches nicht an die Stelle des vorigen Privilegii getreten sey, und statt dessen observiret zu werden pflege.

Wie aus dessen Abdruk, welcher dieser Abhandlung ex copia authentica sub Num. II. beigedruckt ist, alles dieses überzeugend zu ersehen ist.

§. 20.

4) Wie hierauf das K. Kammergericht jenes Privilegium pro insinuato angenommen hat.

Als nun der Reichsstadt Köllnische Anwald auch diese Kaiserliche Deklaration, unter dem 12ten Dezember 1653. bey dem Kaiserl. Kammergerichte, zu jenen Akten der

der begehrten Insinuation übergeben hatte; so wurde, auf dieses beiderseitige Anbringen, jenes Kaiserl. Privilegium vom 20ten April 1653. nicht so simpliciter — sondern mit ausdrüklicher Reservation der Stadt Kölln sowohl — als sonsten männiglichs Interesse, von dem Kaiserl. und Reichskammergerichte angenommen.

Wie die dieser Abhandlung aus einer ganz ächten Abschrift sub Num. III. beigedrukte Kammergerichtliche Urtel vom 13ten Dezember 1653. ausweiset.

§. 21.

5) der Kurköllnischen Landstände Beschwerden gegen dasselbige, und Uebereinkunft mit dem Kurfürsten, samt dessen darauf ertheilten Erklärung.

Nach diesem führten auch die sämtliche Kurköllnische Landstände, bei gedachtem Kurfürsten Maximilian Heinrich zu Kölln, Beschwerden über vorbemeldetes Privilegium de non appellando illimitatum, und suchten dessen Moderation und Abänderung, worüber die Sache im Jahr 1655. zur Sprache — und zwischen Ihro Kurfürstlichen Durchl. und gedachten Landständen zur Vereinigung kam, wo Ihro Kurfürstl. Durchl. noch auf demselbigen Landtag, am 15ten May 1655., ihre ausdrükliche Erklärung dahin ertheilten:

Was

Was dann leztlich das Privilegium de non appellando belanget, haben Ihro Kurfürstliche Durchlaucht dessen Renovation aus keiner andern Ursache, als um des gemeinen Bestens willen — und sonderlich daß die Schwächeren von denen Mächtigern mit kostbaren ausländischen und unsterblichen Prozessen nicht abgemattet oder ausgemergelt, und folgends ihres Rechtens verkürzet werden mögen, gesucht, sehen auch nicht, warum sie sich solches in der güldenen Bulle von 300. Jahren gegründeten Privilegien weniger als andere Kurfürsten gebrauchen sollten, zu geschweigen, daß allhier im Erzstift die litigirende Parteien drei, vier, und mehrere Instantias gebrauchen, und also ihre Befugnis genugsam ausführen können, weilen dannoch die löbliche Landstände die Ungleichheit mit andern benachbarten, da sie mit denenselben in Rechtsstreit gerathen, so beschwerlich halten; als können Ihro Kurfürstliche Durchl. geschehen lassen, daß, bis man siehet, ob des Landes Nothdurft und Nutzen ein anderes fordern wird, die Appellationes in petitorio durchgehends (*Salua tamen summa hactenus sine interruptioni observata*) ihren ungehinderten Lauf behalten, *in possesso-*

rio

rio aber solche allerdings verboten bleiben.

Corp. Jur. Cam. in append. pag. 26.

§. 22.

Aus all diesen Umständen ergiebt sich, daß auch sogar in dem Fall, wenn das leztere Privilegium für gänzlich aufgehoben erachtet werden könne —

Gesezt nun, man wollte hieraus sogar den Fall annehmen, als ob durch diese Vereinigung zwischen dem Kurfürsten und seinen Landständen, und die so eben angeführte darauf gefolgte Kurfürstliche Erklärung, das leztere Privilegium Kaisers Ferdinands III. würklich wäre aufgehoben worden, so würde dennoch, aus dieser bloßen Aufhebung dieses lezteren Privilegii, die Revivisżenz der vorherigen, und der darin enthaltenen Feierlichkeiten nicht folgen: dann jene vorherige Privilegia und die darin enthaltene Feierlichkeiten, welche blos auf die Beschaffenheit derselbigen paßten, waren einmal durch die Existenz des lezteren Privilegii, mit welchem solche gar nicht vereinbarlich waren, aufgehoben worden, und hatten dadurch ihre Kraft verloren, da solches, auf des Kurfürsten ausdrüklich es Gesuch, von dem Kaiser verliehen — auch expedirt — sogar bei dem Kaiserl. Kammergerichte

gerichte insinuirt — und, bis zu der Kurfürstl. Erklärung vom 15ten May 1655., fast zwei volle Jahre, beibehalten worden war; Wenn nun die vorigen hierdurch ipso facto aufgehobene Feierlichkeiten wieder zu ihrer Kraft und Würkung kommen sollten, so konnte solches nicht anders, als durch eine ausdrükliche Erklärung geschehen, daß entweder jene vorige Privilegia wieder gelten, oder wenigstens die darin enthaltene Feierlichkeiten wieder beobachtet werden sollten.

Da aber, in gedachter Kurfürstlichen Erklärung, von der Reviviszenz jener vorigen Privilegien — oder der darin enthaltenen Solennien kein Wort gedacht ist; so kann, auch in dem Fall, wenn dieses leztere Privilegium, durch die Vereinigung, würklich aufgehoben worden wäre, keineswegs behauptet werden, daß dadurch die in den vorigen Privilegien enthaltene Solennia reviviszirет wären.

§. 23.

noch vielmehr also, da dieser Fall gar nicht vorhanden ist.

Allein dieser Fall existiret auch hier gar nicht, daß nemlich durch mehrgedachte Vereinigung vom Jahr 1655. das Kaiserliche Privi-

Privilegium Ferdinands des IIIten wäre aufgehoben worden: dann der Kurfürst Maximilian Henrich behauptet nicht nur noch in eben dieser Erklärung §. 21. hier oben, daß Er

1) dieses Privilegium zum wahren Besten seiner Unterthanen gesucht und ausgewürkt habe, daß Er

2) schon vor 300 Jahren aus der güldenen Bulle dazu berechtigt gewesen sey, daß auch

3) seine Unterthanen keine ausländische Appellationen nöthig hätten, indeme sie sich genugsamer Instantien in dem Lande gebrauchen— und vor denselbigen ihre Befugniß hinlänglich ausführen könnten, sondern Er erkläret, nach diesen angeführten Gründen, nun auch

4) ganz ausdrüklich, daß er solches Privilegium nicht aufgehoben wissen wolle, wenn Er blos dessen Würkung auf eine Zeitlang suspendiret, und, um die andringende Landstände in ihrem Gesuch zu beruhigen, nur die Erlaubniß ertheilet, daß, bis man sehe, ob des Landes Nothdurft und Nutzen ein anderes erfordern werde, die Appellationes in petitorio durchgehends, salva tamen summa hactenus sine interrup-

 tione

tione observata, ihren ungehinderten Lauf behalten sollten. 2c.

§. 24.

jene Feierlichkeiten, aus den ältern Privilegien — und darunter auch die Kautionsleistung, gänzlich zeßiren.

Da nun hieraus unleugbar ist, daß

1) gedachter Kurfürst Maximilian Henrich, durch jene seine Erklärung, das Ferdinandische Privilegium de non appellando keineswegs aufgehoben — sondern, außer dieser obgedachten Vergünstigung, bei seiner vollen Kraft und Würde erhalten habe;

2) auch in jener Kurfürstlichen Erklärung weder überhaupt gedacht ist, daß inzwischen die vorigen Privilegien wieder beobachtet werden sollten, noch insbesondere, die in jenen enthaltene Feierlichkeit der Appellationskaution zu beobachten auferlegt worden ist; demnächst

3) alle nachherige Kurfürsten, bis auf die dermalige Zeit, in Ansehung jenes Privilegii sowol, als der Appellationsfeierlichkeiten überhaupt, noch nichts anders deklarirt haben; vielmehr

4) in der erst im Jahr 1768. im Druck erschienenen, und bei der Kaiserl. Kammer-

mergerichtsvisitation distribuirten Kurkölluischen Deduktion, unter der Aufschrift:

> Kurzgefaßte An- und Ausführung der Erzstift Köllnischen Gerechtsamen puncto Privilegii de non appellando, und wie dagegen das Erzstift und Kurfürstenthum Kölln, vom Kaiserl. und Reichskammergericht, successive beschweret worden sey,

und daselbst in dem 7ten und folgenden §phis der Bestand des mehrgedachten Privilegii illimitati — und daß solches keineswegs aufgehoben — sondern nur ad interim moderirt und suspendirt worden sey, noch jezt behauptet wird;

So kann auch seit dieser ganzen Zeit bis hierher, von jenen ersteren Privilegiis Kaisers Maximilians und Mathias und deren Inhalt, als welche, oben gezeigtermaßen, durch dieses leztere Privilegium längst gänzlich aufgehoben waren, keine Rede mehr seyn, folglich auch die in jenen aufgehobenen älteren Privilegiis enthaltene Solennia und Kurköllnische Gerechtsamen bei Appellationen nachmals keine Anwendung mehr finden; sondern alles, was außer den allgemeinen Formalien bei den Appellationen aus dem Kurköllnischen an die höchsten Reichsgerichte, seit dem Jahr 1655. gefordert

werden mag, beruhet bloß darin, was Kurfürst Maximilian Henrich bei der damals geschehenen Suspension des Ferdinandischen Privilegii, und interimistischen Erlaubniß und Vergünstigung der Appellationen, in dieser seiner Erklärung sich vorbehalten hat, wie nicht nur aus der Natur der Sache selbst rechtlich folgt, sondern auch noch über das von daher ganz unstreitigen Rechtens ist, weil ohngezweifelt an dem Kurfürsten die Reihe war, daß er sich deutlicher hätte erklären müssen, wenn er gewollt hätte, daß die in den vorigen Privilegien vorgeschriebene Feierlichkeiten sollten beobachtet werden.

§. 25.

Was für Feierlichkeiten dermalen noch zu beobachten, und welche erloschen sind.

Nach diesen vorausgeführten Grundsätzen, bestehen nun alle Formalitäten, welche, vermöge der Erzstift Köllnischen Gerechtsamen, bei Appellationen aus dem Kurköllnischen an die höchsten Reichsgerichte zu beobachten sind, aus mehrgedachter Kurfürstlichen Erklärung vom 15ten May 1655. darin: daß

1.) die Appellationen bloß von Rechtssprüchen die *in petitorio* ergangen sind — keineswegs aber von causis solummodo in posses-

possessorio decisis an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden dürfen, und daß

2.) die Klage oder Hauptforderung 1000. Goldgulden oder darüber betreffen muß, als welche Feierlichkeiten, in der mehrgedachten Kurfürstl. Erklärung vom 15ten May 1655., ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Auf die sonsten dem Erzstift Kölln in den vorigen Privilegien verliehene Feierlichkeiten hingegen, daß nemlich

a.) die Appellation binnen 6 Monaten bei den höchsten Reichsgerichten eingeführet—

b.) der Appellationseid abgelegt — und

c.) von dem Appellanten Kaution bestellet werden müsse, hat dieses Erzstift nicht die geringste rechtliche Ansprüche und Jus qvæsitum mehr.

§. 26.

Uebergang zu einigen Zweifelsgründen dagegen.

Es sind jedoch noch einige Scheingründe übrig, welche hiergegen Zweifel erweken mögten, und deswegen ihr Gehalt hier kürzlich untersucht werden muß:

§. 27.

Iter Zweifelsgrund, aus der Beobachtung des Appellationseids und 6monatlichen Frist zu Einführung der Prozessen.

Der Ite Zweifelsgrund bestehet darin:

Daß die übrigen Formalien, welche in dem Kurköllnischen Privilegio vom 19. August 1570. enthalten sind, als nemlich der Appellationseid und die 6monatliche Frist zu Einführung der Appellation, noch bis auf die gegenwärtige Zeit, bei allen Appellationen aus dem Kurköllnischen, beobachtet werden, woher dann der Schluß gemacht werden dörfte: da diese beide in dem Privilegio vom Jahr 1570. enthaltene Feierlichkeiten noch bestünden, und bei den höchsten Reichsgerichten genau beobachtet würden, von welchen doch der Kurfürst Maximilian Heinrich, in seiner Erklärung vom 15ten May 1655. ebenwol nichts gedacht — und sich solche nicht ausdrüklich vorbehalten habe; so sey nicht abzusehen, warum jene dritte Feierlichkeit der Kautionsleistung allein ausgeschlossen seyn — und ohnerachtet solche nicht ausdrüklich vorbehalten worden sey, nicht eben so gut gelten solle, als diese beide ebenbenannte, gleichfalls nicht vorbehaltene Feierlichkeiten.

Dieser

Dieser Zweifelsgrund läßt sich aber aus der allgemeinen Reichspraxis leicht heben.

§. 28.

Auflösung dieses Zweifels.

a) in Ansehung des Appellationseids.

Denn bekanntlich ist der Appellationseid und dessen würkliche Ablegung bei der Reproduktion der Prozessen, eine Feierlichkeit, welche, in allgemeinen Reichsgesetzen, allen Appellanten, ohne Unterschied aus welchem Lande oder von welchem Gerichte die Appellation herrühre, bei Strafe der Desertion vorgeschrieben ist.

J. R. Absch. §. 118.

Es war also zu diesem Appellationseid und dessen bisheriger Beobachtung keine besondere Verordnung ex speciali Privilegio nöthig, sondern dieser Appellationseid hat, bis hierher, schon aus der Ursache beobachtet werden müssen, weil derselbige, ohne wider die allgemeine Reichsgesetze anzustossen — und sich nach denselbigen seiner Appellation verlustig zu machen, nicht unterlassen werden konnte und durfte.

§. 29.

b) in Ansehung der 6monatlichen Frist zu Einführung der Prozessen.

Gleichermaßen verhält es sich auch mit der Feierlichkeit der 6monatlichen Frist zu Einführung der Appellationsprozessen. Dann eben diese Frist war schon lange vor dieser Kurfürstlichen Erklärung — ja schon lange vor dem Maximilianischen Privilegio von dem Jahr 1570., zugleich die gesetzliche Frist, welche allen Appellanten überhaupt in den Reichsgesetzen vorgeschrieben war, da schon die

Kammergerichtsordnungen vom Jahr 1521. und 1555.

eben diese Frist verordnen.

Und obgleich im Jahr 1654. darin einige Abänderung gemacht worden ist, daß die vorhin in der Kammergerichtsordnung überhaupt vorgeschriebene Frist, um die Appellation am K. Kammergericht anzubringen, und durch Ausziehung, Verkündigung und Wiedereinbringung der Ladung, anhängig zu machen, durch den

J. R. Absch. §. 67.

etwas genauer eingetheilt worden ist, indeme darin bestimmt wird, daß in den ersteren 4. Monaten dieser Frist die Ausbrin-

gung

gung und Insinuation dergestalt befördert werden solle, damit, nach der Insinuation zum wenigsten noch 2 Monate bis zu Verfließung der fatalium introducendæ zur Reproduktion — und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenkung und Einbringung seiner Gegennothdurft, übrig verbleiben; so wird doch auch hierdurch an dem qvanto jener Frist zur Einbringung oder Introduktion der Prozessen, nichts abgeändert, indeme diese Introduktion erst durch die Reproduktion der Appellationsprozessen vollführet wird, wozu aber auch, nach diesem J. R. Abschied, und der darin gemachten Zeiteintheilung ohnerachtet, eben diese 6 Monate übrig bleiben.

Unter diesen Umständen läßt sich also auch nicht behaupten, daß die Beobachtung dieser 6monatlichen Frist aus jenem Privilegio vom Jahr 1570. herrühre, sondern es ist ganz klar, daß sie ihren Grund in der Vorschrift allgemeiner Reichsgesetze habe, und zwar ergiebt sich dieser Satz um so deutlicher daraus, weil

1) bei allen Appellationen aus dem Kurköllnischen die Vorschrift des J. R. Abschieds in Ansehung dieser Zeiteintheilung genau beobachtet — und in Gemäßheit dessen

sen, vor Ablauf der 4. Monaten, Prorogation gesucht wird, wenn der Appellationslibell nicht zeitlich genug eingebracht — und binnen dieser 4monatlichen Frist die Insinuation bewürkt werden kann, welches doch, bei dergleichen Appellationen aus dem Kurköllnischen, nicht nöthig seyn dörfte, wenn jene Frist aus dem Privilegio vom Jahr 1570. herrührte, wo diese Eintheilung der Frist zu Einbringung des Libells und Einführung der Appellation durch die Reproduktion, in den Reichsgesetzen noch unbekannt war. Sodann auch

2.) bei den Appellationen aus dem Kurköllnischen die Frist zur Einbringung des Libells und Insinuation sowol, als auch zur Reproduktion, eben so leicht von den höchsten Reichsgerichten prorogirt wird, als bei Appellationen aus andern Ländern, welches doch wohl mehreren Schwierigkeiten unterworfen seyn dörfte, wenn diese Frist aus dem mehrgedachten Kurköllnischen Privilegio herrührte, und folglich durch deren Ablauf dem Kurfürsten ein verliehenes Recht eröfnet würde, daß die Appellation nun nicht mehr an ein höchstes Reichsgericht erwachsen könnte.

§. 30.

§. 30.

IIter Zweifelsgrund, aus der Meinung einiger Rechtsgelehrten.

Der *IIte* Zweifelsgrund mögte etwa daher entnommen werden: weil die bereits hier oben §. 7. angeführte berühmteste und in der Reichspraxis hocherfahrne Rechtsgelehrten, in den daselbst angeführten Stellen, ausdrüklich sagen, daß die Kautionsleistung eine, bei den Appellationen aus dem Kurkölnischen, erforderliche Feierlichkeit sey.

§. 31.

Dessen Auflösung
1.) in Ansehung der Aeußerungen Rodings.

Allein

1.) sind

Rodingii *Pandectæ juris Cameralis* bereits im Jahr 1598. geschrieben, und können mithin nicht zu einem Zeugniß desjenigen angeführet werden, was bei den Kurkölnischen Appellationsfeierlichkeiten, erst im Jahr 1655., folglich 57. Jahre nachher — und nachdeme gedachter Roding längst in die Ewigkeit übergegangen war, abgeändert worden ist.

Diese Stelle redet bloß davon, was damals Rechtens war, so lang jenes Privilegium vom Jahr 1570. bestünde. Daß

aber damals die Kaution prästiret werden mußte, darüber ist jezt kein Streit.

Und wenn gleich in den nächstfolgenden §. §. 6. und 7. der Rodingischen Pandekten, auch der neuesten Kurköllnischen Privilegien — ja sogar der Kurfürstlichen Erklärung vom 15ten May 1655. gedacht wird, welches nachgebohrne Zusätze derjenigen Rechtsgelehrten seyn müssen, die dieses Buch neuerlich aufgelegt haben, so ist doch in diesen Zusätzen von den jezt geltenden Feierlichkeiten nichts bestimmtes ausgedrükt.

§. 32.

2.) Blums,

2.) Auch Blum hat seinen *Processum Cameralem* erst eben um die Zeit geschrieben, wo die Veränderung mit dem Privilegio in dem Kurköllnischen vorgienge. Da nun die aus jenen Veränderungen übergebliebene Feierlichkeiten noch jezt streitig sind, so ist es kein Wunder, daß derselbige damals, wo ihm diese, in der Entfernung vorgefallene, ganz neue Umstände noch unbekannt waren, nichts davon gemeldet, sondern bloß angeführet hat, daß die Kautionsbestellung aus dem Maximilianischen Privilegio vom Jahr 1570, Rechtens sey, welches auch von der Zeit gar nicht bestritten wird, wo

jenes

jenes Privilegium noch gültig war, das aber, vorgezeigtermaßen, längst erloschen ist.

§. 33.

3.) Freiherrn von Cramer.

3.) Freiherr von Cramer redet zwar von den neueren Zeiten, allein bei dem Fall in Sachen Gaugreben zu Gedelsheim wider ihre Hintersassen zu Hildfeld, wovon derselbige in den

Wetzlarischen Nebenstunden 104. Th. *pag. 494.*

redet, hatte

a.) der zu den Akten bestellte Kurköllnische Prokurator das fatale interponendæ appellationis intra decendium à die latæ Sententiæ nicht nur gänzlich versäumt, sondern nachdeme derselbige seinem Principalen bloß die von dem Kurköllnischen Hofrath ertheilte beschwerliche Sentenz zugeschikt, hat dessen Advokat, längst nach verlauffenem decendio à die latæ Sententiæ — erst intra decendium à die notitiæ, coram Notario appellirt. Dieser aber hatte

b.) solches absque speciali mandato gethan, und ohnerachtet auch noch diesem Abgang durch eine intra decendium zu beobachtende Ratihabition der Prinzipalschaft

schaft, hätte können abgeholfen werden, so war dennoch

c.) auch davon in den sämtlichen Akten nichts ersichtlich, folglich, da dieses fatale interpositionis in alle Wege versäumt war, so wäre die Appellation schon allein dadurch, nach geist- und weltlichen Rechten, gemeinen- und Reichsgesetzen, desert und nichtig.

Nov. 23. Cap. 1.
Auth. hodie C. de appell.
Cap. 8. de appell. in 6.
Cap. 15. X. de Sentent. & re judic.
R. J. de 1532. art. 3. §. 9.
O. C. 1555. P. II. Tit. 29. §. 2.
C. O. C. P. II. Tit. 32. §. 1.

Demnächst war auch

d.) das fatale reqvisitionis actorum intra trigesimum versäumt worden, welches gleichfalls an sich allein die Desertion der Sache nach sich ziehet.

J. R. Absch. §. 61.

Da nun diese Appellation, vorberührten Umständen nach, bloß durch Versäumniß derjenigen Fatalien, welche die allgemeine Reichsgesetze erfordern, auf gedoppelte Weise desert war, folglich schon aus diesen Ursachen, ganz offenbar, an das höchste Reichsgericht nicht erwachsen konnte; so war es ein bloßer Ueberfluß und Nebensache,

sache, daß Freiherr von Cramer hier auch noch den 3ten Grund der Desertion, aus der unterlassenen Kaution, anführte, um dessen weitere Untersuchung er, unter diesen Umständen, sich nicht zu bemühen nöthig hatte, worin aber ohne Zweifel seine Meinung ganz anders würde ausgefallen seyn, wenn diese unterlassene Kaution allein zur Sprache gekommen wäre, und nach der wahren Lage der Sache hätte untersucht und geprüft werden müssen. Nicht zu gedenken, daß selbst in der im Jahr 1768. im Druck erschienenen, hier oben §. 24. angeführten Kurköllnischen Deduktion, und daselbst in dem §. 25. und folgenden §phis, nachdrüklich ausgeführet wird, daß Herr von Ludolf sowohl — als mit demselbigen Freiherr von Cramer, in dieser das Kurköllnische Privilegium betreffenden Materie, sich sehr geirret hätten, und daselbst sogar von denselbigen behauptet wird: daß ihre Säze durchaus Geschichts- und Rechtswidrig wären.

§. 34.

IIIter Zweifelsgrund, aus 50. præjudiciis contrariis.

Der *IIIte* Zweifelsgrund dörfte sich darin äußern: weil bereits, blos von den Jahren 1693. bis hierher, 50. Beispiele von Appellationsprozessen aus dem Kurköllni-

schen

schen angewiesen worden sind, worin die Appellationskaution würklich am Kaiserl. Kammergerichte geleistet worden ist, folglich wenigstens daher eine Observanz, Gewohnheitsrecht und Herkommen behauptet werden mögte.

§. 35.

Dessen Widerlegung.

Da aber hier oben

1.) aus der Lage der Sache klar dargethan worden ist, daß die Kautionsleistung bei Appellationen aus dem Kurköllnischen längst keine nothwendige Feierlichkeit mehr sey; (§. §. 12. bis 25.) daß auch

2.) in vielen andern Appellationen aus dem Kurköllnischen, diese Feierlichkeit nicht beobachtet worden sey; (§. 6.) und daß selbst

3.) der vor vielen andern so berühmte, gelehrte und vorsichtige Kammergerichtsprokurator von Zwierlein diese Feierlichkeit, in Sachen Gaugreben zu Geddelsheim wider ihre Hintersassen zu Hiltfeld, nicht beobachtet habe; (§. 7. und daselbst angeführte Stelle aus Freiherrn von Cramer.)

Demenächst

4.) selbst Præjudicia vorhanden sind, von Sachen worin, an dem K. und. R.

Kammergerichte bereits definitiv und andere Urteln erlassen worden sind, ohne daß dieses höchste Reichsgericht aus dem Abgang dieser Kautionsleistung, von höchstrichterlichen Amts wegen, dabei einen Anstand genommen hat, wie dann zum Beispiel

a.) in Sachen Holterhof wider das Kloster St. Bernardi vor Drollshagen, worin die Appellation von dem Kurfürstl. Köllnischen Offizialen binnen Kölln an gedachtes höchstes Reichsgericht gediehen ist, Doctor v. Ruland, im Jahr 1756. ohne Kautionsleistung reproduziret hat, und dessen ohnerachtet am 15ten May 1762. in dieser Sache eine Kammergerichtliche Definitivurtel ergangen ist, folglich dieses höchste Reichsgericht die Unterlassung der Kaution für keinen Grund erachtet hat, die Entscheidung dieser Sache seiner höchsten Gerichtsbarkeit zu entziehen. Sodann auch

b.) in dem von Kurköllnischer Regierung zu Bonn an das K. Kammergericht gediehenen Prozeß, in Sachen von Dersch wider Mathes von Derschen Erben, appellationis & Mandati attentatorum revocat. unter dem 17ten Julii 1767. Sententia paritoria und am 18ten Sept. 1769. extensio Mandati erfolgt ist, ohnerachtet Lt. Greineisen

D

eisen, bei seiner im Jahr 1761. vollführten Reproduktion, die Kautionsbestellung ebenfalls unterlassen hatte. Endlich auch

5.) in der hier oben §. 24. bemeldeten, und erst im Jahr 1768. gefertigten Kurköllnischen Deduktion, worin, von Seiten Kurkölln, alle Beschwerden an- und ausgeführet worden sind, welche von dem K. und R. Kammergerichte diesem Erzstift, gegen dessen Kaiserl. Privilegia de non appellando sollen zugefügt worden seyn, dieses Punkts der Kautionsleistung, und daß diesem Erzstift von dem Kaiserlichen Kammergericht darin Beeinträchtigungen geschehen wären, keineswegs gedacht wird, welches doch ohne allen Zweifel nicht würde unterlassen worden seyn, wenn das Erzstift diese Kautionsleistung noch für eine gültige Feierlichkeit hielte, und folglich, durch die beide so eben angeführte Præjudicia in Kammergerichtlichen Erkenntnissen, welche sich erst noch so kurz vor Verfassung jener Deduktion ereignet hatten, sich für beschweret erachtet hätte;

So beweisen jene 50. Beispiele allesamt nichts, als daß alle diejenige Kammergerichtsprokuratoren, welche diese Feierlichkeit beobachtet haben, im Irrthum gestanden und nicht genug unterrichtet gewesen

sind,

sind, worin diese Feierlichkeiten zu gegenwärtiger Zeit bestehen. Eine Gewohnheit aber, die aus einem Irrthum entsprungen ist, macht kein Recht und keine Verbindlichkeit, solche in ähnlichen Fällen zu befolgen.

> Consvetudo enim non est sine ratione: adeo ut ab errore ducta consvetudo nec in similibus obtineat.
>
> DIONIS. GOTHOFREDUS *in nota 1. ad L. 1. C. quæ sit longa consvetudo.*

> Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consvetudine obtentum est; in aliis similibus non obtinet.
>
> *L. 39. ff. de LL.*

Folglich läßt sich auch bei dieser großen Menge Beispielen keine Verbindlichkeit zu der Kautionsleistung, aus einer Observanz und Herkommen, behaupten.

§. 36.

Wenn auch die Kautionsleistung noch jezt eine gültige Feierlichkeit wäre, so können Prozesse, worin sie unterlassen worden ist, nicht für desert erklärt werden.

Gesezt aber auch, es wäre bei allen hier vorgelegten Gründen möglich, daß ein

 höchstes

höchstes Reichsgericht die Kautionsleistung noch für eine gültige Feierlichkeit, bei Appellationen aus dem Erzstift Kölln, erachten sollte, so tritt doch sicher hier der Fall ein, wo, aus den hier oben (§. 4.) angeführten Stellen des Konzepts der Kammergerichtsordnung, auch Ludolfs und Pütters, die Unterlassung dieser Feierlichkeit nichts präjudiciren kann, weil hier alle Parteien und deren Agenten, aus den vorliegenden Umständen, die gegründetste Intention vor sich haben, zu glauben, daß diese Feierlichkeit längst nicht mehr gelte, folglich bei ihrer Unwissenheit keiner Nachläßigkeit beschuldigt werden können.

Num.

Num. I.

Copia

Dem Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Protocollo einverleibten Contradiction-Protestation- und Reservations-Schrift.

Stadt Kölln contra Kur Kölln.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser, Allergnädigster Herr!

Euer Kaiserliche Majestät sollen allerunterthänigst nicht verhalten, massen unsern Herrn Obern und Kommittenten, Bürgermeistern und Rath Deroselben und des heiligen Reichsstadt Kölln glaublich vernommen, wie daß Ihro Kurfürstliche Durchlaucht von Kölln, währenden gegenwärtigen Reichstags, bei Euer Kaiserlichen Majestät um Erlangung eines Privilegii de

 non

non appellando allerunterthänigst einkommen, und selbiges auch, wie äußerlich verlauten will, erhalten haben sollte.

Wie nun vorgemeldte unsere Obern wegen solches angemeldeten Privilegii sich derowegen zum höchsten beschwert und interessirt befunden, indeme in der Stadt Kölln, welche zwar unleugbar ein unmittelbar Euer Kaiserlicher Majestät allergehorsamster, wiewohl geringer Mitreichsstand ist, sich unterschiedliche unter Deroselben Hoheit und Protektion stehende Gerichter befinden, von welchen an die Churfürstliche, daselbst residirende Commissarios, und von denen an Euer Kaiserliche Majestät oder Deroselben Hochlöblichen Kaiserlichen Kammergericht, nach alten Brauch, Herkommen, Statuten Konkordaten und kräftigen Privilegien appellirt wird, solche Appellationssachen aber nicht nach des Appellationsrichtrers Recht und Landsordnungen, sondern nach den Statuten gemeinen Kaiserlichen Rechten, und Anweisung der Kammergerichtsordnung, auch vielfältigen Kaiserlichen konfirmirten und jederzeit bestättigten, von allen zeitlichen Kurfürsten auch succeſſive acceptirten und beliebten Privilegien zu vertheilen und zu terminiren seyn, und dahero die zeitliche Erzbischöffe und Kurfürsten, vermöge beständigsten alten Herkommen,

men, Pakten, Statuten und Konkordaten, bei solchen Prozessen und Appellationen verbindlich halten müssen, daß also ob deren gleichen etiam apud Summum Principem einseitig gesuchten, und parte interesse habente non audita, ausgewirkten Privilegiis nur Neuerung und keine geringe Weiterung und Konfusion zu Nachtheil unser vorgemeldter Oberen sowohl als Euer Kaiserlichen Majestät selbst eigener allerhöchster Jurisdiktion und Intention zuwider, nicht unschwer zu befahren. Als gelangt Namens mehrgemeldter unser Herrn Kommittenten und Obern die allerunterthänigste Bitte, Euer Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, mit allsolchem angesonnenen Privilegio wegen Dero so kundbaren einlaufenden præjudiz und Nachtheil bis zur Gnüge darüber gehöret, zurük zu halten, oder ihr bei dieser unverhoffend Ausfertigung all solche allergnädigste Erklärung mit einzuverleiben, damit dadurch in der Stadt Kölln befindliche Gerichtszwang und Tribunalien in alten Herkommen, vermög angezogenen Pakten, Statuten und Konkordaten, im wenigsten nichts derogiret, sondern bei alter Freiheit Recht und Gerechtigkeit allerdings unturbirt und inviolirt gelassen werden sollen, dessen wir uns wegen so rechtlichen, und vor sich selbsten billig-

 mäßigen

mäßigen allerunterthänigsten Begehren, also allergehorsamst getrösten, und widrigen unverhoften Falls, vermög Specialbefehls, hiemit vor Euer Kaiserl. Majestät mit gebührendem allerunterthänigsten Respekt uns bedüngen, daß so viel dieses mehr angemeldetes Privilegium, zu Nachtheil herbrachter Gerechtigkeit, auch Dero Bürgerschaft und Zugehörigen einiger Gestalt zum præjudiz ausgedeutet werden konnten, nicht gehelen, sondern selbigem, mit wiederholten allerunterthänigsten Respekt, ausdrüklich widersprechen, und alle gedenkliche Mittel dagegen vorbehalten müssen, welche Euer Kaiserliche Majestät, allerhöchsten Kaiserl. Amts halber, uns und oftbesagten unsern Obern ungezweifelt allergnädigst verstatten wollen.

Euer Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigste Gehorsamste.

Dero Stadtverordnete.

Num.

Num. II.

5.

Copia Authentica

Kaiserlicher Erklärung in Sachen Stadt Cölln contra Kur Cölln.

in puncto Insinuationis Privilegii de non appellando.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät vnserm allergnädigsten Herren ist gehorsambist referiret vndt vorgetragen worden, was bey Deroselben der Stadt Cölln anwesende Abgeordnete, wegen des vnlengsten von Ihrer Kaiserlichen Majestät ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln ertheilten Privilegii de non appellando, damit besagte Stadt dardurch ihren habenden Privilegien, Statu-

ten, alten Gewohnheiten, und denen, mit den vorigen Erzbischouen zu Cölln aufgerichten Verträgen zuwider, nicht beschwert und vernachtheiliget würden, in Vnterthenigkeit angebracht; vndt zu dem Endt umb Dero Kaiserlichen Declaration gebetten haben;

Hierauf erklären sich Allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät gnädigst, daß gleich, wie bey Ertheilung besagten Privilegii de non appellando, Ihr Mainung und Intention nicht gewest, durch dasselbe anderer Ständen Immunitäten, alten Gewohnheiten, Privilegien und Gerechtsame, welche zumalen Ihnen durch den jüngsten Münsterischen Friedensschluß confirmiret, zu präjudiciren, vndt weiter als die Disposition der Güldenen Bull dißfahls ausweißt, zu extendiren, also auch besagtes Privilegium, der Stadt Cölln an Ihren habenden Privilegien, vralten Pakten, Statuten, Concordaten, Gewohnheiten vndt bisheriger Obseruanz keineswegs nachtheil- abbrüchig und schädlich seyn, noch dasselbe dahin ausgedeutet vndt extendiret werden könne, noch möge;

Worüber allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät besagter Stadt Cölln, zu Dero mehrer Versicherung, diese Ihre Kaiserliche Declaration per Decretum zu ertheilen gnädigst anbefohlen haben, vnd die seindt

Ihnen

Jhnen Abgeordtneten mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum zu Regenspurg, vnter Jhrer Kaiserlichen Majestät heruorgedruckten Kaiserlichen Secret-Jnsiegel den vier vndt zwanzigsten Nouembris Anno sechszehenhundert drey vndt fünfzig.

L. S.
Cæs. Maj.

Vt.

Ferdinandt.

Graf Khürtz.

Wilhelmb Schröder mppr.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem wahren, aus eines Ersamen Rhats der heyligen Reichs freyen Stadt Cölln Archiuo erhobenen: mir Endtsbenennten derselben Secretario zugestelltem Original gemacht, folgendts collationiret, vndt damit von Wort zu Wort gleichlautendt-angeregtes Original, auch an Schrift, Vnterschrift, vndt aufgetrucktem Kaiserlichen Jnsiegel vnradiert, vncancellirt, vndt durchgehends ohnargwöhnig befun-

befunden seyn, wird mit wohlgemelten Rhats aufgetrucktem Secret-Siegel vndt eigenhändiger meiner Vnterschrift bezeugt.

Signatum 30. Jan. 1655.

(L.S.) J. Schulgen mppr.

Num. III.

Abdruck einer am K. und R. Kammergerichte unter dem 13. Dezember 1653. eröfneter Urtel.

In Sachen begehrter Insinuation Privilegii de non appellando nisi in casu denegatæ justitiæ, wegen Herrn Maximilian Heinrichen, Herzogen in Bayern, als Kurfürsten zu Kölln, den 17ten October nächsthin gerichtlich beschehen, ist dasselbe, jedoch vorbehaltlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch der Stadt Kölln und sonsten männiglichs Interesse und Einrede dagegen, iederzeit vorzubringen, soviel Recht, hiermit angenommen, darüber dergestalt Urkunde erkannt, und Dr. Erharden sein, der Restitution originalis halber, Begehren zugelassen.

II.

II.

Ob einem Reichsfürsten, vi superioritatis territorialis, über eines, in seinem Land verstorbenen Mitreichsstandes, verlassene Mobilargüter, omnimoda jurisdictio kompetire.

Sine prologo, & longo circuitu, kan die vorgelegte Frage anderster nicht, als negative beantwortet werden:

Obwohlen ein summus imperans absolute regieret, und alldiejenige, welche in seinem Land sind, sich als subalternos unterwürfig gemachet hat; und dahero ein jeder Princeps Regens, in seinem Territorio, dasjenige ist, was die Majestät des Römischen Kaisers in Imperio: So ist dennoch hierunter der notable Unterscheid zu machen, daß das jus superioritatis territorialis von der Römischen Kaiserlichen Majestät bekanntlich dependiret, und, gleichwie das Territorium vor sich keine Hoheit hat, sondern seine Gewalt in der Majestät, als ex fonte herleitet, mithin ein jeder Reichsfürst in seinem Territorio nicht mehr Recht exerciren kan, als vermög des ihm vom ganzen Reich per Imperatorem zugestandenen juris nachgegeben worden; allermaßen alle principes vel Comites immediati, von der subjectione territoriali eines ihres gleichen, tam quo ad personalia, quam realia, befreiet sind; sintemalen das ganze Römische Reich

eines=

einestheils nicht als ein Zusammenhang vieler independenten Provinzen, sondern gegen das assertum PUFFENDORFFII *de statu Imper. German. cap. 3. §. 4.* als ein aus vielen Provinzen zusammengesezter ganz unzertheilter Staat anzusehen ist, anderntheils die Reichsfürsten, und andere, dessen immediati status sind, ITTER *de feudis Imp. c. 19. §. 9. 10. & seq.* welche dem Kaiser und dem Reich nicht nur treu und hold, sondern auch gehorsam und gewärtig zu seyn, und all dasjenige zu thun, mit einem leiblichen Eid beschwören, was einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehnmann gegen Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich zu thun gebühret, und die Worte gehorsam, eine notam subjectionis involviren.

ITTER *de feud. Imp. cap. 9. §. 23.*
GAIL. *de arresto cap. 7. num. 10. & 11.*

Hieraus legt sich demnach Sonnenheiter an den Tag, daß, wann dem principi Regenti eine solche jurisdictio zugegeben werden sollte, die potestas territorialis & jusjurandum subjectionis ihre behörige terminos so weit überschreiten, daß solchergestalten die immedietas, deren sich dergleichen hohe Personen zu erfreuen, vereitelt werden müste.

Wenigstens ist es an dem, daß, wann ein status immediatus, über seines gleichen Mitreichsstand, welcher sich in seinem Land aufgehalten und darinnen verstorben, die Jurisdiktion haben sollte, dem ganzen Reich dadurch sehr präjudiciret würde: indem man

aller=

allerhand delicta gegen solche hohe Personen erdenken, und dieselbe in vielfältigen Verdruß sezen könnte. Welches auch die Ursache ist, daß nicht einmal eine Fürstin, welche sich in eines andern Land aufhält, unter dessen, ja auch nicht unter ihres eigenen Gemahls Jurisdiktion stehe, sondern coram Dicasteriis Imperii superioribus belanget werden müsse.

Myler *in Gamal. c. 7. §. 8. 22. & seq.*
Lyncker *Resp. 47. num. 18.*

Wie dann auch princeps in alieno territorio delinquens, keinen andern Richter, als die Kaiserliche Majestät, agnosciret, licet in flagranti crimine deprehendatur, wie contra Brunnemannum *ad L. 1. Cod. de Senat.* Stryck *in usu moderno tit. de jurisd.* §. 29. & Lyncker *in Resp. 47. num. 26. & seq.* quam solide behaupten, und den wahren Verstand des *L. 1. Cod. de Senat.* erklären. Ich sehe also nicht, wie die jurisdictio von einem immediaten Reichsstand, über seines Mitreichsstandes Verlassenschaft, ob dieser gleich, in jenes seinem Land, wie ein Fremder sich aufgehalten und darinnen verstorben, fundiret werden könne. Diejenige Meinungen, welche einige sächsische Rechtsgelehrte vor die potestatem territorialem geheget, sind vom Strauchio und Schilter ganz hell und klar widerleget worden, sie selbsten haben sich darinnen begriffen, das bei ihren Herrschaften angefangene Spiel, sub

larva

larva pactorum, gedrehet, und die, in fundamento juris so stattlich gegründete Wahrheit ambabus manibus emplektiret, und den *ex instrumento Pacis Westphal.* hergenommenen Scheingrund ganz und gar abandoniret.

So viel gebe ich nach, daß des defuncti principis vel Comitis Verlassenschaft, von des Territorialherrn Kanzlei, oder seinem dazu bevollmächtigten Bedienten könne obsigniret werden, damit nicht das mindeste davon verkommen möge. Mit der Inventarisation derselben aber zu progrediren, welcher actus judicialis, ex lege herfliesset, und contra legem nicht inhibiret werden kan, ist nichts anderster, als Kaiserliche Majestät nicht erkennen wollen, in welchem Fall das Judicium Imperii Aulicum, vel Imperialis Cameræ per Mandatum S. C. de desistendo ab incompetenti dijudicatura erkennen und einen solchen Fürsten abhalten können. Es ist also extra omnem controversiæ aleam, daß einem immediato sein forum personale in summis dicasteriis Imperii zu statten kommen müsse, und dahero von dem principe Regente weiter nichts als die bloße obsignatio habe vorgenommen werden können, worauf alsdann von demselben der Bericht, wegen seines Mitreichsstandes Verlassenschaft, an eines derer höchsten Reichsgerichten zu erstatten, und darauf abzuwarten gewesen, an wen die Kommißion ausgefallen.

III.

Abhandlung

von

des Reichskammergerichts

Alkoran.

Verfaßt

von

Christian Freyherrn von Nettelbla,

des Kaiserlichen Reichskammergerichts-Assessor, und des Königlich Schwedischen Nordsternordens Ritter.

Nachricht
von
des Reichskammmergerichts
Alkoran.

§. 1.

Daß sowol gedrukte Schriften, als auch die Gerichtsbücher, mit seltsamen Namen und Tituln beleget worden, ist eine in der gelehrten Historie so bekannte Sache, daß deshalb einiges anzuführen unnöthig und überflüßig erachten muß.

§. 2.

Nach Veranlassung des Alkorans (1) derer Türken, haben auch einige gedrukte Schriften (2) eben einen solchen Titul erhalten; daß aber bey dem R. K. G. ein *Mſct.* vorhanden, welches mit dem Titul

tul eines Kameralalkorans belegt worden, dürfte vielleicht nicht allen so bekannt seyn.

(1) Die Fehler und Irrthümer im Alkoran hat in einem kleinen Auszug angezeiget KETTNER de *Religione prudentum* th. 64. pag. 76. seqq. conf. COTTA de *Religione Muhammedica* pag. 25. seqq. & RELANDIUS de *Religione Muhammed.* pag. 10. & 11. Sonderlich verdient hiebei angesehen zu werden, des Theod. HACSPAN *Fides & leges Muhammedis, Altd. 1646.* Joh. Nicol. QUISTORPII *Arcana Status in religione Muhammedana, Rostock 1685.* HOTTINGERUS *in Historia Orientis;* & ALBERT. WIDMONSTEDII, JCti, *Muhammedis, Abadaliæ filii, Theologia, Norimb. 1543. in 4to.*

(2) So ist e. g. Alcoran des Cordeliers, orné des figures par B. PICART. in 2. Tom. zu Amsts. 1734. *Liber* conformitatum f. Alcoranus Franciscanorum 1543. in Octav, wovon der gelehrte Dr. Erasmus Alber Verfasser seyn soll, vid. MYLIUS *in Biblioth. de Anonym. p.* 777. Der Barfüsser Münche Eulenspiegel und Alkoran 1512 in 4to, und 1614. Alkoran oder wundermäßige abenth. Geschichte von Bericht von der Barfüssermünche Eulenspiegels Francisci Leben und Thaten, in Octav heraus gekommen; derer politischen und anderer Schriften unter diesem Titul nicht zu erwähnen. Was hier angeführet worden, ist keinesweges geschehen, um die Patres Francisc. zu beleidigen, sondern nur Schriften unter dem Titul von Alkoran anzuführen.

§. 3.

Zwar finde, daß die Vota Cameralia, in gutem Verstande, der Teutsche Alkoran

ran (1) genannt worden; allein damit wird dasjenige *Msct.* nicht angezeiget, welches den Namen des Kameralalkorans erhalten hat.

(1) vid. FABRI Staatskanzley *Tom. 38. pag. 527.*

§. 4.

Zu welcher Zeit, und von weme dieser Namen zuerstgedachtem *Msct.* beigeleget worden, kan ich eben nicht anzeigen; es wird aber, von einem müßigen Kopf, wahrscheinlich um die Zeiten des 30jährigen Krieges, da man in Erfindung seltsamer Benennungen sehr glüklich oder unglüklich war, deshalb geschehen seyn, weilen es an einer Kette in der Leserey angeschlossen gefunden, und als eine Heimlichkeit aufbehalten worden, mithin man vermuthet, daß darin besondere Arcana, die das Reichskammergericht betreffen, enthalten wären, und man so heilig hielte, als bei denen Türken den Alkoran, welchen keiner ohne Lebensgefahr, ohne gewaschen, angreifen kan, und wenn ein Christ oder Jud selbigen berühret, er sterben, oder die Religion ändern muß.

§. 5.

Weilen nun vom Inhalt dieses Kameralalkorans, so viel mir bekannt, noch zur

Zeit keine zureichliche Nachricht gedrucket worden, so habe vermeinet, denen Neubegierigen einen Dienst zu erweisen, wann hievon mehrere Erläuterung mittheilte.

§. 6.

Es ist der Kameralalkoran ein *Mſct.* in Folio, ohngefehr 4 Finger dick, in Schweinsledernen Band, mit Clausuren und Spangen gebunden, welches an einer Kette und Schloß, in der Reichskammergerichtlichen Leserey, noch bis auf den heutigen Tag, verwahret, und aufbehalten wird.

§. 7.

Es hat dieses *Mſct.* einen doppelten Titul, wovon der erstere also lautet:

> Liber ad communem Collegii Imperialis Camer. uſum deſtinatus, quæ ad expeditionem Cauſarum tam ordinariarum, vel judicialium, quam extrajudicialium magis neceſſaria ſunt, complectens.

§. 8.

Der andere Titul ist vollständiger, und giebt schon nähere Nachricht, der also lautet:

» Gemei-

„Gemeine Anzeige, uff dasjenige, so
„in diesem Buch begriffen, gerichtet.

Dieweil an guter Ordnung und Gleichmäßigkeit, sonderlich och dieser höchsten Justicien, hoch- und viel gelegen, zu Dero Erhaltung ein sondere Notturfft, fürnemlich aber bey täglicher Verenderung der Herren Beysitzer, daß in Verrichtung der Geschäfften und Sachen uff das Ihenige, so derwegen zu unterschidlichen Zeitten in Reichs- und Visitationsabschieden und Memorialien und sonsten in andere wege, wol geordnet, statuiret und bevolhen, jederzeit mit Vleiß gesehen, demselben ebenmäßig nachgegangen und darob gehalten werde. Welches aber hiebevor etwan vertragen, verloren, zu Zeiten Stückweiß, darnach gar nichts davon den neuen angehenden Beysitzern zu Handen kommen, daraus dann Unordnung, Ungleichheit, neue Disputationes und andere Weitläufftigkeit ervolgt. Damit nun hinfüro solches in Collegio Menniglich vor Augen und an der Hand und dergestalt unverrückt, auch verrwarlich gehalten werde; Als hat der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischoff zu Speyer und Probst zu Weisenberg, als dieser Zeit

Kayserliche Kammerrichter, gemeinen des Collegii- und Justici Weßens und sonderlich den neu ankommenden Herren zum Besten, was fürnemlich zu Zeiten Ihrer Fürstl. Gnaden tragenden Cammer-Richter-Ampts, durch denselben angestelt, auch die gemeinen Stände und sonsten in Jährlichen Visitationen verabscheidet, verordnet und bevolhen, in diß Buch einzuschreiben Verordnung gethan. Daraus sich die Herren diß Gerichts, Gelegenheit, insgemein und dann insonderheit, ihres Ampts und Verhaltens, in Besuchung der Rhätt, und gerichtlichen Audientzen, wie auch in Erkennung der Processe, Verfassung der Bescheiden, referiren, votiren, auch einhelliger schleuniger Erörterung und Expedition der gerichtlichen Sachen, erinneren, und gleicher gestalt sehen mögen, was Ordnung in Verrichtung der extrajudicial- und sonderlich der Tutelar-Sachen. Daß dieselben der Gepür und nach Notturfft ordentlich berathschlagt, bestelt, volzogen, und zu künftigen Behalt und Wissenschafft uffgezeichnet und gemerckt werden mögen. Damit hinfüro desto bestendiger, ob der Ordnung gehalten, die Sachen fürderlich und gleichmäßig expediret und gehandelt, auch künf-

künftige Visitationsmateria benommen, und ein Collegium alles hässigen, verkleinerlichen Verweiß, verschonet pleiben, und diesem höchsten Gericht, seine Hoheit, Eher und Reputation, gemeinen Nutzen zum Besten, erhalten werde.

§. 9.

Aus diesem Titul ergiebt sich sogleich, durch wessen Veranstaltung dieses *Msct.* verfertiget worden, nemlich des Bischoffen Marquardi zu Speyer, als damaligen Kammerrichters.

§. 10.

Dieser *Marquardus*, Bischof zu Speyer, ist ao. 1569. den 8. August Kammerrichter worden, (1) und hat dieses hohe wichtige Amt verwaltet bis zu Ende des Jahres 1581.

(1) Dieses bezeuget die *Tabula Personarum Cameræ Imperialis* ap. CHRIST. BARTH, so denen Urtheilen und Bescheiden des R. K. G. *Tom. 1.* vorgesetzet worden sub h. ann. WORMBSERI *Catalog. Judicii Cameræ Imperialis Personarum* ap. PETR. DENAISIUM in *J. Camerali pag. m. 707.* & CASP. WILH. SCIPIO *in Cameræ Imperialis methodo &c.* welches Buch der fleißige und scoptische DECKHERR in seiner *Bibliotheca Camerali* gar nicht berühret. conf. append. X. ad *Systema Juris Cameralis* B. de LUDOLF *pag. 390. edit. noviss.*

§. 11.

Er war aus dem alten berühmten Geschlecht derer v. Hattstein, von dessen Geschlecht und Wappen, Humbracht (1) und v. Hattstein mehrere Nachricht geben, und ist 1529. gebohren, Domherr zu Speyer und Domküster zu Maynz, auch Coadjutor des Bischofs Rudolphi zu Speyer gewesen, nachhero daselbst 1560. Bischof worden, und gestorben den 7. December 1581. (2) Abends zwischen 8. und 9. Uhr im Schloß zu Udenheim.

(1) Ersterer in der höchsten Zierde Teutschlandes, *Tabula 35.* und letzterer in der Hoheit des Teutschen Adels, *Tom. III. pag. 265. & passim.* cf. Iselini *Baseler Lexicon Tom. II. pag. m. 1048.*

(2) Dieses bezeuget Humbracht *c. l.* und Catalogus Episcop. Spirensium ap. Eccard. *Tom. II. Script. medii ævi pag. 2277. conf.* Simonis Beschreibung aller Bischöffe zu Speyer.

§. 12.

Von dessen rühmlichen Verrichtungen zu Speyer, ist hier der Ort nicht etwas anzuführen, daß er aber ein Justizliebender Herr müsse gewesen seyn, bezeuget dieser Kameralalkoran zur vollen Genüge.

§. 13.

Anlaß, dieses Werk zusammen zu tragen, hat wohl das Memorial derer Visitato-

tatorum an den Herrn Kammerrichter, Präsidenten, und Beysitzern vom 18. May 1577. (1) vornemlich gegeben, da in dessen §. 8. Herrn Kammerrichter und Präsidenten ernstlich auferleget worden, unverzüglich zu verschaffen, daß aus denen Visitationsabschieden, und Memorialien de 1570. (2) durch zween besondere Deputirte ein Extrakt oder Compendium gemacht, dasselbe in pleno Senatu zum ehesten öffentlich abgelesen, dann auch in ein besonder Buch verfaßt, oder vielmehr per Tabulas (3) im Rath angehanget werde.

(1) Die Anordnung an sich, ist allerdings älter, massen im Visitationsabschiede de ao. 1531. schon angeordnet, §. 33.

Daß 3. aus den Assessoren des Kammergerichts verordnet werden sollten, die samt dem Verwalter, alle neue und alte Verordnung, Deklaration und Besserung des Kammergerichts, in ein Buch ziehen, und zusammen bringen sollten, doch daß sie in solchen in der Substanz nichts ändern.

Dieser Visitationsabschied mag wohl den berühmten, gelehrten und sehr geschickten ehemaligen Reichskammergerichtsbeysitzern *Nicolaum Cisnerum* bewogen haben, daß er ao. 1574. die Visitationsabschiede im Druck heraus gegeben, und als nachhero ein anderer, (welches anscheinentlich SEYLERUS seyn muß, welcher auf diese Art die Kammergerichtsordnung 1574 zu Maynz drucken lassen, indeme Cisnerus erwehnet, daß er bald darauf verstorben) sich gelüsten lassen,

bey

bey jedem Titul der Kammergerichtsordnung die Contenta der Visitationsabschiede und Memorialien beydrucken zu lassen; So hat gedachter CISNERUS im Jahr 1579. von neuem Hand angeleget, und die Kammergerichtsordnung, nebst deme, was aus Visitationsabschieden und Memorialien zu jedem Titul gehörig, dahin gebracht, und zwar bis 1580. durch den Druck bekannt machen lassen, wie die Vorrede, welche zu Heidelberg den 28. July 1580. geschrieben worden, bezeuget. Es will dahero anscheinen, als wann entweder gedachter CISNERUS selbst zu dieser Sammlung behülflich gewesen, oder doch wenigstens nach dessen Methode, in gewisser Maaß gesammlet worden, da er der Zeit R. K. G. Beysitzer gewesen, vid. ADAMI *vit. Erudit. P. 3. p. m. 117. edit. 3.*

(2) Warum eben die Visitationsabschiede und Memorialien erstlich von 1570. an, zusammen getragen werden sollen, deshalb kan keinen anderen wahrscheinlichen Grund angeben, als weilen der Zeit die Visitationsabschiede in einem Nachdruck bis 1573. heraus gewesen, wie oft gedachter CISNERUS in alleg. præfat. anführet.

(3) Diese Anordnung war allerdings heilsam, und die Tabellen weit nützlicher, als andere Kostbarkeiten in denen Rathsstuben. Ob daher MELCHIOR WEISENBERGER sich bewegen lassen Tabulas super Ordinat. Judicii Cameræ Imp. zu Maynz ao. 1577. ans Licht zu stellen, will ich nicht entscheiden. Der Appendix zu diesem Werk ist zu Cölln Typis Godefridi Kempensis heraus gekommen, beides aber sehr rar, und vielleicht wenigen bekannt, so gar, daß der fleißige DECKHERR in seiner Bibliotheca Judicii Cameræ Imp. nichts von diesem Werk erwehnet.

§. 14.

§. 14.

In welchem Jahr diese Sammlung unter dem Bischof und Kammerrichter MARQUARD völlig zum Stande gekommen, und à pleno approbiret worden, kan ich so genau nicht anzeigen, es muß aber im Jahr 1578. oder 1579. geschehen seyn; (1) denn im Memorialzettel, Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern in ao. 1580. zugestellet, stehen in §. 1. diese Worte:

Und dieweil der Herr Kammerrichter, vermög empfangenen besonderen Memorial, aus denen vom Jahr 1570. und zeithero erfolgten Abschieden und Memorialien alle und jede verfassete Punkten, unterschiedlich extrahiren, auch in einem jeden Rath dieselbige zu lesen, und abzuschreiben zustellen lassen.

(1) Weilen die Memorialien de 1579. in dem ersten Extrakt mit befindlich, so wird wohl die erste Sammlung in solchem Jahr geschehen seyn, und in der Erinnerung, welche Herrn Präsidenten ao. 1579. behändiget worden, lieset man folgendes:

Dieweil dann nunmehro in pleno abgelesen, welcher Maaßen und Gestalt, der näher Memorial, in das Werk zu richten, auch ein Extrakt aus allen vorigen Visitations- und Reichsabschieden und Memorialien verfaßt, welches den Herrn also hiemit übergebe, So werden sie nunmehr steif darüber halten.

§. 15.

Doch wird hiebei zu bemerken seyn, daß nicht alles, was in diesem *Msct.* befindlich, zu Zeiten des Herrn Bischof und Kammerrichters Marquardi zusammen getragen worden, indeme sich darinnen einige Stüke befinden, die nach dessen Absterben bis 1608. dahin eingetragen, und die Extractus kontinuiret worden.

§. 16.

Was nun auch den Inhalt dieses Kameralalkorans betrift, so findet man darinn erstlich einen Extrakt aus der alten K. G. Ordn. Reichs- und Visitationsabschieden de ao. 1570. und Memorialien Dn. Visitatorum, so weit selbige Personas Judicii Cameralis angehen, welche unter folgende Rubriken gebracht worden, als 1) vom Herrn Kammerrichter Fol. 2. *seqq.* (a) 2) von Herrn Kammerrichtersamtsverweser Fol. 10. (b) 3) von Herrn Präsidenten Fol. 11. (c) 4) Herrn Beysitzere Fol. 11. 5) Prokuratores Fol. 18. 6) Kanzleiverwalter Fol. 27. 7) Protonotarien und Notarien Fol. 29. 8) die Leser Fol. 30. 9) den Fiskal Fol. 31. 10) die Pfennigmeisterey Fol. 32. (d) nebst einigen dahin gehörigen Gemeinenbescheiden; wobey, gleich nach jedem Rubro, die Tituli aus

aus der Kammergerichtsordnung per Indicem angezogen werden.

(a) So wird e. g. ad officium Dn. Judicis referiret, die Opiniones Collegii in decidendo der Kurmainzischen Reichskanzley zuzufertigen; die Mängel derer Kameralpersonen für sich zu bestrafen, damit sie nicht dem Kollegio zur Verkleinerung gereichen, noch an die Visitationes und Stände gebracht werden; Alle Samstage die Protocolla besichtigen zu lassen, u. s. w.

(b) Durch den Herrn Kammerrichtersamtsverweser wird hier derjenige verstanden, welcher nur bey Abwesenheit des Herrn Kammerrichters das hohe Directorium führet.

(c) Unter diesem Rubro wird auch die obgedachte Erinnerung an die Herrn Präsidenten angeführet, welche Fol. 33. integraliter zu finden ist.

(d) Unter diesem Titul wird angeführet, daß, wann Dn. Judex und deputirte Beysitzere den Vorrath, Sortes und Urkunden zu wissen begehren, und die Cassam zu besichtigen verlangen, der Pfennigmeister sich gehorsam verhalten solle juxta Decretum de 1571.

§. 17.

Hiernächst folget Fol. 34. vs.

Vollziehung des Memorials de ao. 1577. durch den Herrn Kammerrichter angestellt und hiebevor (1) in die Räthe gegeben.

(1) Nemlich bevor dieses Werk zusammen geschrieben worden.

§. 18.

§. 18.

Diese Vollziehung ist schon abgedruket in dem Corpore Juris Cameralis, welches der Herr Prokurator Ludolf zu Wetzlar herausgegeben hat. (1) Weilen aber bey dem Anfang und Ende etwas weggelassen worden, wird solches zu ersetzen seyn. Im Anfang ist folgendes im Abdruk ausgelassen worden:

Und erstlich betreffend den §. Es ist weiters (§. 8) vers. So wird den Herren rc. rc.

Hierauf hat ich (scil. Dn. Judex) ein Extrakt aus der Ordnung, Abschieden und Memorialien solchen Befehl gemäß, verfertigen lassen, welche ich jetzt, samt den Bedenken de ao. 74. eines Collegii, abschreiben lassen, der Meynung vollends einem jeden Herrn Präsidenten eines in seinem Senat zu geben. Wiewohl sich ein jeder solches alles vorhin besser als darinn beschehen, zu erinnern weiß. Jedoch weil es also befohlen, will ich damit dem Memorial dieses Punkts halben, nachkommen seyn, und ein Genügen gethan haben.

Ist solcher Extrakt samt dessen Ergänzung (1) hie voran zum Anfang geschrieben, und das gemeldte Bedenken de 74. Fol. 37. befindlich.

So

So bin ich nicht weniger gemeynet, dem §. Aber dieweil dieser Zeit ꝛc. ꝛc. (§. 18.) maaßen der Buchstab mitbringet, nachzukommen, und mich fürter in distributione actorum gemäß zu verhalten. Was aber den Anhang *vers.* Darneben aber ꝛc. ꝛc. betrift;

Dieweil mich Dero etwas beschwerlich seyn (2) bedaucht hat, hab ich nicht unterlassen, den Deputirten selbigen zu proponiren, und ihr retliches guet Bedünken darüber zu begehren, welche sich uff ein solchen Wege erklärt, und mit mir verglichen, immaaßen die Herren sich darnach haben zu richten. (3)

Hierauf folget alles im Impresso, wie es in diesem Kameralalkoran befindlich.

(1) Durch die hier angezeigte Ergänzung, werden anscheinentlich diejenige zu verstehen seyn, die bey der Verlesung in pleno geschehen, und nachhero im *Mſct.* mit eingerücket worden.

(2) Die Beschwerlichkeit mag wohl darinn bestanden haben, daß der Herr Kammerrichter bey großen Aktenstöcken die Zeit der Ausarbeitung denen Herren Beysitzern determiniren sollen, welches wohl beschwerlich bedünken können, indeme sich solches nicht leicht thun lässet.

(3) Also hat sich der Zeit der Herr Kammerrichter mit Deputatis Senioribus verglichen, und solche Vergleichung übrigen Herren zur Nachrichtung kommuniciret.

§. 19.

Nur ist im Impresso am Ende annoch folgendes ausgelassen worden:

Und nachdeme im berührten Memorial abermalen ernstliche Erinnerung beschicht, welcher maaßen die Herren Beysitzer in Rath und Gericht mit Kleidung erscheinen sollen. Und dann derhalben, um so vielmal, (1) ernstlich Bevelch und Vermanung beschehen; als will ich mich versehen, die Herren werden zuvor kommen ferners beschwerlichen und verdrießlichen Verweiß, nunmehr einmal selbst sich darin ergeben, und in Gehorsam stellen, damit der Kays. Mayest. und den Ständten, wie billig geschicht, ein Genüge geleistet, und man künftig derhalben ferners Erinnerns und Verweiß überhept seyn möge, mir auch nit Ursach geben werde, das genig gegen den seumigen fürzunemen, das mir so hart, nit allein im Memorial, sondern auch yeweilens ad partem, bevolhen worden.

Und hab dieses also Jnen in das gemein zur Nachricht nit unangemeldt lassen können. Und will also dem Memorial, in dem, ein Genügen gethan haben, und diesem, wie jetzt verlesen, also forther nachsetzen.

(1) Wei-

(1) Weilen die Herren Beysitzere, nach dem *C.O. C. P.I. Tit.* 9. tanquam togati Senatores in Senatu Imperii, Kaiserl. Majestät, Kurfürsten, Fürsten, und Stände repräsentiren sollen, und aus dem *L. 1. Cod. Theodos. de Habitu, quo uti oportet intra urbem, Lib. 14. Tit. 9. Tom. V. p. m.* 232. *edit.* RITTERI bekannt, daß Senatores Romani, welchen die R. K. G. Beysitzere gleich geachtet werden, vid. MECKEL *de Assessoribus Illustris Cameræ Imperii, quatenus dicuntur Senatores Romani, Sect.* 2. sich in der Stadt einer besonderen distinguirten Kleidung bedienen mußten, so ist auch de Vestitu Rom. Senatore digno derer R. K. G. Beysitzere, wiederholte Anordnung erfolget. Fast durch das ganze 16te Seculum ist in denen Visitationsabschieden und Memorialen wegen der Kleidung derer Herren Beysitzere Erinnerung geschehen, zu Rath und Gericht, mit ehrlicher zierlicher Kleidung zu erscheinen, cf. CISNERI Anmerkungen *ad ordinat. Cameral. Tit. 8. pag. m.* 431. und ist im §. 10. & 11. Visitationsabschiedes de 1600. dieserhalb nachdrücklich geordnet, auch im Visitationsabschied de 1713. wiederholten Verordnung erfolget. Ja es sollten diejenige, die nicht lange zierliche ehrliche Kleider trugen, von dem Rathgang so lang ab, und zu negligiren, auch mit Geldstrafe, angehalten werden, bis sie schuldigen Gehorsam geleistet, Fol. 55. vs. & 56. vs. in Gefolg eines Memorials Dn. Visitatorum de an. 1583. welches in der Ludolfischen Sammlung nicht befindlich.

Wie die Kleidung damaliger Herren Beysitzer beschaffen gewesen, davon weiß b. LUDOLF in s. Colloqu. de statu Cameralis Judicii p. 79. & 81 keine zureichliche Nachricht zu geben. Aus dem

Visitationsabschied de 1600. §. 10. & 11. möchte man abnehmen, daß es in kurzen schlechten Mänteln, und seltsamen Hüten, und so schlechter Kleidung, daß man selbige für gemeine Handelsmänner und Bürger, verwunderlich ansehen müssen, bestanden habe. Da die Besoldung in ao. 1555. für einen Herrn Beysitzer nur 500. fl. und 1570. nur 700. fl. gewesen, vid. de LUDOLF *Histor. sustentat. Cameral. p. 35.* & CISNERUS in s. Anmerkungen zur K. G. Ordn. *P. I. Tit. 43. pag. m. 243.* so mögen deren wohl einige Ursach genug gehabt haben, nur in kurzen Mänteln zu erscheinen, und sich zierlicher Kleidungen zu begeben. Heut zu Tage erscheinen der Herr Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer, im Rath und Gericht, in einer Uniformen Schwarzspanischen Kleidung mit kurzen Mänteln und kurzer Kleidung, wie auch einem Kragen, welches einer Predigerkleidung gleichet, da selbige Sacerdotes Justitiæ benamet werden, vid. KLEIN *de Officio JCtorum sacerdotali*, und die Geistliche ehedem die Richterstühle bekleidet haben, wie der gründlich gelehrte und berühmte Syndicus zu Lübeck DREYER in der Abhandlung, vom Nutzen der Heidnischen Gottesgelahrtheit in Erklärung Teutscher Rechte *P. 2.* seiner Sammlungen *p. 601.* anführet, und *p. 669.* weiter erwiesen hat. Ausser dem Rath und Gericht, ist der Staat bey einigen zum Gericht gehörigen Personen sehr hoch gestiegen, daß, um eine Distinktion zu erhalten, eine Kameralkleider- und Polizeyordnung nöthig erachtet werden könnte.

§. 20.

Nach dieser Vollziehung findet man Fol. 37. das vorangezogene Bedenken des

Collegii Cameræ Imper. welches denen Herren Visitatoren nicht fürzubringen, sondern das Collegium belanget, in welchem ausgeführet worden, wie Herren Beysitzere in decernendis processibus auf Stylum zu sehen, in Bescheidmachen auf qualitatem Causæ, in Bestrafung derer Procuratorum, Gleichheit zu beobachten hätten, wie man referiren und votiren solle, daß Causæ longiores interlocutoriæ, in *definitivis* zu referiren, die Procuratores die Supplicas in duplo übergeben, und die Gewälter genugsam examiniren sollen, u. s. w.

§. 21.

Diesem werden Fol. 48. die Gemeinebescheide von 1560. bis 1579. den 11ten Sept. angehänget, wiewohl nicht vollständig, da allhier die Gemeinenbescheide vom Jahr 1560. den 16ten Martii, de 1568. den 3ten Nov. de 1571. vom 12. und 15ten Jun. wie auch 27. Nov. sub N. 64. 66. & 67. de ao. 1574. vom 2ten April nicht anzutreffen, die in Collect. Ludolfiana des Wetzlarischen Corp. Jur. Camer. und in der Heidelbergischen Sammlung der Gemeinenbescheide de 1688. abgedruket worden.

§. 22.

Nun folgen Fol. 43. vs. seqq. Dubia, die theils den extraordinairen oder Extrajudicial-

dicialprozeß (1) pt. fractæ pacis, litigiosæ possess. den Religionsfrieden, Pfändung, Attentaten, Mandata C. & S. C., Arreste sowol ratione requisitorum, als Erkänntniß, betreffen, theils auch processum judicialem. Erstere haben in denen damaligen 5. Interlocut. Senaten ausgetheilet, und darüber Referenten bestellet werden sollen, die deshalb in pleno referireten, und letztere ebenfalls in denen 5. Interlocutori Räthen, dergestalt, daß, wann sich in ein oder anderen Rath, ein Fall oder Gelegenheit gebe, da man Ursach, eines oder mehr zu traktiren, hätte, alsdann desto fleißiger alles erwogen, verglichen und wo vonnöthen, ad plenum gebracht werden könnte. Es sind aber nachgehends solche Dubia ebenmäßig, wie die vorigen, unterschieden, und sondern Referenten (2), zu sämtlicher Erledigung, zugetheilet worden.

(1) Von diesen derzeitigen extraordinariis giebt CISNERUS in seiner Kammergerichtsordnung mit Anmerkungen *P. 3. Tit. 3. p. m. 378. seqq.* mehrere Nachricht.

(2) Dieses war ein heilsames Institutum, welches wohl dienlich, daß es wieder eingeführet würde, um mehrere Gleichheit in sentent. beobachten zu können.

§. 23.

Hierauf seynd auch die Resolutiones obiger und mehrer Dubiorum 1) von Pfändun=

dungen Fol. 47. vſ. 2) von Arreſten Fol. 48. vſ. 3) de Appellationibus Fol. 50. vſ. 4) pt. litigioſæ poſſeſſ. Fol. 52. 5) vom Landfrieden Fol. 53. 6) de Mandatis C. & S. C. Fol. 55. vſ. angeführet, die Dubia aber pt. des Religionsfriedens, bis auf der Herren Viſitatorum weitern Befehl, eingeſtellet worden; alles in Lateiniſcher Sprache. Dieſe Reſolutiones seynd der Kurmainziſchen Reichskanzley in Teutſcher Sprache überantwortet worden, und werden ſelbige Fol. 58. ſeqq. insgeſamt ſpecificiret, doch in einer andern Ordnung, als die Reſolut. Cameræ begriffen worden.

§. 24.

So weit glaube, daß die erſte Sammlung dieſes Kameralalkorans gegangen ſey, denn die Fol. 76. bis 81. vſ. angeführte Reſoluta, welche ao. 1583. Herren Kaiſerl. Kommiſſarien und Viſitatoren überantwortet worden, und hier vollkommlich befindlich, gehören zu denen Zeiten, wo der Herr Biſchof und Kammerrichter Marquard von Hattenstein nicht mehr im Leben, ſondern Philipp L. B. in Winneberg (1) Kammerrichter geweſen.

(1) Dieſen Herrn Kammerrichter rühmet b. de Ludolf in App. X. ad Syſtem. Cameral. pag. m. 404. gar ſehr, deſſen völlige Genealogie aber

beyzubringen ist dem berühmten P. J. SPENER *in Historia Insignium Illustrium P. Spec. p. m.* 741. schwer gefallen, daher er nur ein kleines Fragmentum angeführet. Der gelehrte, fleißige und in der Trierischen Historie gründlich erfahrne Herr Weyhbischof von HONTHEIM hat *in Historia Trevirensi Diplomat.* Tom. 2. pag. 755. eine Urkunde, wo dem Philippen Freiherrn zu Vinneberg und zu Beilstein 1551. den 1ten Oct. vergönnet worden, eine Schiffsmühle in der Mosel zu halten, beygebracht, und MOSER *in* s. Staatsrecht der Grafschaft Sayn *pag.* 461. zählet die v. WINNEBERG unter die Gäflich-Saynischen Vasallen, ohne zu melden, in welchem Betracht. Die Herrschaft Winneberg stehet noch bis dato in der Kameralmatrikul, und als Philipp Junior de WINNEBERG ao. 77. um Moderation nachgesuchet, ist ihme solches abgeschlagen worden, wie GEIZHOFLER *de diversis diversorum annorum matriculis p. m.* 97. berichtet.

§. 25.

Diese Resoluta findet man schon abgedruket ap. GYLMANNUM, (1) mithin ist es überflüßig deshalb einen etwanigen Auszug mitzutheilen.

(1) *Tom. 1. Symphor. P. 3. p. m. 119. seqq.*

§. 26.

Nach selbigen werden die Gemeine Bescheide von anno 1580. bis 85. angeführet, Fol. 82. woselbst aber, die in Collectione Ludolfiana sub n. 82. 84. abgedruckte, nicht befindlich sind.

§. 27.

Darauf wird Fol. 85. in diesem *Mſct.* ein neuer Extract, aus Reichs- und Visitationsabschieden, Memorialien, Decretis, und Resolutis, in so weit selbige personas Judicii Cameralis angehen, von 1580. bis 84. gegeben.

§. 28.

Weilen dieser Extract bis ins Jahr 1584. hineingehet, so muß es wohl in diesem *Mſct.*, unter dem Bischoff Eberhardo von Dienheim, welcher, nach Absterben Marquardi, Bischoff zu Speyer ao. 1581. (1) worden, da er der Zeit Kammerrichter gewesen, eingetragen worden seyn.

(1) vid. *Catalog. Episcop. Spirenſ. ap.* ECCARD *in Corpore Script. medii ævi T. 2. pag.* 2277.

§. 29.

In diesem Extract befinden sich 2. neue Rubriken, die eine von denen Pedellen Fol. 97. vſ. und die andere von Kammerboten Fol. 98. wobey nur dieses anmerke, wie unter der Rubrike vom Pfennigmeister angeführet wird, daß er die Reichsmünzen nicht anders, denn vermög des Reichs-Münzedikts und Abschiede, und von halben Batzen und kleinern, nicht mehr als 25 fl. für

werhaft, und den Dukaten nicht höher denn zu 104 Kreuzer, auch den Rheinischen Goldgulden nur zu 75 Kr. annehmen solle. Glückliche Zeiten!

§. 30.

Hiernächst lieset man Fol. 98. vſ. die Dubia Collegii anno 85. reſoluta, welche Dn. Commiſſariis & Viſitatoribus den 13. May 1586. präſentiret worden, nebſt einem Memorial der Kanzley zugeſtellet Fol. 105. vſ. und Reſolutio Collegii auf der Herren Kaiſerl. Kommiſſarien und Viſitatoren Memorial dem Herrn Kammerrichter ratione Fatalium & Reſtitutionis de anno 1585. zugeſtellet, welche den 13 May 1586. Dn. Commiſſariis & Viſitatoribus präſentiret worden.

§. 31.

Das Memorial der Kanzley zugeſtellet, findet ſich ap. GYLMANNUM, (1) und gehöret nach dem *Mſct.* zu der erſteren Reſolutione Collegii, hingegen die Reſolutio ratione Fatalium & Reſtitutionis, welche GYLMANNUS anführet, kommt mit der hier angezeigten gar nicht überein.

(1) *Tom. 1. ſymphor. P. 3. pag. 129.* Die erſtere Reſolutio iſt ap. GYLMANN. c. l. ebenfalls abgedruckt p. 123. allein der §. 1. iſt zerſtümmelt aus der

der folgenden Resolution genommen, und gehöret nicht hieher, denn im *Mſct.* lautet §. 1. folgender Geſtalt:

'Es iſt in der Ordnung P. 3. Tit. 12. in princ. verſehen, auch in R. K. Maieſt. und gemeiner Stände Abſchied, auf den Reichstag zu Speyer ao. 1570. aufgerichtet, Fol. 24. §. **Wiewohl auch** ꝛc. ꝛc. erwiedert, daß auf den erſten Reichstag in ausgangener Ladung beſtimmet, in Sachen ſimplicis querelæ, der Cleger durch ſich ſelbſt oder ſeinen vollmächtigen Anwalt, ſeine Clage in Schriften vorbringen ſoll, welchem publicirten Reichsabſchied zu volge, obwohl der Herr Kammerrichter und Beyſitzere, daß ſie die darin neue verfaſte Anordnung der gerichtlichen Proceß halber ad primam poſt Ferias ins Werk zu richten entſchloſſen, den 1ſten Junii ao. 71. einen gerichtlichen Beſcheid eröfnen laſſen, dannoch aber ermelter Ordnung und berürten Abſchied, durch die Prokuratoren bishero hierin nicht iſt nachgeſetzet worden. Wann dann vermöge den 3ten Junii 77. gerichtlich ergangenen gemeinen Beſcheids und darauf erfolgter Viſitationsmemorialzettel, nunmehro ein jeder Terminus præjudicialis, auch der Proceß nothwendig zu befürderen iſt, und die Cleger billig gefaſt

fast erscheinen: So soll demnach hinfüro in Causis simplicis querelæ das Clag-libell alsobald in primo termino übergeben, oder in Verbleibung dessen der Geladen von ausgangener Citation absolviret, und Jme, wofern Er gerichtlich erschienen, die deshalb erlittene Gerichtskosten, salvo judiciali moderamine zu erstatten, der Impetrans fällig ertheilet; Aber in Causis Mandatorum cum clausula soll es bey dem ao. 76. Collegialiter verglichenen Senatus consulto allerdings verbleiben, und erlassen werden.

§. 32.

Hiernechst findet sich Fol. 114. noch ein dritter Extrakt aus denen Memorialien de ao. 85. & 86. in welchen die Resolutiones Collegii de 86. welche a Visitator. approbiret, an diversen Orten mit eingerücket worden, und dabeneben eine neue Rubrike vom Bottenmeister Fol. 122. vs. und daß dem Medico Cameræ Imp. jährlich 200. fl. zu zahlen seyn.

§. 33.

Nach 13. unbeschrieben gelassenen Bogen, wird eine Verzeichniß der Punkten, darinnen, seither ao. 87. gehaltener Visitation, Zweifel oder Ungleichheit in decisionibus befunden, auch sonsten weiter Fürsehung

zu

zu thun und Ordnung zu machen, nothwendig erachtet, welche ap. Gylmannum und Rosacorb. (1) vollständig anzutreffen sind.

(1) *in Tom. 3. Symph. P. 3. pag. m. 130.* & in *Practica Forensi p. 525. seqq.*

§. 34.

Dieser folget Fol. 183. eine Anordnung der Generaldeputation zu allen und jeden Extrajudicialgeschäften, deshalb zwei angeordnet worden, dabeneben auch a) eine Tutelardeputation, b) eine Deputation ad Caussas Fiscales, c) zur Pfennigmeisterey, und d) ad Examen Notariorum, welche letztere alle Jahre umwechseln, und dazu neue Deputirte angeordnet werden sollen, woselbst Vor- und Zunamen derer Herren Deputirten benamet worden, und unter selbige Dr. Johann Ram, welcher ad Senatum Tutelarem, Fiscalem und der Pfennigmeisterey deputiret gewesen, der in des Wormbseri Catalogo nicht, wohl aber beym Barth unterm Jahr 1572. als extraordin. Suevicus anzutreffen ist, welchen b. à Ludolf in *Indice Catalog. personar. Cameral.* in ao. 1575. zu einem Brandenb. Assessoren machen will, wo doch Barth meldet, daß er im Jahr 1577. noch extraord. Suevicus gewesen, conf. Cisneri Anmerkungen zur R. K. G. Ordn. P.

P. I. Tit. 2. pag. m. 9. und muß b. à Ludolf diesen Joh Ram, mit dem Brandenburgischen Henr. Rammelio vermischet haben.

§. 35.

Hierauf ist ein Auszug wegen des, von Kaiserl. Kommissarien, zwischen dem Hochlöbl. Collegio und Kurpfalz getroffenen Vergleichs, wegen strittiger Holz- und Zollfreyheit Fol. 192. (1) mit eingerücket worden, welcher also lautet:

Die Generalprovision, oder was von dem Collegio, insgemein, es sey an Holz, Korn, Wein, oder anderen Victualien, bestelt wirdt, belangend, bleibt es bey dem alten Herkommen.

Was dann die Particularprovision anlanget, die ein yeder Kammergerichtsverwandte Person, vor sich selbsten, zu seiner heußlichen Notturft bestelt, die soll auch einem yeden an allen Zöllen, wie herkommen, und mehr Höchstgedachter Churfürst auch sich erpiettig gemacht, Zollfrey fürübergehn und paßiert werden. Doch nachvolgender Gestalt, daß ein yeder under seinem Pitschaft, und eignen underschriebnen Handschrift bekenne. Was, und wie viel desselben, daß er auch solches nirgent anderst, denn zu seiner

heuß-

heußlichen Notturft, allein bedürftig seye, und verbrauchen wölle, und solche sein Bekandtnus uff die Kanzley schicke, das gewonlich Zollzeichen im Jar 1543. verglichen, so der Verwalter berürter Kanzley in Verwarung haben soll, daruff drucken zu lassen. Und soll solch Zolzeichen keineswegs aus der Kanzley getragen, sonder in derselben allein zur Notturft gebraucht werden.

Was aber vor Personen solcher Freyheit sich zu gebrauchen, wiewol die Ordnung disfals auch sein Maas hat, so werden doch nachvolgende Personen under des Kais. Kammergerichts Freyheit geachtet. Kammerrichter, Präsidenten, Beysitzer, Verwalter, Protonotarien, und ganze Kanzley, Fiscal, sein Advokat, andere Advokaten, Procuratores, Pfennigmeister, Pedellen, geschworne Kammerbotten (ausserhalb der Beybotten) Holzanschneider, obberürts Kammergerichtspersonen Wittfrauen, und alle immatrikulirte Praktikanten.

Belangend aber die Partheyen, Sollicitatoren, andere frembte Notarien und Costgenger, so dem Gericht obberürter Gestalt, nicht zugethan, und verwandt, die sollen under diser Freyheit nicht begriffen

griffen sein. Darüber dann der Verwalter ein guet fleißiges Uffsehens haben soll, daß also leichtlich das Zolzeichen, ohne notwendige Wissenschaft, oder Erkundigung, nicht uffgedruckt werde.

Damit aber auch ein Underscheid, under den Praktikanten gemacht werd, welche man in dieser Freyheit begriffen zu sein vermeint; Sollen diejenige Doctores und Licentiaten, auch vom Adel, darunder verstanden werden, so der Praktik halben sich anhero begeben, und sich der Gepür, bey Kammerrichter und Beysitzern, immatrikuliren, und einzeichnen lassen. Die andere aber ausgeschlossen sein. Wie auch zur Discretion des Herrn Kammerrichters gestelt würdet, einen oder den andern, uf zwey, drey, oder mehr Jar, solcher Freyheit geniessen zu lassen.

Als dann bey diesem auch erregt worden, wie es mit denjenigen gefreyten Personen zu halten, die Costgenger halten, dieweil die Praktikanten mehrertheils zu Cost gehen, und also der Freyheit sich wenig gebrauchen; Ist darfür geachtet worden, daß diejenige Kammergerichts gefreyte Personen, so Costgenger halten, deren doch wenig sein, billich der Freyung sich gebrauchen, und dero geniessen mögen,

dann

dann sonsten da die Praktikanten mehrertheil sich selbst bekosten sollten, dardurch der Kurfürstlichen Pfaltz ein viel mehrers abgehen würde.

(1) In extenso findet man dieses pactum bey einer Kurpfälzischen Deduktion, welche wegen dieser Zollimmunität derer Reichskammergerichtlichen Personen, zu Heidelberg 1662. gedruckt worden, sub num. 16. Es ist aber noch ein älterer Vergleich de 1543. vorhanden, und kan von diesem Streit dereinst eine ausführlichere Nachricht mitgetheilt werden. Die Post- und Zollfreiheiten derer Kameralpersonen, werden leider heut zu Tage, in verschiedener Reichsständen Landen, nicht mehr in Mode zu seyn erachtet, welche doch als eine etwanige Erleichterung, in Betracht des jederzeit unzureichlichen Gehalts, angeordnet worden, ohngeachtet deshalb noch im letzteren Reichsabschied de 1654. §. 141. klare Vorsehung geschehen. Wie zu der Kammergerichtsordnung, so kan auch hie und da bey Reichsverordnungen geschrieben werden: Wird nicht beobachtet.

§. 36.

Endlich lieset man Fol. 193. vs. *seqq.* eine weitläuftige Verordnung wegen der Vormundschaft über Kameralpersonen, sodann die Dubia Collegii Resoluta & Exhibita de 1600. welche Herr Prokurator Ludolf (1) abdrucken lassen, und letztens einige Resolut. pleni, als a) daß vom Officialat

lat zu Münster ad Officialem Colonienſem, in weltlichen Sachen, könne appelliret werden, und wann er ſelbige angenommen, dieſelbe daſelbſt zu laſſen wäre, dergeſtalt, daß Mandata caſſatoria vel inhibitoria nicht zu erkennen; jedoch wäre Recurſus ad Curiam Romanam zu annulliren, revociren, und abzuſchaffen, ſonſt aber bliebe jeder Parthey frey, immediate vom Münſteriſchen Official ad Cameram Imp. zu appelliren, der electioni alternat. ohnabbrüchig. b) Iſt ex privilegio Leodienſi per Majora konkludiret: Appellandum eſſe intra decem Dies coram Conſilio, niſi ſecundum interpretationem Juris communis (quod dictum privilegium appellationis forma revocavit) juſtus metus intercedat, vel Copia Conſilii haberi non poſſit, vel Appellans privilegium ignoret, quibus ſcil. & ſimilibus Caſibus recte appellabitur coram Notario & Teſtibus, modo id in ſupplicatione ſ. Inſtrumento exprimatur. c) Iſt ebenmäßig per Majora in pleno beſchloſſen: Daß wann einer bei dem Conſilio ordinario zu Lüttich ſuccumbiret, und davon nicht appelliret ad Cameram Imp. ſondern bei vorigem Richter Reſtitution ſuchet, ſodann, wo pars victrix der erſten Urtel ein Mandatum executoriale prioris poſt latam ſententiam in reſtitutorio ſuchen wollte, die Proceſſus

Man-

Mandati nicht zu erkennen wären. d) Daß, wann wegen streitiger Zollgerechtigkeit nicht Geld, sondern Waaren, gepfändet werden, solches in Gefolg Reichsabschieds de 1600. ebenmäßig für eine verbotene Pfändung zu halten wäre. e) Daß die Türkensteuern von Herrschaften nicht gefordert werden könnten ratione derer Güter, die in anderem Gebiet oder Territorio gelegen, und f) ratione remedii revisionis, daß Camera Imp. tam ratione formalium quam materialium erkennen möge, von welch letzterm Punkt künftig ebenfalls eine kleine Nachricht erfolgen kan.

(1) In der Wetzlarischen Edition des Corp. Juris Cameral. sub num. 9.

§. 37.

Dieses seynd die Contenta summar. des Kameralalkorans, welcher in der Lesere y, an einer Kette angeschlossen, bis auf den heutigen Tag verwahret wird.

§. 38.

Das Werk mag der Zeit, wo die Visitationsabschiede und Memorialien noch nicht in eines jeden Händen, noch so leicht zu erhalten waren, allerdings seinen Nutzen gehabt haben.

§. 39.

Die Intention, dieses Werk verfertigen zu lassen, war nicht weniger rühmlich, indem mit selbigem, angehenden Herren Reichskammergerichtsbeysitzern, so gleich ein Auszug von ihren zu beobachtenden Amtspflichten, nach Reichsverordnungen, zur Befolgung, in die Hände gegeben werden könnte. Nur muß ich, nach meiner Einsicht, bedauren, daß dieses Werk nicht in einer guten und besseren Ordnung bis auf den heutigen Tag fortgesetzet worden, sondern ins Stecken gerathen, welches vielleicht erfolgt seyn mag, da man die Protocolla pleni vollständiger zu halten angefangen hat.

§. 40.

Der Nutzen eines solchen Werkes würde, wann es ordentlich, unter seine convenable Rubriken, eingerichtet worden, sehr erheblich seyn; allermaaßen nicht nur angehende Herren Beysitzere desto weniger Zeit gebrauchen würden, sich in denen besonderen Verfassungen und recipirten Sätzen des Reichskammergerichts feste zu setzen; sondern auch es würde bei denen Materien, die in pleno vorkommen, viele Zeit ersparet, und noch mehre Streitigkeiten verhütet werden können, wann ein solcher Extractus vorhan=

handen wäre, wo jetzo viele Protocolla, auch wohl vergeblich, nachgeschlagen werden müssen, und vieles von neuem zur Contradiktion gebracht wird, welches vorlängst in pleno entschieden; mithin würde auch weiter der Nutzen daher entstehen, daß desto besser, die so vielfältig anbefohlne Gleichheit in denen Rechtssprüchen, beobachtet werden könnte.

§. 41.

Wie nützlich aber diese Absichten auch immer gewesen, so kan ich doch selbige nicht für zureichlich halten, sondern muß alle diejenige Scripta für ein todtes Gerippe ohne Leben und Seele halten, in welchen nicht allerwärts eine historische Nachricht, die denen Gesetzen das rechte Leben giebet, mit an- und ausgeführet worden.

§. 42.

Ein solches sistematisches Werk zu bewirken, möchte nützlich und heilsam seyn, des Endes, wie ehedem geschehen, einigen alten, erfahrnen, geschickten und dem Werke gewachsenen Männern aufzutragen, eine solche Arbeit zu übernehmen, wozu ihnen aus denen Reichs- und Ständischen Archiven, der benöthigte Zuschub an Urkunden, gratis gereichet werden müste.

§. 43.

Ein solches Werk würde mit Recht den Namen eines Kameralalkorans verdienen können, gleichwie selbiger dem angeführten *Msct.* ehedem beigeleget worden.

§. 44.

Die Reichskammergerichtsordnung ist bei jetzigen Zeiten nicht durchgehends adplicable; an vielen Orten nicht zureichend; und gebrauchet eine Verbesserung und neue Ausarbeitung, wo dem Justitzwesen, mit hinlänglichem Nachdruck, geholfen werden soll.

§. 45.

Im 16ten Seculo haben die vielfältige Kammergerichtliche Visitationes viel Geld gekostet, jedoch haben selbige fast durch ein Seculum, die Kleinigkeit wegen der Kleidung nicht bewürken können, wie oben angeführet.

§. 46.

Es seynd die Kaiserl. und Reichskammergerichtliche Visitationes allerdings in seiner Maas heilsam, nützlich, und zu einem guten Endzweck angeordnet, auch zu wünschen,

schen, daß die jährliche Visitationes wieder in Gange kommen, und der Anfang damit bald gemacht werden möchte; allein selbige an sich können die Justitz im Teutschen Reich nicht völlig und zureichend verbessern.

§. 47.

Die genaue Prüfung derer ehemaligen häufigen Visitationen und accuraten Untersuchung, in wie weit durch selbige die Justiz völlig und zureichlich realiter verbessert worden, wird die Ueberzeugung geben können, daß die Visitationes nur zum etwanigem Erhalten in statu quo, nicht aber zur völligen Verbesserung zureichend seynd; indessen könnte eine baldige Visitation so nützlich, als heilsam seyn, um eine verbesserte Reichskammergerichtsordnung und Justizwerk besser zu befördern.

§. 48.

So lange aber die Rechte eine wächserne Nase (1) behalten, die Dissensus *JCtorum* (2) nicht per Imperatoriam Decisionem gehoben; alles, was hie und da verstreuet, und zum Theil unbekannt, (3) in gehörige Ordnung gebracht; was dunkel und zweideutig, (4) hell und klar gemachet worden u. s. w. so dürfte schwerlich etwas

 in

in seiner Maas zureichendes zu hoffen seyn, und eine Necyomantia Juris periti, oder *Necromantia Juris* (5) noch übrig verbleiben.

(1) vid. FICHTNERI D. de *cereo Juris naso.*

(2) Der Kielische ehemalige Profess. juris und nachherige sehr bekannte Geh. Rath WEDDERKOP, von deme REYHERUS in *Historia Juris universi pag.* 25. einige Nachricht giebet, hat schon ao. 1672. eine Differt. de *quæstionibus Imperatoria decisione dignis* herausgegeben, und noch ältere *JCti* haben deren einige angemerket, wie dann auch TOB. BARTH in 2. Bänden *Dissensus JCtorum in praxi* heraus gegeben, so einen guten Stoff, die Justiz zu verbessern an Handen geben könnten. Die Quinquaginta Decis. Imperat. Justiniani seynd bekannt, über welchen einen schönen Commentarium ediret hat PETR. FRANCIS. LINGLOIS zu Antwerpen 1623. in Fol. und noch einen weitläuftigern JOH. JACOB OPPENRITTER zu Wien 1735. in 4to. welcher nicht durchgehends zu haben ist; wie sehr aber wäre zu wünschen, daß die Reichsgerichte ein solches Decisionswerk Kaiserl. Majestät und des Reiches, als ein beständiges Regulativum haben möchten, damit die von Seculis her angeordnete Gleichheit in judicando desto besser befolget werden könte.

(3) Hiervon zeuget schon die Anordnung wegen des vorgedachten Alkorans, und daß in Protocollis vieles entschieden anzutreffen, welches denen mehresten unbekannt, ist wohl ausser allen Zweifel. Man hat auch bis anhero keine vollständige Sammlung von denen præjudiciis Cameræ Imp. wohin ich hauptsächlich diejenige

Casus

Casus rechne, so in pleno entschieden worden; denn was hie und da in observationibus anzutreffen, machet kein eigentliches præjudicium Camerale aus, welchen übrige Senatus nothwendig folgen müssen, mithin betrügen sich die Sachwalter gewaltig, wann sie solche Anmerkungen für præjudicia Cameralia angeben, und des Endes solche Schriften sammlen, da die rationes juris das Hauptwerk ausmachen müssen, außer wo eine recepta Sententia Cameral. mit verschiedenen judicatis aller Senaten bestärket werden kan. conf. interim SCHNEIDERI Diss. Hallens. *de præjudiciis in jurisprud. fugiendis.*

(4) Welche Metamorphosin die Dissensus *JCtorum* in der Jurispr. angerichtet, davon giebet WILH. SCHROETER in einer Altorffischen Dispur. de *Metamorphosi juris ex variis Interpret. juris intellectus inducta*, de ao. 1634. und des berühmten seel. BRUNQUELLI Program. de *Sectis & controversiis Juris Justinian. interpretum* Nachricht, welchem Uebel mittelst Kaiserl. und Reichsdecisionen vorgebeuget werden könnte.

(5) Die Dialogi des STEPHANI FORCATULI de *Necyomantia Jurisperiti* seynd bekannt; allein es könnte heut zu Tage eine ganz andere Necromantia juris verfertiget werden.

§. 49.

Mir scheinet das Institutum im Königreich Schweden von vielem Vortheil zu seyn, woselbst eine Kommißion zur Verbesserung derer Rechte angeordnet, bei welcher Casus dubii von denen Gerichten eingesandt, und

à Commissione untersuchet, hiernächst aber von Königl. Majestät entschieden werden, durch besondere Verordnungen, durch welches Mittel die Justiz ungemein befördert werden kan.

§. 50.

Die ehemalige Dubia Cameralia, welche in vorigen Zeiten bei Kaiserl. und Reichsvisitationen oder bei der Kurmainzischen Reichskanzley übergeben worden, haben eine solche Speciem; jetzo lassen sich selbige bei denen Lasten (1) der ordentlichen Geschäfte, nach so langem Verlauf der Zeit, nicht wohl vollständig verfertigen, da selbige ein großes Werk ausmachen würden, wozu eine Befreyung (2) von anderer Arbeit erfordert wird; wohl aber, wann eine verbesserte Kammergerichtsordnung und vollständiges neues Justizwerk vorhanden, möchte es nützlich seyn, die Verfertigung derer Dubiorum Cameralium anzuordnen, da schwerlich ein so vollkommenes Werk zu hoffen, bei welchem nicht Casus dubii übrig verbleiben sollten. Indessen je mehrere zahlreiche Casus, durch eine neue Kammergerichtsordnung und Justizwerk, ein beständiges Regulativum erhalten können, um so mehr kan die Justiz befördert und geholfen werden.

(1) Der vorgeschriebene Modus acta zu extrahiren, welcher an sich nicht ohne Nutzen ist, und wo die Extractus allein öfters 3. bis 4. Bücher Papier ausmachen, seynd allerdings sehr lästig, und nimmt viele Zeit hinweg: wohingegen in anderen Gerichten, bei einer documentirten und ex actorum paginis concentrirten accuraten Facti Specie viel Schreibwerk und Zeit ersparet wird, wiewol die weitläuftige extractus in Camera Imp. ihren Nutzen haben.

(2) Dieses hat schon b. de LUDOLF in seinem *Colloquio pag. 31.* anerkannt, wann er schreibet: Acceſſit anno 1713. receſſus Viſitationis noviſſimæ, adeo *ut repetita ſtructura novæ ordinationis opus foret*, cujus concinnandi labor nulli hucusque eſt demandatus. Eum vero quis quæſo ſuſcipiet, niſi publica auctoritate munitus & *cui ab aliis laboribus detur vacatio?*

§. 51.

Daß nicht die Verfertigung einer neuen Kammergerichtsordnung und Justizwerks viele Kosten erfordern, und auch Hindernisse zu befahren habe, ist wohl nicht in Abrede zu stellen; allein wann die Kosten mit den langwierigen Visitationen und derer alljährigen ehemalig angeordneten, nebst dem großen Nutzen vorgedachter Werke, balanciret wird, möchte sich vielleicht ein Mittel finden, allen Beschwerlichkeiten abzuhelfen, wornächst sodann eine Visitation zur neuen Einrichtung mit großem Vortheil des Reiches höchstdienlich seyn dürfte.

§. 52.

Einige Vorgänge in verschiedener grosser Herren Landen, welche zum Beispiel dienen können, haben den Wunsch einer verbesserten Reichskammergerichtsordnung und neuen Justizwerkes veranlasset, bei welchen nicht gedrucket noch geschrieben werden möge:

Wird nicht gehalten; Wird auch nicht gehalten.

wie schon für 180. Jahren beinahe, von einem Reichskammergerichtsassessor, in einem privilegirten Abdruck geschehen.

§. 53.

Dieses ist nur ein wohlgemeinter Gedanke und Wunsch, welcher, wann er so untadelhaft angenommen wird, als er redlich gemeinet, zur Aufmunterung dienen kan, hinkünftig, wo Gott das Leben und Gesundheit verleihet, die vornehmste Tituln des Koncepts der Reichskammergerichtsordnungen, in besonderen Abhandlungen, durchzugehen, und darüber Nachrichten und Anmerkungen mitzutheilen; wo aber eine höhere Hand einen Strich durch die Rechnung machet, so kan dieses Vorhaben mit zu des Dr. Eustachii Bücherschranks Entwurf einer noch nie gesehenen Bibliothek geschrieben werden.

IV.

IV.

Kurze Erörterung der Frage:

Unter welchem Gerichtsstande stehen die Kammergerichtspersonen in geistlichen Sachen?

von

D. Johann Elias Völker.

Inhalt.

Es wird I) vorläufig a. ein kurzer Eingang gemacht §. 1. b. was unter Kirchensachen dahier zu verstehen sey gezeigt. §. 2. II) Die Frage selbst abgehandelt, in der Mase, daß man A) der katholischen K. G. Personen Gerichtsstand in geistlichen Sachen bestimmet, §. 3. B) zu den K. G. Personen ev. Religion übergehet. §. 4. Hierbei untersuchet der V. A) zum voraus, ob überhaupt unmittelbare ev. Personen in Kirchensachen dem Kaiser unterwürfig sind, dergestalt, daß er 1) seine Gedanken eröfnet §. 5. 2) die gegenseitigen Meinungen widerleget. §. 6—8. B) werden die hier nicht Statt findende Gerichtsstände, als *a*) des Kaisers §. 9. *b*) des Stadtraths zu Wetzlar, §. 10. *c*) des R. K. Gerichts angeführet. Die Inkompetenz des Kaiserl. K. Gerichts wird auf die Art zu zeichen gesucht, daß man aa) die Frage, ob das K. G. überhaupt in Kirchensachen eine Gewalt habe? verneinend erörtert, §. 11. bb) die darwieder gemachten Einwürfe beantwortet §. 12—16. cc) hieraus, wasmaßen besagtem höchsten Reichsgerichte keine geistliche Jurisdiktion über die evang. K. G. Personen gebühre, folgert, §. 17. dd.) dem von der dem K. G. über die K. G. Personen zustehenden peinlichen Gerichtsbarkeit entlehnten Einwürfe begegnet, §. 18. ee) welchergestalt die der evangelischen Religion zugethanen K. G. Personen des Genusses der natürlichen Freiheit sich zu erfreuen haben, darthut, §. 19. ff) eines von dieser Materie vorhanden seyn sollenden gemeinen Bescheides gedenket. §. 20.

§. 1.

§. 1.

Die Frage: Was für einen Gerichtsstand, die bei dem Kaiserlichen und des Reichskammergericht in Diensten stehende, und sonst zu sothanem höchsten Reichsgericht gehörige Personen in Kirchensachen haben? scheinet mir, in mehr als einer Betrachtung, vor andern, eine nähere Untersuchung zu verdienen.

§. 2.

Zuförderst ist zu bemerken, daß alsdenn, wenn, wie dahier, was für Sachen, in Ansehung Kaiserlicher Majestät, und der höchsten Reichsgerichte, zu den Kirchensachen zu zählen, bestimmet werden soll, diejenigen darunter verstanden werden, welche das kanonische Recht dafür erkennet. (a)

(a) PÜTTER *epit. Processus Imp.* §. 546.

§. 3.

Da den kanonischen Rechten nach, die Gerichtsbarkeit des Bischofs auf alle Sachen, Orte und Personen, innerhalb seines Sprengels, dafern keine Exemtion erwiesen werden kann, begründet ist; (a) so sind die Kammergerichtspersonen katholischer Religion

ligion, dermalen, und so lange das Kammergericht zu Wetzlar seinen Wohnsitz hat, der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier, als ihres Episcopi diœcesani, (b) unstreitig unterworfen. Dieser entscheidet demnach die unter ihnen in geistlichen Dingen vorfallenden Streitigkeiten: Er strafet, dispensiret, und übet alles dasjenige aus, was er, Kraft seiner bischöflichen Gewalt, zu thun befugt ist.

(a) *C. 7. de offic. ordinarii in 6to. c. 3. X. de paroch. c. 7. de Privileg. in 6to.*

(b) *vid.* JOACH. GEORG. DE PLÖNNIES *annot. ad b.* G. M. DE LUDOLF, *Commentat. System. de Jure Cameral. p. 13.*

§. 4.

Was die Kammergerichtspersonen evangelischer Religion betrift, so wird es nicht undienlich seyn, von den verschiedenen Gerichtsständen, welche hier, dem Ansehen nach, statt finden, besonders zu handeln. Sodann will ich von jedem Gerichtsstande, welcher einen gegründeten Anspruch zu haben scheinet, meine unvorgreifliche Meinung eröfnen.

§. 5.

In dieser Absicht will ich mit wenigem untersuchen, ob überhaupt unmittelbare evan-

evangelische Personen in Kirchensachen, nach den Reichsgrundgesetzen, und der deutschen Staatsverfassung, dem Kaiser unterwürfig sind. Der Kaiser ist nur ein weltlicher Oberherr, und kann in geistlichen Sachen keine Gerichtsbarkeit ausüben; gestalten diese der Kirche zukommt, und kein Regent derselben sich anmaßen kann; es wäre denn, daß ihm solche von der Kirche ausdrücklich, oder stillschweigend wäre übertragen worden (a). Ueber die katholischen Unmittelbaren, maßet sich der Kaiser solche gar nicht einmal an, da er, als ein Laye, nach den Grundsätzen der römischen Kirche, derselben unfähig ist (b). Mit den unmittelbaren Protestanten verhält es sich eben so, weil ihnen durch die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit (c), eben das Recht zugewachsen, was sonst die Päpste und Bischöffe, und zwar in Ansehung des Kaisers unabhängig ausgeübet haben. Ueberdies lässet die zwischen beiden Religionspartheien zu beobachtende (d) genaue Gleichheit nicht zu, daß die Protestanten, in einem Stück, wo die Katholiken unabhangend sind, in Unterwürfigkeit stehen sollten.

(a) G. L. Böhmer *in principiis Juris Canonici* §. 23.
(b) C. 2. X. *de Judic. c. 18. X. de foro compet.* J. H. Böhmer, *in J. E. P. L. II. Tit. II.* §. 14.
(c) R. F. Art. 20. *J. P. O. Art. V.* §. 48.
(d) *J. P. O. Art. V.* §. *1. in reliquis omnibus.*

§. 6.

Dieses zum voraus gesetzet, können wir denjenigen begegnen, welche dem Kaiser die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten zuschreiben, und ihre Meinung damit zu beweisen suchen, daß der Kaiser, als Judex vniversalis, über alle Arten von stritigen Sachen, mithin auch in Kirchensachen der Protestanten, da die Gewalt des Papstes über sie suspendiret sey, auch ihre Kirchensachen die Natur der weltlichen angenommen hätten, richten könne, ohne daß er dießfalls von Seiten der Protestanten einer Uebertragung nöthig gehabt hätte.

Es ist aber die geistliche Gerichtsbarkeit mit der weltlichen nicht unzertrennlich verknüpfet, und man kann daraus, daß einem die ganze weltliche Gerichtsbarkeit zustehet, die Folge, was maßen ihm die geistliche gebühre, nicht ziehen (a). Wenn man also schon zugiebt, daß der Kaiser die allgemeine Gerichtsbarkeit hat, so folget doch keinesweges hieraus, daß er in geistlichen Dingen sprechen könne. Der Einwand aber, daß die Kirchensachen der Protestanten die Eigenschaft der weltlichen angenommen hätten, ist grundfalsch. Thomasius und seine Nachbeter behaupten zwar diesen Satz, aber das hochpreisliche Corpus Evangelicorum hat

ihn

ihn nie anerkannt; und wenn gleich ein protestantischer Fürst die Kirchensachen vor weltlichen Bedienten ausmachen läßt, so kann doch dieses der Eigenschaft der Sache keinen Abtrag thun.

(a) de CRAMER *in Obſerv. Juris Vniv.* O. DLXXVII. §. IX.

§. 7.

Eben so wenig bedeutet dasjenige, was man aus der Reformationsgeschichte zur Begründung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kaisers über die Protestanten, anziehen will. Man sagt nemlich, Kaiser Karl V. habe verschiedene Verordnungen in Ansehung des Glaubens und des Gottesdienstes ergehen lassen (a). Siehet man aber sothane Geschichte näher an, so ergiebt sich, daß Karl selbst dieses nicht vorhatte, sondern theils den Fortgang der Reformation hemmen, theils die Religionsirrungen hierdurch beilegen wollte. Alles dieses ist dem Kaiser nicht gelungen, denn die protestantische Stände haben sich dem Vorhaben desselben männlich widersetzet, und alles diesfalls unternommene ist durch den Religionsfrieden vernichtet worden.

(a) Z. E. die vorgehabte Aufdringung des Interims, die Ausschreibung einer Kirchenversammlung. Moser im deutschen Staatsrecht, Th. 3. S. 225. u. w.

§. 8.

Es ist noch eine gegenseitige Meinung in aller Kürze zu beleuchten. Herr Hofrath Benedikt Schmidt in Ingolstadt, stehet nemlich in den Gedanken, daß der Kaiser nach der Reformation, da die Gewalt des Papstes über die Evangelischen aufgehoben worden, die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselbe jure quasi postliminii erlanget habe (a).

Das Postliminium setzet jederzeit Rechte voraus, welche nur ruhen, oder suspendiret worden; leidet hingegen bei schon gänzlich erloschenen Rechten, keine Anwendung, sintemal dergleichen Gerechtsame anders nicht wieder aufleben, als wenn man solche durch Gesetze aufs neue feststellet. Die Rechte der Kaiser in Kirchensachen aber sind nicht nur nicht suspendiret, sondern durch die Konkordaten Heinrichs V., mit dem Papst Callistus völlig aufgehoben worden, und das Postliminium konnte also nicht Platz greifen (b), als der Papst seine Rechte über die Evangelischen verlohr. Hätte der Kaiser seine alten verlornen Rechte wieder bekommen sollen, so hätte solches durch ein neues Gesetz geschehen müssen: woran aber bei dem Religions- und westphälischen Friedensschluß, weder der Kaiser, noch die

Stän-

Stände, als welche damals nur die Rechte der Protestanten gegen den Pabst, und die katholischen Bischöffe bestimmet, gedacht haben. Sodann wissen auch die Reichsgesetze von der Fiktion des juris postliminii nichts. Kurz, es ist wahr, was der verdienstvolle Greiß, der Herr Etatsrath, Johann Jakob von Moser hiervon saget (c): „Daß der Kaiser die geistliche Gerichtsbarkeit in Deutschland habe, ist falsch; über die Katholischen verlanget er sie nicht einmal, über die Evangelische hat er auch keine mehrere Gewalt.“ Daß aber der Kaiser die Protestanten sowol, als die Katholiken, bei ihren Religions- und Kirchenfreiheiten, die ihnen nach den Konkordaten, dem Religions- und westphälischen Frieden zukommen, beschützet, thut er nicht als ein geistlicher Richter; sondern, vermöge der einem jeden Regenten zustehenden Schutzgerechtigkeit, welches also hier nicht kann angezogen werden.

(a) Reichsgrundgesetzliche Prüfung und Erweiß des Kaiserlich höchsten Kirchengewalts über den unter die Weltlichkeit eingerückten protestantischen Kirchenstaat.

(b) DANIEL NETTELBLADT *f. resp.* G. S. MADIHN. *de vera indole Imperii Sacri Statuum Protestantium*, §. *26*. G. L. BÖHMERI *Orat. de finibus Jurisdictionis Imp. quoad in caussis Ecclef. competit. pag. 20. & seqq. ed. 1.*

(c) Grundriß der Staatsverfass. des D. R., S. 149.

§. 9.

Da ich hoffentlich hinlänglich erwiesen habe, daß die Reichsgesetze und die Analogie des Deutschen Staatsrechts, dem allerhöchsten Richter im Reich, in den, unmittelbare evangelische Personen angehenden Kirchensachen, keine Gewalt einräumen, so kann ich auch ohne Anstand von den Kammergerichtspersonen evangelischer Religion ein gleiches behaupten. Wie denn auch kein Exempel bekannt ist, daß Kaiserliche Majestät dergleichen Gerichtsbarkeit ausgeübet hätten.

§. 10.

Nun ist zu erörtern, ob die evangelische Kammergerichtspersonen, unter der geistlichen Jurisdiktion des Stadtraths zu Wetzlar stehen: Da eines Theils die Reichsgesetze die K. G. Personen von allen andern Gerichtszwängen (a) frey sprechen, andern Theils, man sie den unmittelbaren Reichsrittern, welche, wenn sie ohne Verwaltung eines Amts, in eines Reichsstandes Lande wohnen, dessen geistliche Gerichtsbarkeit über sich nicht anerkennen (b), gleichstellen muß, so kann die Entscheidung zum Vortheil des Stadtrathes nicht wohl ausfallen.

(a) K. G. O. Th. 1. Tit. 49. im Anfang. J. R. A. §. 141. und anderer Gerichtszwänge.

(b) J.

(b) *J. P. O. Art.* V. §. 28. Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit des H. R. R. Ritterschaft, S. 609. Th. 2.

§. 11.

Desto bestrittener hingegen ist die Frage, ob die evangelische Kammergerichtspersonen, in geistlichen Dingen dem Kammergericht unterwürfig seyen? Um dieselbe gründlich entscheiden zu können, muß man sehen, ob das Kammergericht überhaupt eine Gewalt in Kirchensachen habe. Dasselbe hat nach seiner Verfassung, von seiner Errichtung an, bis auf die Zeiten der Reformation, mit Kirchen- und geistlichen Sachen nichts zu schaffen gehabt. Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und die Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit, sind die Gegenstände, welche der Sorge desselben von dem Kaiser und Reich anbefohlen worden. Den Grund hat man in dem Stande, worinn damals die geistliche Gewalt und Jurisdiktion in Deutschland sich befand, zu suchen. Nämlich der Papst und die Klerisei, waren zu der Zeit in dem völligen Besitz der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit über alle Layen, wes Standes und Würden sie seyn mochten. Bei diesen Umständen war es unmöglich, dem Kammergericht eine Jurisdiktion in Kirchensachen aufzutragen.

Als demnach das Kammergericht eine geistliche Sache an sich zog, so haben die gemeine Stände des schwäbischen Bundes, auf dem Reichstag zu Speyer, im Jahr 1526. darüber Beschwerden geführet (a). Bei der Reformation, da die Protestanten das päpstliche Joch abschüttelten, suchte das Kammergericht die Kirchen- und geistlichen Sachen der Evangelischen vor sich zu ziehen, Prozesse darinn zu erkennen, und zu sprechen. Die Protestanten waren nicht ruhig dabei, sie sahen wohl die Gefahr ein, die ihnen und ihrer Religion bevorstünde, wenn Katholiken in ihre Kirchenverfassung richterliche Hände einschlagen würden. Sie widersetzten sich dahero dem Vornehmen des Kammergerichts aufs standhaftigste, und ein vortheilhafter Zeitpunkt beglückte ihr Unternehmen. Karl V. hatte damals mit Solimann in Ungarn zu thun, er führte das große Projekt auf Afrika im Sinn, und verlangte zu dem ersteren Behuf eine Türkenhülfe. Bei sogestalten Sachen mußte der Kaiser Ruhe in Deutschland haben, und gegen die Protestanten sich gefälliger erzeigen, als er wohl sonst nicht würde gethan haben. Bei diesen Umständen brachten es die Evangelische dahin, daß der Kaiser dem Kammergericht, bis auf anderweitige Verordnung zu erkennen,

unter=

untersagte (b). In den folgenden Zeiten hat das Kammergericht in diesem Stück so wenig eine mehrere Gewalt, oder Befugniß erhalten, daß ihm vielmehr der Religions- und westphälische Friedensschluß dießfalls entgegen sind (c). In dieses 20- und des letzten 5ten Artikel, im 48sten §phen, ist das ganze Jus Diœcesanum, und die geistliche Jurisdiktion mit allen ihren Gattungen gegen die Stände und Unterthanen der Augspurgischen Konfeßion aufgehoben, hiernächst zwischen beiden Religionspartheien eine durchgängige und genaue Gleichheit festgesetzet worden, dergestalt, daß, was der einen Parthei Recht, der andern auch Recht seyn muß, es mag nun in politischen oder geistlichen Dingen seyn (d). Nunmehro lässet sich nicht absehen, warum die Evangelische nicht sollten in Kirchensachen, in Rücksicht auf die höchste Reichsgerichte völlig unabhängig seyn, denn was die Katholischen betrift, so sind sie in Ansehung ihrer geistlichen Gerichtsverfassung, von dem Kaiser und dessen Gerichten ganz independent, und lassen sich darinn von dem Kammergericht im mindesten nicht eingreifen.

Das hochpreisliche Corpus Evangelicorum hat auch beständig behauptet, daß man bei den Reichsgerichten, die Religions- und Kirchenrechte der Evangelischen selbst, nicht

in Anspruch nehmen könne. Es ist dieses auch um so vernünftiger und billiger, je ungereimter es wäre, wenn die Protestanten von den katholischen Herren Assessoren, die nach den Lehrsätzen ihrer eigenen Religion, in Kirchensachen zu richten unfähig sind, wider den Sinn des Art. 5. §. 48. des W. F. in ihren Religions- und geistlichen Sachen, sich sollten richten lassen. Die Protestanten würden, auf diese Weise der päpstlichen Gerichtsbarkeit, deren sie sich auf der einen Seite entschlagen, auf der andern mutata saltim persona, non ipsa re, (e) sich wieder unterwerfen müssen.

Es haben daher die gröste Staatsrechtsgelehrte, die Inkompetenz des Kammergerichts, wenn nicht über ein bloßes Faktum, oder den Besitz einer geistlichen Sache gestritten wird, in Kirchensachen mit allem Recht behauptet.

(a) „Seyn zwischen der Bundsversammlung Klag„den zwischen dem Abt zu Roggenburg, und „einem seiner Konventualen, Namens Maller, „vorgegangen, und befunden worden, daß sol„che nicht für die Weltlichkeit, sondern für bee„der Theil Obern, in der Geistlichkeit gehöre, „und sie demnach aus schuldiger Pflicht dahin „gewiesen: aber unbedacht des allen, habe sich „das Reichsregiment auf Ansuchen des Kon„ventuals unterzogen, und den Abt mit welt„lichen Kommissarien beschweret, da doch nie„mand wider Recht und der Reichsordnung „von

„von seiner Freiheit, Obrigkeit und ordentli„chen Richter gezogen werden sollte.“ Freiherr von Harpprecht in dem Staatsarchiv des Kammergerichts, Th. 3. S. 50.

(b) Man findet diese Verordnung unter dem Titel: Kaiser Karl *V. Edict* von Suspension der Religionssachen, in dem vierten §phen, in Goldasts Reichssatzungen, Th. 1. S. 275. „Und „dem allen nach, so haben wir aus oberzehlten „und andern treflichen Ursachen, mit wohlbe„dachtem Muthe, gutem zeitlichen Rate, und „gnugsamer Bericht etlicher unser des Reichs „gehorsamen, fürnemlichen Fürsten, geistlichs „und weltlichen Stands, auch rechter Wissen „und von Römisch-Kaiserlicher Macht Vollnkom„menheit alle Würkung der obangeregten Acht, „so wider die Städte Goßlar und Minden, an „unserm Kaiserlichen Kammergericht, als vor„bemelt ist, ergangen; deßgleichen aller ander „Proceß, die Religion-Sach belangend, oder „unter dem Schein der Religion, als davon „herrührend, oder daraus fliessend, vor un„serm Kaiserlichen Kammergericht schwebend, „bis auf berürter unsern angesetzten Reichstag, „und so lange bis ein anders verordnet seyn „wirdet, suspendiret und angestelt und damit „wissentlich aus obberürter Römisch-Kaiserlicher „Majestät Vollekommenheit in Krafft dies Brie„ves.“ Siehe auch den R. A. vom Jahr 1541. §. 29 bey dem Freyherrn von Senkenberg in der Sammlung der R. A., Th. 2, S. 435.

(c) Die neueste Erklärung desselben siehe in J. J. von Mosers Staatshandbuch Th. 2. S. 520. fg.

(d) Es redet zwar dieser §ph, den Worten nach, nur von den Katholischen Bischöffen; gehet aber seinem Grunde nach, eben sowohl auf die Katho-

tholischen Layen, indem es eins ist, ob ein katholischer Laye oder Geistlicher die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten, ausübet. Die Protestanten wandten daher alles an, daß kein Katholischer einer Gewalt in Kirchensachen über sie sich anmaßen könnte. Sie haben sich über Sachen, und keine Worte verglichen.

(e) s. das Votum des Hrn. K. G. Beysitzers von Leipziger beym Moser a. a. O.

§. 12.

Es stehet auch meinen Sätzen der W. F. (a) und die R. H. R. O. (b) nicht im Wege. Denn es werden in diesen Gesetzen, unter den Kirchensachen keinesweges, solche gemeinet, welche man ordentlicher Weise mit dieser Benennung anzuzeigen, gewohnt ist, sondern es werden solche Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion darunter verstanden, welche aus dem R. und W. Frieden entschieden werden sollen. Das bei Schließung des W. Friedens dießfalls verhandelte, die nachfolgende R. Gesetze, die Analogie des D. Staatsrechts, und andere triftige Gründe werden diese Erklärung rechtfertigen.

(a) *J. P. O. Art. V. §. LIV.* „Cæsarea (que) „Majestas mandabit, vt non solum in isto judicio „Camerali *Causæ Ecclesiasticæ* — discutiantur & „judicentur: sed idem etiam in Judicio Aulico „obseruetur.

(b) R. H. R. O. Tit. I. §. 2. „Thun auch hiemit „befehlen, daß nicht allein bey dem Kammerge„richt

„richt, sondern auch bey Unserem Kaiserlichen „Reichshofrath, sowohl geistliche als auch welt„liche Sachen — — erörtert und entschieden „werden.“

§. 13.

Was die W. F. Handlung (a) angehet, auf welche ich mich zuerst berufen, so ist unleugbar, daß man bei Abfassung der angezogenen Stelle, nicht darüber gestritten, ob denen höchsten Reichsgerichten die geistliche Jurisdiktion gebühre, als welchen Punkt bereits das Visitationsmemorial vom Jahr 1570. verneinend entschieden hatte. Nur über die Frage, ob alsdenn, wenn über Rechte und Verbindlichkeiten die Religion betreffend, und die nach dem R. und Westphälischen Frieden entschieden werden müßten, Streit entstünde, der R. H. R. sprechen könne, konnten die hohen Paciscenten anfänglich sich nicht vereinbaren. Die Protestanten wollten sich vor dem R. H. R. nicht einlassen, weil er aus lauter katholischen Mitgliedern bestande, und sie dahero bei sothanem höchsten Reichsgerichte eine völlig unpartheiische Justiz zu erhalten, nicht glaubten. Zu dem Ende wollten die Protestanten annoch ein drittes Reichsgericht bestellet wissen. Nachdem aber Kaiserl. Majestät sich „erbötig gemacht, etliche subjecta

der Augspurgischen Konfeßion zugethan, in Dero Kaiserlichen Reichshofrath anzunehmen, auf daß die paritas numeri in *caufis* den Religionsfrieden betreffend, desto besser beobachtet werden können" (b) so beruhigten sich die Protestanten dabei, und stunden von ihrem Verlangen, daß ein neues kaiserliches Kammergericht in dem Niedersächsischen Kraiß eingeführet werden sollte, ab. Darauf ist die obgedachte Stelle in den westphäl. Frieden eingerücket worden.

(a) Johann Gottfried von Meiern westphäl. Friedenshandlungen und Geschichte, Th. 4. S. 71–77.

(b) Friedrich Karl Mosers, pragmatische Geschichte der R. H. R. Ordnung. S. 231. §. 79.

§. 14.

Um auf die nach dem westphäl. Frieden gemachte Reichsgesetze zu kommen, und auch dadurch meine Meinung zu bestärken, so ist der J. R. A. und die Wahlkapitulation Jhro Glorwürdigst regierenden kaiserlichen Majestät hieher zu rechnen der 1ste Art. §. 11. ingleichen der 2te Art. §. 3.

§. 15.

Ich eile nunmehro zu Anführung derjenigen Gründe, welche außer denen, so ich in den vorigen beiden §phen ausgeführet, für

für meine Meinung streiten. Wenn von Kirchensachen, welche vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, die Rede ist, so benennet solche der R. (a) und W. (b) Friedensschluß, mit dem Namen der geistlichen Gerichtsbarkeit, Jurisdiktion. Dieser Worte bedienet sich der westphäl. Frieden, am angezogenen Orte nicht, und also lieget vor Augen, daß derselbe, durch die Worte causæ ecclesiasticæ solche anzudeuten, nicht Willens gewesen. Ueberdem möchte ich wohl wissen, was die Katholischen darzu sagen würden, wenn die Reichsgerichte, nach Maaßgabe der angeführten Stelle in derselben Kirchensachen richten wollten? Da mehrgedachte Stelle eben so gut auf die Katholischen, als auf die Protestanten kann gezogen werden. (c) Der westphäl. Frieden müste sich widersprechen, wenn er die Protestanten, in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit (d) in die vollkommenste Unabhängigkeit gesetzet, und dieselbe hinwiederum noch in dem nemlichen Artikul den h. R. Gerichten darinn unterworfen hätte.

(a) *Art. 20.* (b) *Art. V. §. 48.* (c) BÖHMER *l. c. pag. 10.* (d) *J. P. O. Art. V: §. 48.*

§. 16.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß die zum Grund der Entscheidung zu legende

Stelle des westphäl. Friedens keiner authentischen Erklärung bedürfe, daß zwischen beiden Religionstheilen, über den Sinn derselben kein Streit obwalten dürfe, und daß die Sache überhaupt zu kammergerichtlicher Erörterung sich qualificiren, das ist, wenn sie zwischen einzelnen Partheien kontrovers ist, und nicht in das Ganze einschlägt. Denn im ersten und zweiten Falle gehört die Sache auf den Reichstag, und im letztern Falle, fället des Kammergerichts Cognition überhaupt weg.

§. 17.

Daß demnach die Kammergerichtspersonen evangelischer Religion dem Kammergericht in geistlichen Dingen nicht unterwürfig sind, lässet sich nunmehro von selbsten begreifen. Da nemlich kein Grund eintritt, warum man dem Kammergericht gegen die evangelischen Kammergerichtspersonen etwas einräumen sollte, so ihm über andere evangelische Unmittelbare nicht gebühret, auch die der katholischen Religion zugethane Kammergerichtspersonen in dergleichen Sachen nicht unter dem Kammergericht stehen, so ist es unmöglich, demselben sich hierinn gefällig zu erweisen.

§. 18.

Gegen diese Meinung dürfte man zwar einwenden, daß das Kammergericht, obgleich solches in peinlichen Sachen überhaupt nichts zu sagen habe, gegen die Kammergerichtspersonen peinlich verfahren könne. Es läßt sich aber dieser Einwand leicht heben.

Denn man kann von der peinlichen auf die geistliche Jurisdiktion keinen analogischen Schluß machen, weil die peinliche Gerichtsbarkeit immer ein Theil von der weltlichen, und die Stände in Ansehung derselben dem Kaiser und Reich in ihrer Maaße unterworfen: Die geistliche hingegen kein Theil der weltlichen, und die Reichsstände, was selbige anlanget, von dem Kaiser und Reich independent sind. Daß das Kammergericht in peinlichen Sachen der Regul nach keine Gewalt hat, kommt nicht daher, als wann es derselben an sich unfähig wäre; sondern muß aus der Verfassung der peinlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland hergeleitet werden.

Ueber die Unmittelbaren eignet solche der Kaiser sich priuatiue zu (*a*), in so weit ihm durch die Reichsgesetze, oder das Herkommen hierinn die Hände nicht gebunden sind. In Ansehung der Mittelbaren aber fället die

Kognition des Kammergerichts deswegen weg, weil vermöge alten Herkommens in Deutschland in peinlichen Sachen keine Appellation Statt findet. Per modum exceptionis aber spricht das Kammergericht in Landfriedenbruchssachen (*b*), wenn über eine, in dem peinlichen Prozeß ergangene Nullität eine Berufung an das Kammergericht geschehen (*c*), in Verbrechen der Kammergerichtspersonen (*d*), verfähret es peinlich gegen diejenigen, welche bey Rechtshändeln, so sie bey dem Kammergericht anhängig gemacht haben, Verbrechen begehen (*e*).

(*a*) J. V. DE CRAMER, *de Jurisdictione Imperatoris in immediatos criminali in Opusc. T. IV.* Ch. F. G. Meister, im peinlichen Prozeß, *T. I. p. 343. — 391.* ingleichen, *in Diss. de Jure quod in delictis personarum illustrium obtinet.*

(*b*) *C. O C. P. I. Tit. 10.* G. M. DE LUDOLF *obs. 128. P. II.*

(*c*) *C. O. C. P. II. T. 31. §. 14.*

(*d*) Kammergerichtsordnung *P. I. Tit. 50.*

(*e*) DE CRAMER, *in Obs. Jur. univ. T. II. P. II. O. DCLXII.*

§. 19.

Es gebühret demnach sämtlichen, bei dem K. Gericht zu Kaiserl. Maj., und des Reichs Diensten aufgestellten, und andern zu diesem höchsten R. Gerichte gehörenden Personen evangelischer Religion, der Genuß der natürlichen Freiheit in geistlichen Dingen, nach dem Bei-

Beispiel der evangelischen unmittelbaren Reichsritter, welche in Ansehung alles desjenigen, so in das geistliche und Kirchenwesen einschläget, keinen Obern erkennen, sondern bei vorfallenden Zwistigkeiten, auf eine unpartheiische Fakultät, oder Konsistorium kompromittiren (*a*). Die genaue Gleichheit, welche bei dem Gerichtsstande beider Gattungen von Personen sich zeiget, läßt mich hieran nicht zweifeln. Der Einwurf, daß auf diese Weise, die zwischen den evangelischen K. Gerichtspersonen entstehende Streitigkeiten ohne richterliche Entscheidung bleiben würden, ist nur ein Scheingrund. Will der eine Theil, auf eine Fakultät, oder ein Konsistorium nicht kompromittiren, oder dem gegen ihn ergangenen Urtel keine Folge leisten, so stehet dem andern Theil der Weg nach den R. Gerichten offen, um daselbst ein Mandatum de administranda iustitia (*b*) oder de exequendo (*c*) nachzusuchen. Evangelischer Seits kann man solches wohl geschehen lassen, da keine Untersuchung der Hauptsache vorhergehet, mithin alle Furcht wegfället, daß die Sache nach den verschiedenen Grundsätzen, von den katholischen Herren Assessoren entschieden werden mögte.

(*a*) G. H. Ayrer, *ſ. reſp.* J. H. Sommer *in Vindiciis Corporis Nobilium S. R. I. Immediatorum*, *ſ.* XXXII.

(b) J. F. G. Brandt, *de Camera Imperiali in caussis ecclesiasticis non judicante, exequutionem tamen decernente, si invocata fuerit, sect. I. §. 43.*

(c) *l. c. sect. II.*

§. 20.

Herr Professor Tafinger behauptet, (a) daß vermöge eines gemeinen Bescheides vom 11ten Hornung 1711. der Präsident und die Beysitzer evangelischer Religion, in Ehesachen der evangelischen K. G. Personen dispensiren, und das K. Gericht die Strafe bestimmen könne. Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß dergleichen Gemeinebescheide, bis auf anderweitige, des Kaisers, und der Stände Verfügung, die Kraft eines Gesetzes haben; so ist doch dieses nur in den Fällen zuzugeben, welche zur K. gerichtlichen Jurisdiktion erwachsen. Da aber die Ehesachen sowohl bey den Katholiken, als den Protestanten, vor geistliche Sachen gehalten, und der Kammergerichtlichen Erörterung ausdrücklich entzogen sind, (b) sodann zum Nachtheil der Protestanten etwas zu verfügen, in des K. Gerichts Mächten nicht stehet, so glaube ich, daß der angezogene Gemeinebescheid, wenn selbiger auch würklich vorhanden ist, von keiner Gültigkeit sey.

(a) *In Institut. Jurisprud. Cameralis, §. 503. 2.* Er beruft sich auf das Exempel da Jodocus Schneider, ein Kammerbote, bei dem K. Gericht um Erlaubniß seiner verstorbenen Frauen Schwester, die von ihm geschwängert worden, ehelichen zu dürfen, nachgesuchet. So viel ist aber gewiß, daß gedachter Schneider, von dem K. Gericht zur Strafe abgesetzet worden, und nachher von dem Stadtrath zu Wetzlar die gesuchte Erlaubniß erhalten habe. Brandt, *l. c. §. 32.*

(b) C. O. C. P. II. T. I. §. 3.

V.

Abhandlung

von

dem wahren Ursprung

des

Kaiserlichen Reichshofraths,

durch die Geschichte

des höchsten Reichsgerichts

unter

den Fränkischen Königen,

und deren Vergleichung

mit den mittlern und neueren Zeiten,

von

Johann Heinrich Hermann.

Vorrede.

Gegenwärtige Abhandlung betrift einen Gegenstand, den ich durch seine Excellenz den Herrn Reichshofrath Freyherrn von Senkenberg habe kennen lernen. Hochderselbe hat zu allen Zeiten auf die Aufklärung des deutschen Justizwesens, und der Beschaffenheit der höchsten deutschen Reichsgerichte sein Augenmerk verwendet. Seine gedrukten Schriften sowohl, als seine vielen noch ungedrukten Urkunden und Anmerkungen über diese Materien, imgleichen das Versprechen, welches Er in seinem neuen Werke: von der kayserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland gethan, zeugen von dem Eifer, den Er hat, ein Feld zu bearbeiten, das noch nicht genug gebauet ist. Da ich seine Bücher gelesen, verschiedene seiner erwehnten Anmerkungen eingesehen, und den Zutritt zu einer großen und auserlesenen Bibliothek habe: so ist es mir leicht gefallen, mir einige Begriffe von der Verfassung des Reichshofrathskollegii zu machen, den Gründen der Dinge nachzudenken, und gegenwärtige Blätter zu verfertigen.

Vorrede.

Es ist nicht wohl möglich, bei einem Herrn zu seyn, der von Zeit zu Zeit der Welt mit gelehrten Schriften dienet, ohne gleichfalls ein Verlangen zu bekommen, wenigstens einen kleinen Beitrag zu gelehrten Sachen zu thun. Ich denke auch nicht, daß dieser Beitrag ganz überflüßig seyn werde, da er eine Materie erläuteret, welche eine Erläuterung brauchet.

Das höchste Reichsgericht unter den fränkischen Königen nach den merkwürdigsten Theilen zu beschreiben; ein anderes hohes königliche Gericht von jenem zu unterscheiden; das Verhältniß, welches die fränkischen Untergerichte gegen das höchste hatten, zu bestimmen, und die wesentlichsten Punkte, in welchen sich das höchste Reichsgericht in den ältesten, mittleren und neueren Zeiten ähnlich ist, anzugeben: Dieses, dünkt mich, sind die nothwendigsten Stücke, welche zu dem Entwurfe, den ich auszuführen hatte, erfoderet wurden. Ob ich ihn gehörig ausgeführet habe, wird der Leser am besten zu beurtheilen wissen.

§. I.

§. 1.

Obgleich unser deutsches Reich das römische heißet; so ist es doch nichts anders, als die Fortsetzung des alten fränkischen Reichs. a) Diese Meynung, welche in vielfacher Betrachtung ihre Richtigkeit hat, ist in Ansehung des höchsten deutschen Reichsgerichts insonderheit gegründet. Ueberhaupt war die deutsche Nation immer die deutsche Nation. Es blieben allezeit einerley Gründe ihres Temperaments, b) und einerley Gründe ihrer Neigungen und Sitten, so lange die fremden Rechte noch nicht überhand genommen hatten: nach diesem aber finden wir einige Hauptzüge des Charakters der Deutschen offenbar geändert. Und wenn in den folgenden Zeiten die Ausbreitung der Künste und Wissenschaften sie nicht tugendhafter gemacht hat: so hat sie doch vieles dazu beygetragen, daß sie menschlicher geworden sind. Freyheit! Das war ihre Losung. c) Es ist zwar kaum ein Volk in der Welt, welches nicht auf seine Freyheit stolz sey: keines aber stimmet mit dem anderen in dem Begriffe der Freyheit pünktlich überein. Die Römer d) nenneten Frey-

heit, wenn sie von solchen Männern regieret wurden, die sie selbsten zur Regierung erwählet hatten: und bey den Deutschen bestand die Freyheit in dem Faustrechte, in dem Rechte, andere ungestraft tod zu schlagen, und sich ungestraft tod schlagen zu lassen. Diese Seuche, welche nach und nach ganz Deutschland anstekte, schlug zulezt, da kein Kaiser den Landfrieden mehr handhaben konnte, während des sogenannten großen Interregni, in die heftigste Raserey aus; bis endlich dieser Landfriede ein ewiges und höchst verpöntes Gesetz ward. *e)* Dadurch wurden jenen Ausschweifungen Ziel und Maas gesetzet, und die Deutschen mit Gewalt genöthiget, glüklicher zu seyn. Die Geschichte des Landfriedens ist die Geschichte des menschlichen Herzens.

a) Hertii *notit. regni Francor. veteris Cap. II. §. 29.* Joh. Gottl. Laurentii Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen.

b) So ein genaues Band zwischen dem Temperament und dem Charakter ist; und so sehr sie daher mit einander verwechselt werden: so wesentlich sind sie doch der Natur nach unterschieden. Und eben weil dieser Unterschied nicht genug beobachtet worden ist: so hat man immer, sonderlich aber seitdem des Montesquiou Werk: *De l'Esprit des Loix* ans Licht getreten, sehr verschiedene Meynungen von den Gründen der Charaktere sowohl ganzer Völker, als einzeler

zeler Menschen geheget. Von dieser unserer Aufmerksamkeit würdigen Materie werde ich bey einer andern Gelegenheit weitläuftiger reden.

c) LVCAN. *Pharſ. Lib. VII.* v. 433. ſeqq.
Libertas vltra Tigrim, Rhenumque receſſit:
Ah toties nobis iugulo quæſita vagatur,
Germanum, Scythicumque *bonum*.

d) CICERO *de Offic. Lib. II. Cap. 1.*

e) DATTIUS *de Pac. Publica*, wo er den Landfrieden historisch, so wie ihn nachher Gail juristisch durchgegangen ist. Es fehlet noch der Dritte, der ihn juristisch und historisch zugleich abhandle. Jedoch wäre zu wünschen, daß er weder so dunkel schriebe, wie Datt, noch seine Beweise aus dem römischen Rechte führte, wie Gail.

§. 2.

Was das Justizwesen, da Deutschland noch aus freyen Staaten bestand, für eine Gestalt gehabt habe, das beschreiben Cäsar und Tacitus. Was für eine Verbindung unter diesen Staaten gewesen sey, erkläret unter anderen Mascov *a*) in seinem Staatsrechte kürzlich, weitläuftiger aber in den Geschichten der Deutschen *b*): und das ganze System jener Staatsverfassung entwirft Tacitus *c*) in zwo Zeilen.

a) *Lib. 2. Cap. 2. §. 4.*

b) *Lib. II. §. 34.*

c) *Cap. XI. de morib. Germanor.* De minoribus rebus principes conſultant, de maioribus omnes: ita

ita tamen, vt ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Dieses schöne System, bemerkt Montesquiou dabey, ist in den Wäldern erfunden worden. De l'Esprit des Loix, pag. 142. a Amsterd. 1749. 4. Jac. Gronov lieset anstatt pertractentur, *prætractentur*: weil er glaubt, Tacitus widerspreche sich sonst. Wenn sich aber auch Tacitus nicht widerspricht; so giebt doch diese gronovische Verbesserung der ganzen Stelle ein größeres Licht.

§. 3.

Bey Errichtung der fränkischen Monarchie, ward zwar die Form der Republik geändert; aber die Eintheilung des Reichs, und der Zustand der Gerichte behielten fast ganz ihre vorige Gestalt. Das Reich war in Provinzen, die Provinzen in Grafschaften, und diese in Centen eingetheilet. Die Centgrafen stunden unter den Gaugrafen, diese unter den Herzogen *a*), alle aber unter dem Könige. Zu Friedenszeiten waren sie Richter, und im Kriege Officiere. b)

a) So war es gemeiniglich. Es giebt Ausnahmen: denn bisweilen ward die Verwaltung einer Provinz nur Grafen aufgetragen. S. OLIVAR. VREDII *historiæ comitum Flandriæ Lib. prodrom. de offic. ac dignit. comitis apud ethnicos &c.* Christian Schöttgen hat in seinem achten Theil der Obersächsischen Nachlese p. 587. gezeigt, daß in Obersachsen die ältesten Grafen anfänglich unmittelbar unter den Kaisern gestanden.

b) DANIEL *hist. de la milice françoise*, *Tom. I. Liv. I. p.* 17. *& alias.*

§. 4.

Wenn ich die herzogliche Macht mit der königlichen vergleiche; so finde ich diese Verhältnisse: der König reisete im ganzen Reiche herum, der Herzog in seiner Provinz; der König schriebe Reichstäge aus, der Herzog Landtäge; der König kommandirte die ganze Armee, der Herzog das Volk seiner Provinz; kurz, was der König im ganzen Reiche war, das war ein jeder Herzog in seiner Provinz. Die Herzoge begleiteten also nach dem Könige, die Stellen der höchsten Richter und Feldherrn: und in diesen zwey Stüken, nämlich Gericht zu halten, und im Kriege Volk anzuführen *a*), bestunden ihre vorzüglichsten Beschäftigungen. Doch hatten die Herzoge sowohl, als die Grafen überdieß noch verschiedene andere Dinge zu besorgen, wie ihr Bestellungsbrief b) zeiget.

a) *Lex Baiuar. Tit. II. cap.* 34.

b) MARCULF. *Formul. VIII. Lib. I. ap.* BALVZ. *Tom. II. p.* 380.

§. 5.

Die Personen, welche mit der Gerichtspflege vorzüglich zu thun hatten, waren die

Cent-

Centgrafen, Gaugrafen, Bischöfe, Herzoge, und die königlichen Abgeordnete, welche aus den Grafen, Bischöfen, Aebten a), und königlichen Vasallen b) genommen wurden. Es gilt von allen Einrichtungen in der Welt, daß, so bald sie von einem großen Umfange sind, die mannigfaltigen und verschiedenen Theile, welche das Ganze ausmachen, in einem richtigen Verhältnisse unter einander stehen müssen. Denn der glückliche Erfolg eines Systems hänget von der dabey beobachteten guten Ordnung ab; die Ordnung von einer rechten Subordination derer, so an dem gemeinschaftlichen Werke arbeiten; diese Subordination aber von einer Austheilung der Geschäfte, die nach den Kräften eines jeden abgemessen ist. Unter den fränkischen Gerichten war die beste und genaueste Verbindung. Indem sie einander Wechselsweise zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege beystunden; so hielte zugleich eines das andere in den gesetzten Schranken: das königliche Reichsgericht aber war die Triebfeder der ganzen Maschine des Justitzwesens. Ich schreite zur Beschreibung des königlichen Gerichtes selbst.

a) FRANC. DE ROYE *de missis dominic. Cap. VIII. p. 49.* Edit. Lipf. D. NEVHAVS.

b) MVRATOR. *antiquitt. Ital. Tom. I. diss. XI. p. 556.*

§. 6.

§. 6.

Wenn wir uns die Hoheit und Majestät eines Regenten, und die Nothwendigkeit und allgemeine Beschaffenheit des Justizwesens überhaupt; sodann insbesondere die Verfassung von Deutschland, von den merovingischen Königen an, bis auf unsere Zeiten, die Verbindung der Glieder, und Unterthanen des Reichs unter sich; und wiederum das Verhältniß, in welchem sie mit ihrem Oberhaupte gestanden, und noch stehen: wenn wir uns, sage ich, diese Umstände zusammen einen Augenblik lebhaft vorstellen; so werden wir uns einen Begriff von der Sache machen, welcher unsere Aufmerksamkeit durch die folgende Abhandlung leiten kann. Denn wir erbliken einen König oder Kaiser, welcher der oberste Richter des Reichs, und die Quelle der Gerichtsbarkeit ist, und in dessen Namen die gerichtlichen Untersuchungen geschehen, und die Urtheile ausgesprochen werden; Räthe, die ihm in der Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit der Geschäften zur Seite sind; Reichsglieder, und Unterthanen, die sich zu seinem Gerichtsthrone wenden, um Recht zu geben, und Recht zu nehmen; und endlich Gnaden= Staats= und Rechtssachen, die vor demselben vorgetragen, untersuchet, ent=

entschieden, und zur Vollziehung gebracht werden. Das sind die wesentlichen Züge, die das höchste deutsche Reichsgericht charakterisiren. Ein solches Gericht war zu den Zeiten der fränkischen Könige, auch nach dem Verdunischen Vertrage, von welchem Zeitpunkte an unser Reich das deutsche Reich heißt; es ist nicht weniger durch alle Jahrhunderte hindurch gewesen, und ein solches Gericht ist noch. Es hieß Palatium, Placitum, Curia, Reichshof und dergleichen; unter den Kaisern Maximilian dem *I.*, und Carl dem *V.*, nur Hofrath a); vom Kaiser Ferdinand dem *I.* aber bekam es seine heutige Gestalt, und den Namen Reichshofrath b). Und wenn dieses Gericht in den zufälligen Umständen einige Veränderung erlitten hat: so ist dieses das Schicksal aller weltlichen Dinge; aber deswegen höret eine Sache nicht auf, noch die nemliche Sache zu seyn.

a) Senkenbergische Sammlung ungedrukter und rarer Schriften, 4ter Th., Vorr. §. *VII.*, nebst der Herberstein. Relation, *pag.* 28. Staatsarchiv des kais. Kammerger., 2ter Th. §. 225. p. 166. sq., §. 273. p. 192. sq.

b) cit. L. B. DE SENKENBERG, *Hist. Aug. Camer. Iudic.* §. XII. p. 20.

§. 7.

Ich führe in der Note a) eine Formel des Marculfs an, welche von der Gestalt

des

des höchsten Reichsgerichts unter den merovingischen Königen einen kurzen und schönen Abriß macht. Wir sehen aus derselben, wie der König das Präsidium führete. Sie zeiget, wer die Beisitzer waren. Es waren geistliche und weltliche; Bischöffe, Herzoge, Grafen, und andere vornehme Stände, (Optimates), der Erzkanzlar, und Kanzlar, (Referendarii), der Hofrichter, (Comes palatii), Hofbediente (Domestici), und andere Reichsglieder, und königliche Vasallen (Fideles) b). Sie sitzen zu Gerichte. Die Partheien erscheinen vor ihnen, und der Kläger bringet seine Klage an.

a) Cui dominus regendi curam committit, cunctorum iurgia diligenti examinatione rimari oportet, vt iuxta propositiones, vel responsiones alloquia inter alterutrum salubris donetur sententia, quo fiat, vt & nodos causarum viuacis mentis acumen coerceat, & vbi prælucet iustitia, illuc gressum deliberationis imponat. Ergo cum nos in dei nomine in palatio nostro ad vniuersorum causas recto iudicio terminandas vna cum dominis & patribus nostris Episcopis, vel cum pluribus Optimatibus nostris illis, Patribus illis, Referendariis illis, Domesticis illis, vel Semiscalcis illis, Cubiculariis, & illo Comite palatii, vel reliquis pluribus nostris Fidelibus resideremus, ibique veniens ille illum interpellauit, cum diceret, &c. ap. BALVZ, *Tom. II. p. 388. Ibid. p. 455. cap. 38.*

b) Alle königliche Vasallen waren freye Leute: aber nicht alle freye Leute waren königliche Vasallen.

 Das

Das Wort *Fideles* begreift oft beide Arten unter sich.

§. 8.

Der Prozeß selbst war kurz und gut *) Es brauchte zur Anbringung, Untersuchung, und Entscheidung eines ganzen Prozesses gemeiniglich nicht mehr, als einer Seßion. Diese Gestalt hatte der Prozeß auch unter dem Maiordom, unter den karolingischen Königen, und in allen nachgefolgten Jahrhunderten, bis zu der Zeit, da die römischen Rechte, und mit ihnen die Weitläuftigkeit der Prozesse in die deutsche Gerichte kamen.

*) Ein sehr vollständiger Prozeß, welcher unter dem Könige Chlotar abgehandelt worden ist, stehet in des HIERON. BIGNON. Noten über den Marculf, ap. BALVZ. *Tom. II. pag. 909. seqq.* Wir finden aber mehr dergleichen Prozesse in den diplomatischen Sammlungen, und Mabillon allein, hat in seiner *Re Diplomat.* neun solcher Prozesse, welche von den merovingischen Königen entschieden worden sind, drukken lassen; S. *Lib.* VI. *num.* XI. XV. XVI. XVIII. XIX. XXI, XXV. XXIX. XXXII. Wir sehen aus diesen Urkunden theils die Gestalt des Gerichts, theils die Art des gerichtlichen Verfahrens und der Beweise. Bald waren mehr, bald weniger Beisitzer. Einmal werden sie mit Namen genennt, ein andersmal heißt es überhaupt: *Proceres*, oder *Fideles*. Sonderlich ist die Gerichtsversammlung in num. XIX. sehr ansehnlich. S. die Beilage *Lit. A.*

§. 9.

Die ersten merovingischen Könige präsidirten, so viel ich gefunden habe, allezeit selbst. Ihre Nachfolger unterließen es ganz, und statt ihrer, führte der Maiordom den Vorsitz. Die Stelle, welche ein Maiordom bekleidete, ist die merkwürdigste jener Zeiten. Sein Kabinet war der Mittelpunkt, wo alle Geschäfte der Regierung ihren Anfang nahmen, und wo sie endlich alle, wie die Linien eines Zirkels in ihrem Punkte, wiederum zusammen trafen. Freher, und andere vergleichen ihn mit dem römischen Præfecto Prætorio. Es ist aber noch ein Unterschied zwischen diesen zwo Personen. Der Præfectus Prætorio war nur Gerichtspräsident; der Maiordom aber hatte nicht allein bei Gerichte, sondern auch bei Hofe, beim Kriegswesen, und auf den Reichstagen etwas zu sagen a); und zulezt hatte er das Heft der ganzen Republik in Händen b). Uebrigens kann es wohl seyn, daß die Franken den Römern diese Erfindung abgeborget haben. Die Franken machten es, wie es alle Völker machen. Sie nehmen die Gebräuche fremder Nationen; sie lassen einige Umstände davon weg, und setzen hingegen einige andere dazu; und verwandeln also die ausländischen Gewohnheiten in einhei-

heimische Gewohnheiten. Der Maiordom war der Oberhofmeister am königlichen Hofe. Seine Aufsicht, die sich über alles verbreitete, verbreitete sich auch über das Justizwesen. Daher kommt es vermuthlich, daß noch heutiges Tages der kaiserliche Oberhofmeister mit dem Reichshofrathe in einer gewissen Verbindung stehet. Er introduciret z. E. die neuen Reichshofräthe c). Es wird ihm bei dieser und anderen Gelegenheiten die Aufrechthaltung der Freiheiten des Reichshofrathskollegii empfohlen. Er ist allezeit da, wo der kaiserliche Hof ist, und er würde der kaiserlichen Majestät, wenn Höchstdieselbe auf den Reichstag giengen, wie das Reichshofrathskollegium, dorthin nachfolgen. Das fränkische Reich fieng unter den carolingischen Königen an, sich sehr zu vergrößern; die Last der Geschäfte ward zu schwer, als daß sie eine Person hätte tragen können; die Könige regierten selbst; sie wollten auch nicht mehr einem allein viele Aemter zugleich anvertrauen; diese wurden also unter mehrere vertheilet; die Gerichtspräsidentenstelle ward von anderen Aemtern getrennet, und gleichsam zu einer besonderen Ehrenstelle gemacht.

a) S. des Freih. von Senkenbergs Gedanken von dem Gebrauche des deutschen Rechts, *Cap. III. §. 67. p. 164.*

b)

b) EGINHARD. *Vit. Caroli M. Cap.* 1.

c) Hochgedachter Herr Reichshofrath Freiherr von Senkenberg, sagen in den angeführten Gedanken, *Cap. III. §. 74. p. 183.*: „Das Marschall„amt war dem Truchsessen, oder Oberhofmei„steramt gleich nachgesetzet.“ Wir sehen hieraus, warum der Oberhofmarschall die neuen Reichshofräthe introduciret, wenn der Oberhofmeister, solches zu thun, verhindert wird.

§. 10.

Im Anfange der fränkischen Regierung stand der Maiordom unter den Königen, und bekam von ihnen gemessene Befehle. Mit der Zeit, da dieses Amt fast erblich a) geworden war, ward er den Königen an Macht gleich; und endlich befahl er ihnen. Die Könige hatten sich nach und nach aller königlichen Vorrechte begeben, und schlechterdings nichts, als den königlichen Namen behalten b). Von dem alten Könige Dagobert, meldet Fredegar c): „Der König „sey mit einem solchen Eifer zu Gerichte ge„sessen, daß er manchen Tag weder essen, „noch schlafen können.“ Und seine Nachfolger konnten vor Schlafen und Essen kein Gericht halten. Wenn der Maiordom mit den Reichsräthen im Gerichte versammlet war, dem Unschuldigen das Leben rettete, und über den Schuldigen das Todesurtheil

 sprach:

sprach: so unterhielte sich inzwischen Childerich mit den schönen Töchtern seiner Franken. Aber diese Galanterie kostete ihm das Reich d). Bei dieser Verwirrung zogen die Reichsstände die Majestätsrechte an sich; sie sahen die königliche Würde als ein Amt an, das wohl verwaltet werden müßte; sie vergaben nunmehr, statt der Könige, die Reichsämter; sie betrachteten die Könige nur als Minderjährige, welche Vormünder nöthig hätten e); und dem Maiordom Carl Martell boten sie gar die königliche Krone an. Martell fand ein Bedenken dabei. Ich will lieber, sagte er, der Gebieter des Königs, als der König seyn. Sein Sohn Pipin dachte anders. Er nahm die königliche Krone an, und brauchte alle königliche Macht zugleich. Was bei seinen Vorfahren in dem höchsten Reichsgerichte der Maiordom, in den mittleren Jahrhunderten einige Zeit der Hofrichter war; und was der Präsident des heutigen Reichshofraths ist, das war unter den Karolingern der oberste Pfalzgraf.

a) EGINHARD. *Vit. Caroli M., Cap. II.*

b) *Ibid. Cap. I.*

c) *Chronic. Cap. XXI.* Es ist dieses keine bloße Art zu reden, um den großen Eifer und Fleiß des Königes auszudruken, wenn Fredegar spricht, daß der König manchen Tag nicht gegessen, und manche Nacht nicht geschlafen habe. Denn damals

mals war der Gebrauch, daß ein Prozeß, welchen man in einem Gerichte abzuhandelen angefangen hatte, in der nemlichen Seßion auch definitive geendiget werden mußte; wofern ein Vorbescheid nicht höchst nöthig war. Diese Gewohnheit findet sich auch in den mittleren Zeiten, und noch heutiges Tages in Lüttich.

d) GREGOR. TVRON. *Hist. Francor. Lib. II. cap. 12. ap.* BOVQVET, *scriptor. rer. Gallic. & Franc. Tom. II. p. 168.*

e) *Annal. Francor. ap.* LAMBEC. *Bibl. Vind. Lib. II. cap. 5. p. 366.*

§. 11.

Ehe ich aber zur Abbildung des höchsten Reichsgerichts unter den karolingischen Königen fortgehe: so berufe ich mich auf eine Urkunde des Mabillon *). Und um die Aehnlichkeit desselben mit dem unter dem Maiordom zur Zeit der merovingischen Könige, sowohl in Ansehung der Gestalt dieses Gerichts, als auch in Ansehung der Prozeßart zu zeigen, so bemerke ich aus diesem Dokumente folgende Umstände: 1) Der Majordom präsidiret, und die Beisitzer sind Bischöffe, Herzoge und Grafen. 2) Die Partheien, die hier erscheinen, sind zwei Reichsstände, zwei vornehme Aebte. 3) Die Sache, worüber der Rechtsstreit geführet wird, ist ein Reichsgut, eine reiche Kapelle

mit vielen anderen dazu gehörigen Gütern. 4) Die Art, wie vor Gericht gehandelt wird, ist ordentlich, natürlich und überhaupt kurz; denn Klage, Exception, Replik, und Duplik, oder wie es in den Dokumenten der mittleren Zeiten immer lautet, Klag, Antwort, Red, und Widerred, werden in einer Seßion erlediget, und das Urtel wird sogleich gesprochen.

*) *In Re Diplomat. Lib. VI. num. XXXVIII.* S. die Beilage in *Lit. B.* Damit ich auch ein Exempel eines ganzen förmlich abgeführten Prozesses geben möchte: so habe ich diese Urkunde ganz abdruken lassen; da die übrigen Beilagen nur Auszüge sind. Noch zwei andere unter dem Vorsitze des Majordoms abgehandelte Prozesse finden sich in *num. XXXVII.* und *XXXIX.* In *num. XL.* und *XLIV.* aber sind zwei Prozesse, so Pipin, nachdem er König geworden war, abgeurtheilet hat.

§. 12.

Die alten merovingischen Könige schäzten das Vorrecht, die Direktion bei dem höchsten Gerichte selbst zu führen, sehr hoch a), und präsidirten, wie ich oben gedacht habe, allezeit in eigener Person. Die carolingischen, welche überhaupt nicht geneigt waren, sich etwas zu vergeben, wollten auch bei der Vergrößerung ihres Reichs, an allen Reichsgeschäften, und besonders an dem so wichtigen Stüke derselben, dem Gerichts-

richtswesen, Antheil haben, jedoch nur in so fern, als den höheren Absichten dadurch kein Abbruch geschähe b): Daher präsidirten sie bei wichtigen Sachen selbst, und der Pfalzgraf vertrate alsdann die Stelle eines Beisitzers; so wie in den mittleren Zeiten der Hofrichter gleichfalls einen Beisitzer abgab, wenn der Kaiser selbst das Gericht hielte. Der Pfalzgraf, wie nachher der Hofrichter, führte nur bei geringen Prozessen das Präsidium. Die karolingische Könige hielten es also mit dem Vorsitze bei dem höchsten Reichsgerichte, auf eben die Art, wie z. E. Kaiser Friederich der II.: nur mit dem Unterschiede, daß dieser in seiner Konstitution vom Jahre 1235. c) die Fälle ausdrüklich bestimmte, in welchen er selbst Richter seyn wollte: denn so spricht er in dieser Konstitution: „Wir setzen das des Reichs„hoff hab ainen Hoffrichter, der ain freyer „Man sey, der sol = = allen Leuten rich„ten, an Fürsten, und ander Hochleut, „wo es get an iren Leib, an Recht, oder „an ir Ere, oder an ander Sach, das wol„len wir selb richten.“

a) *In Append.* MARCULFI ap. BALUZ. *Tom. II. pag. 449. cap. 25.* stehet eine Vollmacht, welche der König seinem Bruder, aus der Ursache, weil er ihn mehr, als seine Kinder liebe, ausstellet, um an seiner Statt, da er alt und schwächlich sey, Gericht zu halten.

b) Von der Art des Verfahrens, welche die Regenten immer bei der Gerichtspflege beobachtet haben, finden wir eine gute Erläuterung in dem schönen Werke: *De l'Origine des loix, des arts & des sciences, & de leur progrès chez les anciens peuples, Tom. I. p. 27. sq.*

c) Neue Sammlung der Reichsabschiede, 1ster Th. p. 25. Conf. Sachsenspiegel *Lib. III. art. 52. & 55.* und Schwabenspiegel *cap. 108. & 274. ex edit.* SCHILTERI.

§. 13.

Zwei Kollegia sind nunmehr voneinander zu unterscheiden: nemlich der eigene Rath des Königs, oder sein geheimer Rath a), und der Reichsrath b). Der Reichsrath war nicht der geheime Rath: aber die geheimen Räthe waren Reichsräthe zugleich. Ohne Zweifel haben zwar schon die ersten merovingischen Könige auch ihre vertraute, oder geheime Räthe gehabt. Der Regent hat ein besonderes Interesse; denn er hat besondere Rechte: hingegen liegen ihm auch gewisse Pflichten gegen den Staat ob. Die Behauptung seiner Rechte auf der einen Seite, und auf der anderen, die Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen den Staat; wiederum die geschwinde Erfindung und Anwendung tüchtiger Mittel bei unvermutheten Begebenheiten; und die Ausführung gehei=

heimer Absichten, welche nur so lange verschwiegen werden, als wenige davon wissen, und nur so lange gut sind, als sie verschwiegen bleiben: dieses setzet einen Regenten in die Nothwendigkeit, einige vertraute, oder geheime Räthe c) an der Seite zu haben. Auch in den ältesten merovingischen Zeiten zeigen sich hiervon einige Spuren. So erließe König Chlotar d), auf Einrathen etlicher seiner geheimen Räthe, den Langobarden um eine Summe Geldes den Tribut auf immer, den sie sonst jährlich zu bezahlen gehabt hätten. Unter den karolingischen Königen aber finden wir das geheime Rathskollegium umständlich beschrieben. Es bestand aus einer bestimmten Anzahl von Personen e), die aus des Königs Hofleuten genommen waren. Diese waren in ordentlichen königlichen Diensten. Hinkmar machet einen Unterschied zwischen den geheimen Räthen, und theilet sie in höhere (maiores) und niedere (minores) ein. Der Grund des Vorzuges der einen vor den anderen war nicht sowohl das Alter, und noch weniger die Geburt; denn damals wuste man wohl noch nichts von verschiedenen Graden des Adels; die Franken waren alle gleich adelich, und in Ansehung des Adels alle gleich vornehm; derjenige aber war adelich, welcher frey war: Sondern die verschiedenen

nen Stufen des Ranges, wurden insonderheit durch die verschiedenen Vorzüge der Aemter bestimmet. Weil nun einige, außer der geheimen Rathsstelle, auch noch andere große Hofämter bekleideten: So hatten sie in Ansehung dieser Hofämter den Rang vor den anderen, die nichts als geheime Räthe waren. Die höheren geheimen Räthe waren mehr da, um die nöthigen Anschläge zu geben; und die niederen waren mehr da, um sie auszuführen: die höheren hatten mehr mit Staatssachen; und die niederen mehr mit Privathändeln zu thun.

a) S. Hinkmar in der Beschreibung des königlichen Pallastes, welche er, wie er selbst saget, aus dem Adelhard, einem Rathe Karls des Großen, genommen hat. *Opusc. & epist. XIV. per tot.* Ihr erstes Gesetz, spricht er *cap. 31*, war, daß sie dasjenige, was der König mit ihnen von dem Reiche, oder sonst von jemanden abgeredet hatte, ohne besondere Erlaubniß Niemanden offenbaren, sondern mit in das Grab nehmen sollten.

b) Ich denke nicht, daß der Name Reichsrath anstößig seyn werde, da es mehr auf die Sache, als den Namen ankommet. S. §. 6.

c) Dem ersten Begriffe nach, heißet ein geheimer Rath nichts anders, als ein Vertrauter. Diese zwei Wörter werden auch von den Geschichtschreibern oft für gleichgültige Wörter genommen. Cumque (Carolus M.) a *consiliariis*, siue *familiaribus*, interrogaretur. MONACH. S. Galli ap. CANISIUM, *Tom. II. P. III. p. 61.*

d)

d) AIMOIN. *Lib. IV. cap.* 7. ap. FREHER *p.* 359. Quos *intimos consilio* regis cognouerant. Conf. (DE PUART) *Origines, ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne & de l'Italie. Tom. III. ch. XII. §. 2. p. 59. sq.*

§. 14.

Die geheimen Räthe wurden zu Gesandschaften a), und anderen geheimen Geschäften gebraucht. Ferner mußten sie die Rechtsstrittigkeiten und Klagen, welche aus dem Reiche einliefen, annehmen, und dem Könige sofort die Anzeige davon thun b), damit zu deren Beilegung die gehörige Verfügung getroffen werden konnte. Der Erzkanzlar, und der oberste Pfalzgraf hatten insonderheit diese Obsorge auf sich: und zwar der erste in Ansehung der geistlichen, der lezte in Ansehung der weltlichen Sachen c). Hauptsächlich aber hatten die geheimen Räthe mit solchen Vorfallenheiten zu thun, welche die Person, Rechte und Gerechtigkeiten des Königs, und der königlichen Familie insbesondere betrafen d). Unter den mabillonischen Urkunden e) findet sich ein solcher Fall, da Kaiser Ludwig der II., um sein Recht zu behaupten, einen ordentlichen Prozeß führen mußte. Der Kaiser hatte einem gewissen Adelbert den Besitz von einigen Gütern auf Lebenslang eingeräumet.

Adel-

Adelbert aber veräußerte diese Güter, als sein Eigenthum, an den Grafen Jldebert. Der Kaiser suchte sie daher zu vindiciren. Er setzete ein Gericht nieder, welches aus lauter Hofleuten bestand. Der Pfalzgraf Hucpold führete das Wort, und klagte. Der beklagte Jldebert machte seine Exceptionen dagegen, und es ergieng der Vorbescheid: Jldebert sollte den kaiserlichen Schenkungsbrief beibringen. In der zweiten Seßion ward über diesen Brief erkannt, und der Kaiser gewann den Prozeß.

a) HINCM. *Opusc. & epist. XIV. cap. 25.* Unter den marculfischen Formeln findet sich, *Lib. I. cap. 19.* ap. BALVZ. *Tom. II. p. 380.*, ein Kreditiv, welches der König seinem Gesandten an einen anderen Hof mitgegeben. Dieses Kreditiv zeiget zugleich, daß die Könige zu jenen Zeiten, wie heute zu Tage, einander Brüder geheißen haben. Bei dem GREGOR. TVRON. *Lib. II. cap. 35.* sehen wir von diesem Hofceremoniel ein zweites Exempel: Alaricus, König der Gothen, schicket etliche Abgesandte an den König Chlodoveum, und spricht: *Si frater meus velit.*

b) HINCM. *l. c.*

c) *Ibid. l. c. cap. 19.*

d) *Ibid. l. c.*

e) *In Re Diplomat. Lib. VI. num. XCIII.* S. die Beilage *Lit. C.* Diese Urkunde erläutert zugleich, was in jenen Zeiten *Benéficium* geheißen habe. Conf. MVRATOR. *Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. XI. p. 554.*

§. 15.

§. 15.

Der Reichsrath hingegen bestand nicht in einer gewissen bestimmten Anzahl besoldeter Räthe; sondern ein jeder Herzog, Graf, Bischof, königlicher Vasall, und ein jeder vornehmer Freyer war gewissermaßen Reichsrath a). Auf der einen Seite erforderte dieses die Schuldigkeit, sonderlich derer, welche Lehen von dem Regenten besaßen b); auf der anderen Seite aber war es ein groses Vorrecht der vornehmen Freyen, daß sie die Fähigkeit hatten, Beisitzer in dem königlichen Reichsgerichte abzugeben. Und eben deswegen, weil die geheimen Räthe, so wie andere, vornehme freye Leute waren: so waren sie auch Reichsräthe zugleich. Wenn Gericht gehalten werden sollte, so berief der König so viel Beisitzer dazu, als es die Beschaffenheit der Zeit, und die Umstände der Sache erforderten. Und gleichwie er in denjenigen Provinzen, wo es nöthig war c), vorzüglich Gericht hielte; so gaben auch vernünftigerweise diejenigen freyen Leute hauptsächlich Beisitzer dabei ab, welche sich in diesen Provinzen aufhielten, und die beste Wissenschaft von den Umständen der Rechtshändel, die abgeurtheilet werden sollten, haben konnten. Je vornehmer aber derjenige war, über welchen Gericht gehalten ward; desto

desto zahlreicher war die Versammlung d), und von desto höherem Stande mußten auch die Beisitzer seyn e). Denn es war damals ein allgemeines Gesetz, welches auch in den folgenden Zeiten gegolten hat f), und noch in den Kriegsgerichten g) beobachtet wird, daß kein höherer von einem geringeren verurtheilet werden konnte h).

a) Hinkmar *l. c. cap. 34.* nennet sie Senatores regni, und setzet sie den geheimen Räthen, die er hier mit dem Worte: Proceres ausdruket, entgegen. Proceres vero prædicti — — quin & primi senatores regni.

b) L. B. DE SENKENBERG *Jur. Feud. P. II. cap. 13. §. 363. p. 424. Les Origines, Tom. III. Liv. XI. ch. 9. §. VI. p. 395.*

c) *Capitular.* CAROL. CALV. *cap.* XX. *ap.* BALVZ. *Tom. II. p. 266.*

d) Hierauf hat man auch nachher gesehen. Denn so waren die Reichsstände sehr gegen die Kaiser Heinrich den III. und Heinrich den IV. aufgebracht, als jener den Herzog Conrad, und dieser den Herzog Otto, beyde von Bayern, mit Zuziehung nur weniger Beisitzer, verurtheilet hatte. HERM. CONTRACT. *ad an. 1053.*, LAMB. SCHAFFN. *ad an. 1070.* Conf. Speners St. R. 2tes B. X. Cap. §. 2. *not. f.*

e) *Capitular. Lib. V. cap. 397. ap.* BALUZ. *Tom. 1. p. 908.* Major a minore non potest judicari. *Capitul.* CAROL. CALV. *ad Franc. & Aquitan. ap.* BALVZ. *Tom. II. p. 82. cap.* X. — — & ante suos *pares* &c.

f)

f) L. B. de SENKENBERG *in præf. ad Anonym. de prætenso principum judicio*, §. IV. p. 8.

g) Joh. Göttl. Laurentius von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, *pag. 202. not. 2.*

h) Diese alte Regel hörete zu der Zeit auf, eine Regel zu seyn, als die Fürsten den Reichsrath selten mehr besuchten. Denn da man zu Maximilians des I. und Karls des V. Zeiten nicht glaubte, daß jemand von den Rechten etwas wisse, wenn er nicht die römischen Rechte erlernet habe: so funden die Fürsten eine hinreichende Ursache, aus dem Gerichte weg zu bleiben. cit. L. B. DE SENKENBERG *l. c. §. 18. p. 26. sq.*

§. 16.

Die Urkunden a) beweisen, daß die karolingischen Könige oft auf eben die Art, wie vor ihnen die Majordome, und merovingischen Könige, nämlich mit einer gewissen Feierlichkeit, und in Beiseyn vieler Reichsräthe Gericht gehalten haben: verschiedene historische Stellen b) aber zeigen, daß sie auch oft, ohne alle Umstände, und ohne ein förmliches Gericht von Reichsräthen niederzusetzen, den Rechtshändeln ein Ende machten. Die Klagen, welche aus dem Reiche einliefen, durften nicht unmittelbar vor den König gebracht werden: sondern man mußte sich damit, der Ordnung nach an die geheimen Räthe, und insbesondere an den obersten Pfalzgrafen wen-

den. Der Pfalzgraf instruirte c) alsdann den Prozeß mit seinen Beisitzern; die Partheien wurden vorgeladen, die Zeugen verhöret, die Dokumenten eingesehen, und auch wohl, was Rechtens zu seyn schien, bestimmet. Wenn es aber eine Sache war, welche der Pfalzgraf nicht definitive ausmachen konnte, so referirte er dem Könige darüber, und dieser that den endlichen Ausspruch. Bisweilen gefiel es nun dem Regenten, die Partheien sogleich vor sich kommen zu lassen, und in aller Kürze den Prozeß zu schlichten. Der König hatte in dem Gerichtswesen freye Hände d). Wenn er daher zur Entscheidung auch wichtiger Rechtshändel der Reichsstände, ein Gericht, bloß von seinen geheimen Räthen niedersetzte: so gieng dieses füglich, und um so mehr an, da die geheimen Räthe Reichsräthe zugleich waren. Ein solches Gericht hatte alsdann die nämliche Gestalt, wie der Reichshofrath, oder Hofrath, zu Maximilians des I. Zeiten, von welchem der berühmte Herr Professor Pütter e) schreibet: „Dieser Hofrath „war nun eigentlich zwar nur zu Landessa„chen angeordnet; allein — — wer wollte „zweifeln, daß der Kaiser nicht auch in „Reichssachen, die an seinem Hofe vorka„men, sich durch eben denselben Hofrath, „als sein allervornehmstes Kollegium bera-

„then

„then lassen. Allem Ansehen nach, sind „also sowohl die Lehens- und Gnadensachen, „als andere Angelegenheiten der Partheien „aus dem Reiche, so sich an den kaiserlichen „Hof gewandt, durch die Hände eben des „Hofraths gegangen, dem auch die öster- „reichische anvertraut gewesen.“ Und gleichwie der Kanzlar **Maximilians** des I. nicht nur zu österreichischen, sondern auch zu Reichssachen gebraucht wurde f): also hatten auch ein ehemaliger karolingischer Erzkanzlar, und Kanzlar, der jenem zugegeben war, sowohl mit des Königs eigenen Angelegenheiten, als mit Reichsgeschäften zugleich zu thun. Der Erzkanzlar fand sich jederzeit in dem Gerichte ein. Und wenn wir das Amt eines Kanzlars ansehen, so müssen wir wohl auch von ihm eben das sagen. Er führte die Aufsicht bei der Ausfertigung der königlichen Urteln, Privilegien u. d. g. g). Die Sekretärn aber machten die Aufsätze der Verordnungen.

a) Mabillon. *de Re Diplomat. Lib. VI. num. LI. LV. LXIII.* Die Urkunde *num. LXIII.* s. in der Beilage *Lit. D.*

b) Eginh. *Vit. Carol. M. cap. XXIV.* Cum calciaretur & amiciretur &c.

c) Den Prozeß zu instruiren, ehe er von dem Könige entschieden ward, lag schon dem Pfalzgrafen ob, als noch der Majordom mit dem Könige

zu

zu Gerichte saße. Und obgleich nachgehends der Pfalzgraf in die Stelle des Majordoms trate, so behielte er dennoch dieses dabei, daß er, wie vorher, die Prozesse instruirte. S. MABILLON. *Rem Diplomat. L. VI. num. XXV. p. 480.* Conf. *num. XXIX. p. 484. not.* Imgleichen CHILDEBERTI III. *Placitum an. 711.* ap. BOUQUET *rer. gallic. & Franc. scriptt. Tom. VIII. p. 676.*, MARCULF. *formul. Lib. I. tit. 37. 38.*

d) L. B. DE SENKENBERG, *Præf. ad Anonym. de judic. princip. §. XXIII.* Spener Staatsr. 2tes B. X. Cap. §. 1.

e) Hannöv. gelehrte Anz. v. J. 1750. 42tes St. §. 5. 6. Senkenberg. Sammlung ungedrukter und rarer Schriften 4ter Th. Staatsarchiv des kaiserl. Kammergerichts 2ter Theil §. 273. p. 192. sq.

f) Hannöv. gelehrte Anzeigen *l. c.* §. 10.

g) HINCM. *Opusc. & epist. XIV. cap. 16.* conf. Lehmanns Speyrische. Chronik 2tes B. *VII.* und *VIII*tes Capitel.

§. 17.

Was den obersten Pfalzgrafen betrift, so erinnere ich nur noch, daß wir verschiedene Stellen, die von seinem Amte reden, nothwendig zusammen nehmen müssen; wenn wir die Gränzen seiner Macht richtig bestimmen a), und sie uns weder zu klein, noch zu groß vorstellen wollen. Nach der

Regel erstrekte sich sein Gerichtszwang nur über geringe Personen und Sachen: er urtheilte aber auch über wichtige Prozeßangelegenheiten, und über vornehme Reichsstände; wenn ihm nämlich der König einen Auftrag deswegen insbesondere gab. Daher kam es, daß bisweilen das Gericht, welches der oberste Pfalzgraf hielte, eben so ansehnlich war, als wenn der König selbst präsidirte. Wir sehen dieses unter anderen aus der Urkunde, welche Muratorius b) ans Licht gestellet hat. Der Pfalzgraf Boderad führet das Präsidium; die eine Parthei ist ein großer Abt; die Beisitzer sind Bischöffe, Grafen, Hof- und andere Richter, und eine Menge anderer Personen. Der Streit zwischen Mabillon, und Conring, ob ein, oder mehr Pfalzgrafen zugleich gewesen, ist bekannt. Ich meines Orts möchte dem einen gern recht, und dem andern nicht unrecht geben; und wie? Daß sowohl zu den merovingischen, als karolingischen Zeiten bisweilen mehr Pfalzgrafen zugleich gewesen sind, hat Mabillon in seinem zweiten Buche *de Re Diplom.* durch Urkunden gezeiget. Man kann also sagen: Es sind mehr Pfalzgrafen zu gleicher Zeit gewesen. Inzwischen da unter den merovingischen Königen, wahrscheinlicherweise; und unter den karolingischen ganz gewiß c), ein Pfalzgraf

zugleich ein Kronbedienter gewesen ist, und allezeit nur einer diese Kronbedienung bekleidet, und in Ansehung dieser Würde über andere Pfalzgrafen den Rang gehabt hat, auch daher vorzüglich nur Comes palatii genennet worden ist; so kann man gleichfalls sagen: Es ist nur ein Pfalzgraf gewesen; und das ist auch die Ursache, warum ich mich immer des Ausdrukes: der oberste Pfalzgraf, bedienet habe. Eben so waren mehr Kämmerer d), und mehr Marschalle e): aber einer war der oberste Kämmerer, und einer der oberste Marschall. Ich wende mich zu einer andern Betrachtung.

a) Hieron. Bignon. *not. ad* Marcvlf. ap Balvz. *Tom. II. p. 913. sq.*, wo auch ein Verzeichniß der von Zeit zu Zeit gewesenen obersten Pfalzgrafen vorkommet. Mvrator *Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. VII.* du Cange voc. *Comites palatini. Ejusd. diss. XIV. ad* Joinvill.

b) *Cit. Antiq. Ital. l. c. p. 359.* S. die Beilage *Lit. E.*

c) Hincm. *opusc. & ep. XIV. cap. 16.*

d) Freiherr von Senkenberg Gedanken von dem Gebrauche des deutschen Rechts, *cap. III. §. LXXV. p. 188.*

e) Daniel *Hist. de* la *milice françoise, Tom. 1. Liv. III. ch. X. p. 152.*

§. 18.

§. 18.

Der König hatte an keinem Orte eine beständige Residenz; sondern er reisete in dem Reiche herum, von Provinz zu Provinz, und von Stadt zu Stadt a). In allen Gegenden hatte er Palläste, und ein gewisses Einkommen, wovon der Hofstaat unterhalten werden konnte b). Wo er hinkam, da hielte er Gericht. War also der König auf einer Kirchenversammlung, oder wider seine Feinde zu Felde, oder auf dem Reichstage: so war der Reichsrath gleichfalls mit auf der Kirchenversammlung, oder zu Felde, oder auf dem Reichstage. Ich will es durch Exempel beweisen.

a) CHRON. GOTWIC. *Lib. III. cap. I. p. 447.* Velut *aquilæ imperii* ante tempora LVDOVICI BAVARI cunctas regni prouincias peruolarunt. Dieser Zeitpunkt scheinet nicht gar richtig bestimmt zu seyn: denn Ludwig der Bayer reisete selbst noch viel im Reiche herum, und Karl der IV. thate es auch noch. Sodenn sehen wir auch hieraus, daß die großen Gelehrten gemeiniglich schlechte Jäger sind. Ich wollte in diesem Stücke die Könige nicht gern mit Adlern vergleichen. Denn die Könige hielten sich an keinem Orte lange auf; und wo sie hinkamen, da brachten sie den Frieden mit. Die Könige machten es also gerade so, wie es die Adler nicht machen.

b) DU CANGE, voc. *Palatia regia.* HEINECC. *Antiquitt. Goslar. Lib. 1. p. 20. cit.* CHRON. GOTWIC. *l. c.*

§. 19.

In der Stadt Mainz ward auf Befehl Ludwig des Deutschen ein Synodus gehalten. Alle Bischöffe von den orientalischen Franken, von Bayern und Sachsen waren mit dem Erzbischoffe von Mainz Rabanus versammlet. Sie rathschlagten über Sachen, und Vorfallenheiten, die die Kirche betrafen. Der König aber, sagen die Jahrbücher a), hielte daselbst mit den Herzogen, Grafen, und anderen vornehmen Freyen Gericht. So lange also die Bischöffe solche Sachen abhandelten, welche die Gegenwart des Königs in dem Synodo nicht erforderten, so verwendete er die Zeit darauf, daß er mit anderen Reichsräthen Gericht hielte: sobald aber in dem Synodo einem Bischoffe der Prozeß gemacht werden sollte, so war der König da, und führte das Präsidium. Eine mabillonische Urkunde b) dienet hiebei zu einer schönen Erläuterung. Der König der Franken Theuderic oder Theodoric, heißt es, sey mit den Großen des Reiches, mit Herzogen und Grafen in seinem Pallaste Marlac gewesen, und habe die Bischöffe von Neustrien und Burgund gleichfalls dahin berufen, um den Frieden in der Kirchen zu befestigen. Man habe gefunden, daß der Bischof Chram=

Chramlin sich ungerechterweise in ein Bißthum eingedrungen habe. Er sey daher in Gegenwart des Königs von fünf Erzbischöffen und anderen Bischöffen, als Richtern, des Bischofthums verlustig erkläret worden.

a) *Annal. Fuldens. ad. ann.* 852. — — & illi quidem de soluendis quæstionibus ecclesiasticis tractatum habebant: Rex vero cum principibus & præfectis prouinciarum publicis causis litibusque componendis insistens &c.

b) *In Re Diplomat. Lib. VI. num. X. p.* 469. Dieses Exempel zeiget zugleich, wie es eigentlich mit einem solchen Gerichte in einem Synodo beschaffen gewesen ist. Nämlich, es war eine Menge von Reichsgliedern gegenwärtig; aber nur eine geringe Anzahl ward von dem Könige zu Richtern erwählet, welche den Prozeß untersuchen, die Vota geben, und die Sentenz abfassen mußten; aus der natürlichen Ursache, welche auch Kaiser Ferdinand in der Reichshofrathsordnung anführet, daß die allzugroße Anzahl der Richter nur die Sache verzögert. So waren fünf Erzbischöffe, welche auch mit Namen genennet werden, hier hauptsächlich die Richter.

§. 20.

König Ludwig das Kind a), war gegen den rebellischen Grafen Albrecht von Bamberg zu Felde gezogen. Der Graf ward durch die List des Erzbischofs Hatto ge-

gefangen, und man machte ihm ohne Aufschub den Prozeß. Die Beisitzer wurden zusammen berufen; sie mußten sich zu Gerichte setzen; der König selbst präsidirte; er that den Vortrag; die Beisitzer votirten; er sammlete die Stimmen; alle aber fielen dahin aus: der Graf habe nach den alten königlichen Gesetzen das Leben verwürket, und er ward enthauptet. Es ist auch nicht der geringste Anstand bei der ganzen Sache. Im Kriege waren keine andere Gesetze, als in Friedenszeiten; und die Richter, welche in Friedenszeiten richteten, waren, wenn ein Feldzug unternommen ward, als Officiere bei der Armee. Unsere alten Deutschen waren Soldaten, Rechtserfahrne, und Staatsleute zugleich; sie waren Römer. b)

a) LVITPRAND. *de reb. imperator. & Reg. Lib. II. cap. 3.* machet hiervon eine sehr lebhafte Beschreibung: Clamor in castris oritur, fit tumultus non modicus, quandoquidem ADELBERTVS regi aduenisse nuntiatur. Rex præterea huius ob aduentum non parum exhilaratus, proceres ad se venire, atque in iudicio residere præcepit. Quibus & ait: iam fere septennio ADELBERTVs quantas strages dederit, quas nobis turbationes egerit, quot rapinarum & incendiorum infortunia nobis intulerit, re ipsa potius quam fama deferente percepimus; vnde & sententiam vestram, pro hoc tanto scelere quid recompensationis impræsentiarum accipiat, exspectamus. Qui omnium de-

decreto, secundum priscorum instituta regum, maiestatis reus adiudicatus, capite truncatur.

b) Ich führe den Karakter des Aridius, eines Mannes jener Zeiten, zum Beispiele an. Nachdem ihn Aimoinus als einen General beschrieben hat; so sezet er hinzu: Erat iocundus in fabulis, strenuus in consiliis, iustus in iudiciis, & in commisso fidelis. *Lib. I. Cap. XV.*

§. 21.

Mit dem Gerichte, welches der König auf dem Reichstage hielte, hat es keine andere Bewandniß. Die Absicht einer solchen allgemeinen Versammlung war vornemlich, über Dinge, die die Wohlfahrt des ganzen Reichs betrafen, zu berathschlagen. Mit dieser Absicht aber wurden mehr Endzweke, und insonderheit dieser, Gericht zu halten, verbunden. Dieses war nicht nur der Verfassung des Staates gemäß, sondern es zeigen es auch die Exempel, und Hinkmar a) sagt es ausdrüklich. Aus allen Provinzen und Orten kamen Reichsstände zusammen. Es wird also nicht an Rechtshändeln, die der königlichen Entscheidung vorzulegen waren, gefehlet haben. Viel Volk, viele Prozesse. Die Großen des Reichs waren hier versammlet, welche nicht allezeit in nöthiger Anzahl bei Hofe waren. Die Appella-

lationssachen konnten hier am leichtesten ausgemacht werden: die Unterrichter waren mit den Partheien gegenwärtig. Bei der Menge der Anwesenden konnten die Reichsräthe nach Gefallen erwählet, ihre Anzahl nach Gutbefinden vermehret, das Gesetz, daß kein Höherer von einem Geringeren verurtheilet werden sollte, auf das genauste befolget, und alles mit großer Feierlichkeit, welche man sonderlich bei der Gerichtshaltung liebte, vollzogen werden. Weil also auf einem Reichstag schöne Gelegenheit war, Gericht zu halten, so bediente sich der König dieser schönen Gelegenheit, und hielte Gericht. Daher verschob er auch die Entscheidung vieler Rechtshändel, welche einen Aufschub litten bis auf eine allgemeine Versammlung der Reichsstände. Daß aber in den alten Zeiten der Reichsrath mit den Königen oder Kaisern jederzeit auf dem Reichstage mit gewesen b) lässet sich gar nicht anders denken; und daß es auch in den jüngeren Zeiten geschehen ist c): daran dörfen wir eben so wenig zweiflen, als wir zweiflen dörfen, daß wenn morgen Ihre kaiserliche Majestät geruhen würden, auf den Reichstag zu gehen, der Reichshofrath gleichfalls dorthin nachfolgen würde.

a) *Opusc. & ep. XIV. cap. XXXIII.*

b) Von der Gestalt eines Gerichtes auf dem Reichstage lässet sich kein natürlicherer Begrif, als der machen, welchen ich oben (*§. 18. not. b.*) von einem Gerichte, so auf einem Synodo gehalten worden, gegeben habe. Nämlich es war eine Menge Menschen gegenwärtig; aber nur einige wurden von dem Könige erwählet, welche den Prozeß eigentlich untersuchen und entscheiden mußten. AIMOIN *Lib. IV. cap. 28.* ap. FREH. *p. 371.* scheinet dieses mit deutlichen Worten zu beståttigen: In publico francorum conuentu a *quibusdam proceribus* — omnibus paternis exspoliati sunt bonis atque inanes relicti. Diese Verurtheilten waren die Söhne des Herzogs in Aquitanien Sadregisilus. Er war erschlagen worden, und seine Söhne wollten sein Blut nicht rächen. Doch kann es auch wohl seyn, daß, wenn die That offenbar, und das Recht klar war, und also die Sache gleichsam keiner Untersuchung brauchte, wie z. E. die Verdammung des Tassilo, die Stimmen aller eingeforderet worden sind; denn dieses konnte durch eine einzige Frage geschehen.

c) Senkenbergische Sammlung ungedruckter und rarer Schriften, 2ter Th., Staatsarchiv des kaiserl. Kammergerichts 2ter Th. *§. 169. p. 134. sqq.* und 1ster Th. *§. 67. p. 53.*

§. 22.

Um den Reichsrath, oder Reichshofrath noch kenntbarer zu machen, will ich dieses höchste Reichsgericht aus einem anderen Gesichtspunkte vorstellen, und die Verhältnisse,

nisse, welche die übrigen fränkischen Gerichte mit demselben hatten, bemerken. Das höchste Gericht war oft gleich die erste Instanz, in geistlichen a) und weltlichen; in bürgerlichen und peinlichen b) Sachen. Es war aber auch oft die letzte Instanz; und von allen anderen Gerichten giengen endlich die Sachen unter gewissen Bedingungen an das höchste Gericht. Der gewöhnlichste Weg war die Appellation: denn diese hatte nach der Regel statt, theils, wie wir heute zu Tage sagen, in casu protractæ, vel denegatæ justitiæ, wenn ein Unterrichter Recht zu thun, verzögerte, oder sich dessen gar weigerte c); theils, wenn er sonst verdächtig war d); und theils, wenn sich die Parthei durch seine Sentenz beschweret hielte e).

a) Die geringen geistlichen Sachen schlichtete der Erzkanzlar, so wie der Pfalzgraf die geringen weltlichen. Wenn sie aber von Wichtigkeit waren, so entschied sie der König. *Capitul. an. 858. Tit. XXVII. c. VII. ap.* BALUZ. *Tom. II. p. 108.*

b) Wenn ein Freyer eine Uebelthat begangen hatte, welche die Strafe des Gefängnisses, oder der Landesverweisung verdienete, so erkennete der König. *Capitul.* secund KAROLI M. *ap.* BALVZ. *T. I. tit. 12. p. 509.* Daß auch über die Vornehmsten des Reichs der königliche Reichsrath das Todesurtel gefället habe, zeigen viele Exempel. Es ist auch gesetzmäßig. *Capitul. Lib. VII. c. 170. ap.* BA-

BALVZ. *Tom. 1. p. 1061.* Conf. *les Origines Tom. IV. ch. XIX. §. V. p. 5.*

c) *Capitular. cap. IV. ap.* BALVZ. *Tom. I. p. 668.*

d) *Ibid. Lib. VII. cap. 323. ap.* BALVZ. *Tom. I. p. 1096.*

e) *Ibid. Lib. V. c. 243. ap.* BALVZ. *Tom. I. p. 872.*

§. 23.

Ich führe aus dem Gregorius Turonensis *) ein Exempel einer Appellation an. Ein Jud kommt mit seinem Knechte, und zween Christen nach Turin, um daselbst die Schulden, die er von dem gewesenen Vikarius Iniuriosus, und einem anderen gewesenen Grafen Eumonius zu fodern hatte, einzutreiben. Iniuriosus behält sie bei der Abendmahlzeit. Als es dunkel wird, gehen sie fort. Unterwegs werden sie insgesamt erschlagen, und in einen Brunn, der nicht weit von der Wohnung des Iniuriosus entfernet war, geworfen. Die Anverwandten der Erschlagenen hören von der Mordthat. Sie haben einen Verdacht auf die Leute des Iniuriosus. Iniuriosus wird verklagt. Er erscheint vor Gericht; will aber von nichts wissen; Und weil die Juden auch keinen vollständigen Beweis führen können: so wird dem Iniuriosus der Reini-

nigungseid zuerkannt. Die Kläger appelliren von diesem Spruche an den König Childebert. Iniuriosus findet sich drei Tage nacheinander bei dem königlichen Gerichte ein. Da aber kein Kläger ferner erscheint; so wird Iniuriosus absolviret.

*) *Lib. VII. cap. 23.*

§. 24.

Von den geistlichen Gerichten wandte man sich gleichfalls endlich an das königliche. Die Ordnung a), welche man hiebei beobachtete, war folgende: unter den bischöflichen Gerichten stunden die Aebte und übrigen Geistlichen. Von diesen Gerichten appellirte man an das erzbischöfliche; und von dem erzbischöflichen an das höchste königliche Reichsgericht. Der Erzbischof mußte alsdann zugleich Bericht erstatten. Diese Berichtserstattung, welche auch in unseren Zeiten in Appellationsfällen erfodert wird, gründet sich auf eine ganz vernünftige Ursache. Denn auf diese Weise kann weder der Appellant leicht betriegen, noch der Richter leicht betrogen werden. Daher schikte auch jederzeit der Graf, oder der königliche Abgeordnete b), von welchem an das königliche Reichsgericht appelliret worden

den war, jemanden dahin, um das Verfahren des Grafen, oder Abgeordneten zu rechtfertigen, wenn sie nicht selbst in dem höchsten Gerichte gegenwärtig seyn konnten, als welches nur zur Zeit eines Reichstags füglich angieng.

a) *Synod. Francof. an. 794. c. 4.* ap. BALVZ. *Tom. I. p. 264.* Conf. *Capitular. Lib. V. tit. 404.* ap. BALVZ. *T. I. p. 909.* Doch konnte man auch von dem Erzbischofe an den Primas, der noch eine höhere Person, als der Erzbischof war, oder auch an den Pabst appelliren. HERM. CONRING. *diss. de iudic. reip. german. §. 32.* HERT. *notit. regni francor. veter. cap. V. §. 39.* Conf. *Capitular. L. VII. c. 173. & c. 178.* ap. BALVZ. *T. I. p. 1061. & 1062.*

b) *Les Origines, Tom. III. Liv. XI. ch. XII. p. 410.*

§. 25.

Die königlichen Abgeordneten a) (Missi regii) hielten theils selbst in gewissen Monaten Gericht; theils aber, und vornemlich wurden sie ausgeschiket, um von dem wahren Zustande des Justizwesens in dem ganzen Reiche gegründete Nachrichten einzuziehen, die Mängel und Gebrechen der Gerichte abzuschaffen, und wo sie es nicht selbst zu thun im Stande waren, solche dem Könige, mittelst eines umständlichen Berichts zur Verbesserung vorzulegen. Damit sie nun

gute Nachrichten bekommen möchten: so erkundigten sie sich bey den Bischöfen nach dem Betragen der Grafen, und bey den Grafen nach der Aufführung der Bischöfe: denn die Bischöfe und Grafen b) waren in ihren Bestallungsbriefen angewiesen, friedfertig zusammen zu leben, und mit vereinigten Kräften an dem Justizwerke zu arbeiten; statt dessen lebten sie oft in Uneinigkeit, und hinderten einander in der Verwaltung ihrer Aemter. Von den Kommissarn aber konnte man wiederum an das königliche Gericht appelliren.

a) Lehmanns Speyr. Chron. 2tes Buch 10tes Capitel. FRANC. DE ROYE *de Missis dominicis, per tot.* ANTON. MVRATOR. *Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. 9.* Wo er zugleich Urkunden beybringt, welche ihre Art, Gericht zu halten, zeigen. MABILL. *in re diplom. Lib. VI. num. CI.* Wo gleichfalls ein solches Gericht zu sehen ist. *Appendic. actor. veter. Tit. XVI.* v. Jahr 783. *Les Origines, Tom. III. ch. X. XI. p. 404. sqq.*

b) Von den Gerichten der Grafen brauche ich eben so wenig zu sagen. S. Conring, Hert, Spener ꝛc. Jedoch will ich zur Vertheidigung der Grafen ein Wort reden. Es ist bekannt, daß ein Graf, wenn er Gericht hielte, seine Beisitzer hatte. Viele glauben, daß es deswegen geschehen sey, weil sich die Grafen besser auf den Degen, als auf die Rechte verstanden hätten. Die Unerfahrenheit der Grafen in den Rechten, ist wohl die wahre Ursache nicht, daß sie Beisitzer

haben

haben musten. Warum solten doch die Scheffen die Rechte besser verstanden haben, als die Grafen? Es erforderte das Amt der Grafen, der Rechten kundig zu seyn, (*Capitular. Lib. V. c. 260. ap.* BALUZ. *T. I. p. 876.*), wie solches das Amt der Scheffen erforderte; und die Scheffen waren in Kriegszeiten Soldaten, wie die Grafen. Damals gehörete zu einem Juristen nicht so viel, wie heut zu Tage; und die Art junge Leute zu Führung der Geschäfte tüchtig zu machen, war vortreflich; denn man führte sie zugleich zu Geschäften an. (HINCM. *Opusc. & ep. XIV. c. 32.*) Die Gesetze und Gewohnheiten waren deutlich, und dem natürlichen Wesen jener Zeiten gemäß; der Proceß selbst aber leicht und kurz. Man konnte ein vortreflicher Gerichtspräsident seyn, ohne einmal schreiben zu können. So finden wir eine Urkunde in Mabillons *re diplom. lib. VI. num. CIV.*, wo die Unterschrift des obersten Pfalzgrafen also lautet: ✝ signum HERIBALDI comitis palatii, qui ibi fui, & propter ignorantiam litterarum signum sanctæ crucis feci. Die wahre Ursache, warum Scheffen mit zu Gerichte saßen, ist wohl diese, weil es zur Vollkommenheit eines Gerichts überhaupt gehöret, daß mehr als eine Person urtheile. In Deutschland aber kommt zweytens noch der Umstand dazu, daß der Richter, oder Präsident niemals ein Votum hatte: die Beisitzer waren mithin unentbehrlich. Auch in den mittleren Zeiten hatte der Präsident kein Votum (L. B. DE SENKENBERG *Præf. ad anonym. de Princip. iudic. §. VIII. p. 12.*), und bey den höchsten Reichsgerichten wird es noch heutiges Tages also gehalten. Und wenn z. E. Seine Excell. der Herr Reichshofrathspräsident den Ausschlag der Sache in dem Falle geben können:

wenn Paria sind: so wird doch das Niemand ein ordentliches Votum nennen. Ein Beyspiel von einem Grafengerichte findet sich in Mabillons *re diplom. Lib. VI. num.* LXXXIX.

§. 26.

Unter den Gerichten der Centgrafen, Gaugrafen, Bischöfen, und königlichen Kommissarn war eine solche Verknüpfung, daß es scheinet, das eine sey um des anderen willen gewesen, dergestalt, daß wenn eines von ihnen abgegangen wäre, die anderen auch nicht füglich hätten bestehen können. Kurz, diese Gerichte scheinen zu der damaligen Staatsverfassung alle nothwendig gewesen zu seyn. Mit den herzoglichen Gerichten aber, glaube ich, hatte es eine andere Bewandniß: und der Grund dieser herzoglichen Gerichte ist nicht so wohl in ihrer Unentbehrlichkeit a), als vielmehr in derjenigen Vorsichtigkeit zu suchen, nach welcher man auch auf leicht mögliche Fälle, die in einem Staate entstehen, und ihm gefährlich werden können, rechnet. Wenn daher das große Ansehen, in welchem ein Herzog stand, schon an und für sich den Richtern und Partheyen, Furcht und Gehorsam gegen die Gesetze einprägte: so war es gut, wenn er auch noch zum Voraus berechtiget war, seine Macht zur Erhaltung des Rechts

und

und Friedens anzuwenden, und die Unordnung in der ersten Flamme zu erstiken. Denn so saget das Gesetz der Allemanier b), und der Bayern c): „Ist eine Person so „groß, daß sie weder der Centgraf, noch „der Gaugraf, noch dessen Kommissar zu „rechte zu weisen im Stande ist: so soll es „dem Herzoge berichtet werden, und der „soll dieselbe nach den Gesetzen richten.“ Doch konnte man sich von dem herzoglichen Gerichte, in dem Falle, da ein ungerechtes Urthel ergangen war, d) gleichfalls an das königliche wenden.

a) Wir sehen auch hieraus, warum man von den herzoglichen Gerichten, in den Kapitularn, und sonst so wenig lieset: da hingegen von den Gerichten der Grafen fast alle Blätter voll sind. Ein Exempel von einem herzoglichen Gerichte hat Muratorius in seinen *Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. V. p. 170.* eingerufet.

b) *Lex Alemanor. cap. XXXVI. §. 6.* ap. BALUZ. *Tom. I. p. 67.*

c) *Lex Baiuvarior. Tit. II. cap. 5. §. 4.* ap. BALUZ. *Tom. I. p. 103.*

d) *Clotarii R. Constitutio, cap. I.* ap. BALUZ. *Tom. I. p. 7. Lex Wisigothor. Lib. II. Tit. I. §. 23. in Corp. Jur. Gent. antiq. p. 1845.*

§. 27.

Die gräflichen und herzoglichen Gerichte erlitten eine gänzliche Veränderung, als

die Herzogthümer und Grafschaften erblich wurden. Der Kaiser war jedoch noch Kaiser, und das höchste Reichsgericht blieb das höchste Reichsgericht; obgleich dessen Gerichtsbarkeit durch die nachgefolgten Concordata nationis germanicæ, Friedensschlüsse, Reichsabschiede, und andere Reichsgesetze gewisse veränderte Bestimmungen erhalten hat. Mit der Zeit ward ihm ein anderes, das kaiserliche Kammergericht an die Seite gesetzet. Durch die Errichtung dieses letzteren Gerichtes aber verlohr der Reichshofrath nichts an seinen Rechten. Er erkennete noch über alles dasjenige, worüber er vorher erkannt hatte. Wir erbliken ihn noch in einer gewissen Größe von Macht und Hoheit, mit welcher er gleich in seinem Ursprunge prangete; und wenn das Alterthum den Dingen einen besonderen Werth beyleget: So gilt dieses gewiß von diesem höchsten Reichsgerichte. Diesen Umstand gehet daher auch Kaiser Ferdinand der III. in der Reichshofrathsordnung nicht mit Stillschweigen vorbey. „Unsere löbliche Vorfahren am Reich,“ spricht er daselbst im Anfange, „haben ihren Reichshofrath zur Beförderung und Vollziehung der wehrten Gerechtigkeit, und Regiments im römischen Reich von unfürdenklichen Jahren her.“

§. 28.

§. 28.

Ich bin nicht willens, und es scheinet auch nicht nöthig zu seyn, die heutige Gestalt des kaiserlichen Reichshofraths ausführlich zu beschreiben; doch kann ich einige Umstände nicht unberühret lassen, um meiner Meynung, daß der heutige kaiserliche Reichshofrath nichts anders, als die Fortsetzung des höchsten Reichsgerichtes unter den fränkischen Königen sey, noch ein grösseres Gewicht zu geben. Ich will hiebey die oben erwehnte Reichshofrathsordnung Kaisers Ferdinands des III. zur Hand nehmen. Eben das gekrönte Haupt, welches in den alten Zeiten dem höchsten Reichsgerichte das große Ansehen gab, ist noch der höchste Richter der unmittelbaren, und unter gewissen Bedingungen, auch der mittelbaren Stände und Unterthanen des Reiches, und das Haupt des Reichshofraths. „Des Reichshofraths obristes Haupt und „Richter, spricht der Kaiser a), sind allein „wir, und ein jeder römischer Kaiser selbst.“ Die Wahl der Beysitzer dieses Gerichtes hanget auch noch allein von seiner Willkühr ab, und er kann, wie ein fränkischer König, oder wie Friderich der II. und andere Kaiser, in eigener höchster Person das Präsidium in der Versammlung der Räthe führen.

ren. Und gleichwie alle Bittschriften an ihn gerichtet sind; so werden auch noch alle Mandaten und Urtheile von ihm unterschrieben, und in seinem Namen ausgefertiget. Imgleichen dörfen nach der Regel die Klagschriften an ihn eben so wenig unmittelbar, als an einen ehemaligen karolingischen König gebracht werden: sondern man überreichet sie dem Thürhüter, und dieser leget sie dem Präsidenten vor, welcher so fort die Verfügung zu ihrer Erörterung trift. Denn was das Amt eines ehemaligen Pfalzgrafen, und Hofrichters bey dem höchsten Reichsgerichte mit sich brachte, das versiehet ein zeitiger Reichshofrathspräsident noch. „In dem Reichshofrathe, heißet es ferner b), „soll unser Reichshofrathspräsident, als „das nachgesezte Haupt, jederzeit den Vorsitz, die Umfrage, den Beschluß, und „die ganze Direktion haben.“ Unter seinem Vorsitze wird der Prozeß instruiret, und die Relation abgeleget. Er sammlet die Vota, ob er gleich selbst, nach altem deutschen Gebrauche, eigentlich keines hat, und urtheilet alsdann, wie ein ehemaliger Pfalzgraf, und Hofrichter, ob die Sache dergestalt ohne weitere Rukfrage entschieden werden könne, oder ob sie vor dem völligen Abschlusse, Seiner kaiserlichen Majestät, es sey zur Bestättigung, oder endlichen Entschei-

Entscheidung vorher vorgeleget werden müsse. Der Umfang seiner Rechte hat also gleichfalls seine bestimmten Gränzen; da nicht alles in dem Reichshofrathe von ihm abgeschlossen werden kann, ohne daß vorher ein kaiserliches *Placet* eingeholet worden ist.

a) Reichshofrathsordnung *Tit. I. §. 1.*

b) *Ibid. §. 5.*

§. 29.

Der Kurfürst zu Mainz, stehet als Erzkanzlar von Deutschland gleichfalls noch mit dem Reichshofrathe in Verbindung. Es ist ihm das Recht, die Visitation des Reichshofraths so oft, als es nöthig scheinet, vorzunehmen, in dem Westphälischen Frieden a) festgesetzet; und nachdem sich einige Schwürigkeiten desfalls erhoben, so ist ihm so wohl in der neuen b), als vorherigen Wahlkapitulation zugestanden, alle drey Jahre, eine Visitation des Reichshofraths vorzunehmen, so lange bis in Comitiis ein anderes beliebet würde. Er besetzet die Reichshofrathskanzley mit den nöthigen Personen. Der Reichsvicekanzlar selbst wird von ihm mit Beystimmung des Kaisers geordnet, und die Kanzleypersonen müssen ihm so wohl als kaiserlicher Majestät den Eid der Treue schwören. So lässet er auch nach Abster-

ben eines Kaisers die Reichshofrathskanzley schließen, und sie, nachdem der neue Kaiser die Regierung angetreten hat, wieder eröfnen. Und weil er sich nicht mehr an dem kaiserlichen Hofe aufhält, so unterschreibet an seiner statt, der Reichsvicekanzlar die kaiserlichen Urkunden. Eben so, wie in Abwesenheit eines fränkischen Erzkanzlars, die Dokumenten von einem anderen, dem es der Kaiser auftrug, unterschrieben wurden. Ausserdem sind die Geschäfte eines zeitigen Reichsvicekanzlars meistentheils noch die Geschäfte eines ehemaligen karolingischen Kanzlars. Er hat auch die Aufsicht über die Reichshofrathskanzley; er ist der oberste kaiserliche Reichshofrath; er kann, so oft es ihm gefällig ist, der Rathsversammlung noch beywohnen; und wenn Kaiser Ferdinand c) von denen Personen redet, welche das Reichshofrathskollegium ausmachen: so vergißt er dabey des Reichsvicekanzlars nicht. Den Sekretärn des Reichshofraths aber stehet noch, wie zu den karolingischen Zeiten zu, kaiserliche Verordnungen aufzusetzen.

a) *Art. V. §. 55.*

b) *Art. XXIV. §. 6.*

c) Reichshofrathsordnung *Tit. I. §. 2.*

§. 30.

§. 30.

Das Oberhofmeisteramt, und Oberhofmarschallamt, und die Verbindung, in welcher der Reichshofrath mit diesen Aemtern stehet, führen ihren Ursprung von sehr alten Zeiten her, und sie erläuteren die Beschaffenheit der fränkischen Zeiten, da diejenigen, die Hofämter bekleideten, mit dem höchsten Reichsgerichte zugleich in einem gewissen Verhältnisse stunden. Ich habe oben bemerket, daß der Oberhofmeister, und in dessen Abwesenheit, der Oberhofmarschall die neuen kaiserlichen Reichshofräthe introduciret; daß dem Oberhofmeister die Aufrechthaltung der Freyheiten des hohen Kollegii bey Gelegenheit empfohlen wird, und daß er jederzeit, wie der Reichshofrath, bey dem kaiserlichen Hofe ist. So holen auch die Reichshofräthe, wenn sie verreisen wollen, Erlaubniß von ihm ein.

§. 31.

Die Beisitzer des Reichshofraths sind noch ansehnliche Männer, und viele davon aus dem hohen Adel. „Unser kaiserlicher „Reichshofrath,“ heißt es weiter in der Reichshofrathsordnung a), „soll hinfüro „jederzeit mit = = genugsamer Anzahl Reichs„hofräthen, gleichfalls von Fürsten, Grafen

„fen oder Herren, Rittermäßigen, gra-
„duirten, oder sonst gelehrten, wohlerfahr-
„nen, ansehnlichen, frommen und geschik-
„ten Personen = = = besetzet werden.“ Nach-
dem die Rechtswissenschaft durch die Ein-
führung fremder Gesetze eine weitläuftige
und schwere Wissenschaft geworden war;
so ward die Gegenwart fürstlicher Beisitzer
nach und nach in dem Reichshofrathe selte-
ner, und die Aufnahme gelehrter Männer in
dieses hohe Kollegium nothwendig. Es war
billig, daß diejenigen, welche für beständig
an dem Justitzwesen arbeiten sollten, auch
davor belohnet würden; daher warfen ihnen
die Kaiser gewisse Besoldungen aus, von
welchen die ehemaligen Beisitzer dieses Ge-
richts nichts wusten. Die Haushaltungs-
regeln erfoderten, daß die kaiserlichen Aus-
gaben ein gewisses Ziel und Maas hätten;
daher ward eine bestimmte Anzahl von Rä-
then festgesetzet. Die Würde dieses hohen
Gerichts verlangte viele Beisitzer. „Die-
„weil aber, spricht Kaiser Ferdinand b),
„die allzu große Menge der Räthe nur zu
„mehrer Verlängerung der Rathsgeschäfte
„gereicht; also haben wir uns allergnädigst
„resolviret, daß hinfüro jetztermeldtes un-
„sers Reichshofraths Mittel über achtzehen
„Personen, mit eingeschlossen des Reichs-
„hofrathspräsidenten (ausser des Reichs-
„vice-

„vicekanzlars) sich nicht erstrecken sol.“ Das Reichshofrathskollegium ist jederzeit noch da, wo der Kaiser ist. c) Solten Ihre kaiserliche Majestät auf einen Reichstag, oder Synodum gehen; so folget der Reichshofrath ohne Zweifel dorthin nach: und es fraget sich, wenn Höchstdieselbe eine Reichsarmee in eigener Person zu kommandiren geruheten, ob nicht die Reichshofräthe gleichfalls zur Armee abgehen müßten; ob sie gleich, nachdem der perpetuus miles eingeführet worden, schwerlich als Räthe und Soldaten zugleich dienen würden. Daher wird auch als ein ganz ausserordentlicher Fall bemerket, daß im Jahr 1645. der kaiserliche Hof zu Prag, und der Reichshofrath zu Linz gewesen.

a) *Tit. I. §. 1.*

b) *Ibid. §. 2.*

c) *Ibid. §. 3.* Daher werden auch die Citationen also erlassen, daß die Parthey selbst, oder durch einen gnugsam bevollmächtigten Anwald an den kaiserlichen Hof, was Enden derselbe alsdann seyn werde, erscheinen solle.

§. 32.

Von dem Hofgerichte zu Rothweil, von den Landgerichten, und von allen Gerichten der Reichsstände, wendet man sich noch täglich

täglich an den Reichshofrath, wofern nicht besondere Privilegien im Wege stehen. Der Auftrag der kaiserlichen Kommissarn, die in das Reich geschiket werden, siehet oft dem Auftrage der ehemaligen königlichen Abgeordneten sehr gleich; er kann Justiz- und Staatssachen betreffen; und man darf von jenen, wie ehemals von diesen, nach Beschaffenheit der Umstände an den Kaiser appelliren. Wenn vor Zeiten einige Glieder des Reichshofraths geheime Räthe zugleich waren, und als geheime Räthe zu Gesandschaften gebraucht wurden; so geschiehet dieses bisweilen auch noch. Das Exempel ist bekannt, da der Graf von Oettingen, Reichshofrathspräsident und kaiserlicher geheimer Rath, im Anfange dieses Jahrhunderts, als Botschafter an die Ottomannische Pforte geschiket ward. a) Der Reichshofrath urtheilet noch über Gnaden- Staats- und Rechtssachen, über weltliche und geistliche, bürgerliche und peinliche Dinge. „In unserem Reichshofrath, heißt es ferner b), „sollen alle und jede Sa„chen, das H. R. Reich, desselben Hoheit, „Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfand„schaft, Lösung, Regalien, hohe und nie„dere Lehen, Privilegien, Indult, Kon„firmation, und anderes, wie solches Na„men haben mag, und in Summa, was

„nach

„nach der unfehlbaren Justitien dirigiret „und decidiret werden solle = = = angenom= „men, gefertiget, darüber erkennet, und die „Nothdurft ausgefertiget werden.“ Aus diesem allem sehen wir, daß sich das höchste Reichsgericht in den wesentlichen Umständen von der fränkischen Monarchie an, bis auf unsere Zeiten immer gleich geblieben, und daß das alte fränkische höchste Reichsgericht der Ursprung und Anfang des heutigen kai= serlichen Reichshofraths ist. Mithin werde ich hier meine Abhandlung endigen können. Vielleicht habe ich meiner Materie ein Gnüge gethan. Solte ich ihr aber auch kein Gnü= ge gethan haben; so hoffe ich doch, man werde gegen eine historische Untersuchung eben so billig seyn, als man es gegen eine geographische zu seyn pfleget. Man ist so lange mit einer mittelmäßigen Beschreibung zufrieden, bis man eine bessere bekommt; und es stehet nur bey dem Leser, daß er selbst eine kleine Reise in das Land thue, um uns eine bessere zu geben.

a) v. Andlers *Corp. constitut. imper. Tom. I. in fine.*

b) Reichshofrathsordnung *Tit. II. §. 1.*

Beyla=

Beylagen.

A.

CHLODOVEI III. *Placitum habitum anno 693.*

Chlodovius Rex Francorum vir inlufter. Cum nos in dei nomine Valencianis in palatio noftro una cum Apoftolicis viris in Chrifto patribus noftris *Anfoaldo*, *Godino*, *Anfeberctho*, *Protadio*, *Savarico*, *Wifochramno*, *Chaduino*, *Turnoaldo*, *Conftantino*, *Abbone*, *Stefano*, *Gribone*, Epifcopis; feu & inluftribus viris *Godino*, *Nordobrechto*, *Sarroardo*, *Ragnoaldo*, *Gunduino*, *Blidegario*, *Magnecario*, *Waldramno*, *Ermecario*, *Chagnerico*, *Buccelleno*, *Sigoleno* Optematis: *Angliberctho*, *Ogmirectherio*, *Chillone*, *Adreberctho*, *Adalrico*, *Gislemaro*, *Ionathan*, *Modechifelo*, Comitebus; *Chrodmundo*, *Godino*, *Sigofrido*, *Chiboino*, *Ermenteo*, *Madlulfo*, *Arigio*, *Auriliano*, Grofionebus; *Raganfredo*, *Maurilione*, *Ermenrico*, *Leudoberctho*, Domefticis; *Wifolaico*, *Aiglo*, *Chrodeberctho*, *Waldramno*, Referendariis; *Chugoberctho*, *Landrico*, Senifcalcis; nec non & inluftri viro *Audramno* Comite palatii noftro, vel reliquis quam pluris noftris fidelibus ad univerforum caufas audiendas vel recta iudicia terminanda refideremus; ibique veniens venerabilis vir *Chrotcharius* Diaconus &c.

B.

PIPPINI *Maioris - Domus Placitum.* *Anno 750.*

Inlufter vir *Pippinus Maior-Domus.* Cui dominus regendi curam committit, cunctorum iurgia examina-

minatione diligenti rimari oportet, ut iuxta propositionis vel responsionis alloquia inter alterutrum salubris donetur sententia, quo fiat, ut & nodos caussarum vivaci mentis acumine coerceat, & ubi prælucet iustitia, illic gressum deliberationis imponat. Igitur cum nos in Dei nomine una cum optimatibus vel pontificibus Apostolicis Patribus, seu & inlustribus viris Ducibus atque Comitibus Attiniaco villa in Palatio nostro ad universorum causas audiendas, vel recto judicio terminandas resideremus; ibique veniens venerabilis vir *Fulradus* Abba de monasterio peculiaris patroni nostri domni Dionisii, ubi ipse preciosus Domnus in corpore requiescit, vel ubi ipse *Fulradus* Abba cum norma plurima monachorum adunata ad laudes Christi canendas deservire noscitur: itemque venerabilis vir *Hormungus* Abba de monasterio Marigilo repetens ab eo .... oratorium aliquod, cui vocabulum estCrux,quod est constructum in honore Sancti Martini, & ponitur in pago Hainoavio, una cum adiacentiis suis in loca nuncupata Vuassoniaco, Vertino, Santa, Albuniaco, Farinaria, quem *Childebertus* & *Chlotarius* quondam reges per suas præceptiones eorum manibus roboratas ad casam sancti Dionisii condonaverunt, & postea venerabilis vir *Chillardus* Abba de ipso monasterio sancti Dionisii ante *Dagobertum* quondam Regem acceperat iudicium evindicatum, & ad ipsam casam sancti Dionisii martyris contingebat ad habendum, & ipse *Hormungus* Abba retinebat injuste. Sed ipse *Hormungus* Abba in præsentia adstans taliter dedit in responsis, quod ipsum oratorium quod ponitur infra fiscum Solemium in pago Hainoavio, vel ipsas adiacentias superius nominatas, quæ ibidem aspicere videbantur, ipse non retineret injuste. Dicebat autem quod inluster vir *Rodbertus* ad casam Sancti Petri, quæ est constructa Marigilo monasterio, condonasset vel delegasset; & postea

Chlotarius quondam Rex per ſuam confirmationem regalem inſpecto ipſo teſtamento confirmaſſet, & ipſum oratorium cum ſuis adiacentiis & pro hoc ipſum oratorium non retineret injuſte. Unde & in præſenti ipſum teſtamentum vel ipſas confirmationes regales, quas habere ſe præ manibus affirmabat, nobis protulit ad recenſendum. Sed ſæpe dictus *Fulradus* Abba præceptiones jam dictorum principum *Childeberti* & *Chlotharii* quondam Regum, vel eorum confirmationes illorum manibus roboratas, ſed & illud judicium evindicatum, quod ante *Dagobertum* quondam regem illis temporibus venerabilis *Chillardus* Abba acceperat, in præſenti oſtendit ad relegendum. Relictis igitur & illis præceptionibus vel confirmatione, ſeu & illo teſtamento quod *Hormungus* Abba ſe propoſuit habere; dum hoc modo ipſi inter ſe contenderent, tam per bonos homines & magnificos viros, quam per iam dictas præceptiones diligenter veritatem inquirentes, invenimus quod ibidem nulla iuſtitia ipſius *Hormungi* Abbatis apparet: & ipſe de præſenti ipſas præceptiones quas *Fulradus* Abba præſentabat, veras cognovit, & nihil potuit contra ipſas dicere aut opponere: ſed de præſenti ipſum oratorium Crucem una cum ſuis adiacentiis ſuperius ſcriptas una cum ſuum vuadium ipſi *Fulrado* Abbati viſus fuerit reddediſſe vel reveſtiſſe, & per ſuam feſtucam ſe in omnibus exinde dixit eſſe exitum. Proinde nos taliter una cum proceribus noſtris decrevimus iudicaſſe, ut ipſum teſtamentum, quod *Hormungus* nobis protulit recenſendum, perenniter nullum ſortiatur effectum, ſed vacuum & inane permaneat: quia modo contra ipſas præceptiones nihil habuit quod diceret vel opponeret, ſed de præſenti in omnibus exinde dixit ſe eſſe exitum. Propterea jubemus, ut ipſe *Fulradus* Abba ipſum oratorium Crucem, quod eſt conſtructum in honore ſancti Martini infra

infra fiscum Solemium in pago Hainoavio, una cum suis adiacentiis superius nominatis, contra *Hormungum* Abbatem suosque successores departibus Marigili monasterii iam dictus *Fulradus* Abba suique successores partibus sancti Dionisii martyris omni tempore habeat evindecatum atque elidicatum, & sit inter ipsos in postmodum ex hac re omni tempore sopita causatio.

Dat. mense Augusto die XVII. ann, VIII. regni gloriosissimi *Childerici* Regis.

Wineramnus iussus recognovit.

C.

Consilii Intimi Placitum in gratiam Ludovici II. Imperatoris contra quemdam Ildebertum. Anno 860.

Dum præstantissimus ac gloriosissimus Domnus Imperator *Hludowicus* per Romaniam transiens, fines adisset Spoletinos, pro justitiarum commoditate & malignorum astutia deprimenda; & in his multotiens fideles suos & cotidie laborare insisteret, & ipse toto studio exinde decertasset; perventum est inter fines Haësinos & Camertulos, suoque quamvis cum maximo labore, quæ supradicta sunt decertaret, instituit fideles & optimatos suos, videlicet *Wichodum* venerabilem Episcopum, *Adelbertum* Comitem stabuli, quos ad distringendum in eodem palatio præfecit; *Hucpoldum* Comitem palatii, *Hechideum* Pincernam primum, *Tracterimum* sacri palatii

Archinotarium, *Winigisum* Armigerum, *Begeri* nobilem Optimatem & fratrem suum *Octonem*, *Bebonem* Consiliarium, *Reginarium* Capellanum, vel de reliquis quampluribus palatii. Ibique in eorum præsentia veniens, *Hildebertus* Comes ad singulorum hominum justitias reddendas, vel oppressiones quas fecerat, emendandas, cui interpellatus est iam dictus *Hucpoldus* in causam domni Imperatoris, quod proprium de Domno Imperatore, ad Salicam personam ad *Adelbertum* potestatiue traditum & investitum, unde legibus Domnus Imperator vestitus fuerat, & *Ildebertus* detinebat malo ordine. Cui ad hoc respondit *Ildebertus*. — —

D.

CAROLI M. *Imperatoris Placitum adversus Tingulfum. Anno 812.*

In nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. *Karolus* Serenissimus Augustus a Deo coronatus, magnus, pacificus, Romæ gubernans imperium, qui & per misericordiam Dei Rex Francorum & Langobardorum. Veniens ante nos Aquisgrani palacii nostri publici homo alicus, nomine *Salacus*, nobis innotuit, eo quod homo alicus, nomine *Tingulfus*, a fidejussoris datus habuisset, ut infra noctis XLII. ante nos sibi adpræsentare debuisset pro aliquas

causas

causas inrationis. Tunc ipse *Salacus* per triduum seu amplius, ut lex habuit, placitum suum legibus custodivit, & ipso *Tingulfo* ibidem jactivit vel solsediuit: & memoratus *Tingulfus* nec a decto placito vinit, nec ullum direxit ad vicem suam, qui pro æo sonia nunciasset, sed jactivus exinde in omnibus aparuit. Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, id sunt *Gerulfus*, *Guntlandus*, *Hedo*, *Armannus*, *Hainricus*, *Sicardus*, *Rotbertus*, Comitibus, *Hegerus*, *Ingenoldus*, *Agmoinus*, seu & *Tacilo* vel *Amalricus* Comiti palatii nostri vel reliquis quamplures visi fuemus judicasse, ut — —!

E.

BODERADI COMITIS PALATII

Placitum. Anno 880.

Dum in Dei nomine, civitate Papia in sacro palatio, ubi Dominus *Carolus* Rex præerat in judicio, intus caminata minore, qui est ante Martia, in Judicio resideret *Boderadus* Comes palatii, singulorum hominum justitiam faciendo & deliberandum, residentes cum eo *Joannes* sanctæ Ticinensis ecclesiæ, & *Aicardus* Vincentiæ ecclesiæ venerabilibus Episcopis, *Supo*, & *Berengerius* Comitibus, *Adelbertus*, *Ritpertus*, *Johannes*, *Leo*, &

 item

item *Natalis*, *Urſus* & *Martinus* Judices ſacri palatii, *Landepertus* & *Pelprandus* Judices Ticinenſis, *Atto* de Landinaco, *Gottefredus* de Spariani, & reliquis multis. Ibique eorum veniens præſentia *Amblulfus* Abba Monaſterii Sanctorum Petri & Andreæ, ſito Novalicio, una cum *Rodericus* Scavinus Taurinenſis Advocatus ipſius monaſterii, nec non & *Maurinus* filius quondam Petri de Valle Sexſia de Villa quæ dicitur Uloes una cum *Anſevertus* filio ſuo, altercationem habentes. Dicebant ipſi *Amblulfus* Abba & *Rodericus* Advocatus. — —

VI.

VI.

Abhandlung

von denen

Kurpfälzischen Gemeinen Lehen.

§. 1.

Gleichwie in ganz Deutschland, also sind auch bey dem Kurpfälzischen Lehenhof die Gemeinen Lehen frequent. So wurden schon im Jahr 1294. von Pfalzgraf Rudolf, Heinrich der Aeltere, und dessen Sohn Heinrich, Herren zu Plauen, simultaneé investiret de Clipeo & Banniro sive Vexillo, bey

LÜNIG *Part. spec.* Reichsarchiv *Cont. II.* unter Grafen und Herrn *pag. 202.*

Auf solche Weise wurde von dem Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, Craft von Hohenlohe, mit seinem Bruder, im Jahr 1331. belehnet, bey

SCHILTER *de simult. Investit. Princip. Imp. C. II. §. 4.*

LÜNIG *Corp. Jur. feud. T. II. p. 1263.*

Die Freyherren von Gültlingen, Heinrich, Burkhart und Konrad, stunden in Ansehung der Veste Berneck mit einander in Gesamter Hand, vermöge Lehenbriefen von Kurfürst Ruprecht und Pfalzgraf Otten von denen Jahren 1394. und 1411. bey

Lünig Reichsarchiv *P. spec. Cont. III.* unter Reichsritterschaft in Schwaben *p. 223. & 225.*

Im Jahr 1432. empfing Jacob, Graf zu Lützelstein, für sich und seinen Bruder, Grafen Wilhelm, das Schloß Einhartshausen von Kurfürst Ludwig zu Pfalz.

Lünig *Corp. Jur. feud. Tom. II. p. 281.*

Kurfürst Ludwig belehnte im Jahr 1446. die Gebrüder Pfalzgrafen Friederich und Ludwig, und Kurfürst Philipp im Jahr 1490. die Gebrüder Pfalzgrafen Alexander und Kaspar mit denen Veldenzschen Lehen gemeinschaftlich, laut Lehenbriefen bey

Lünig *Corp. Jur. feud. Tom. II. p. 1283. & 1285.*

§. 2.

Diese Gemeinschaft und Gesamte Hand ist in denen Pfälzischen Lehen bis auf die heutige Zeiten continuirt worden. Denn gleichwie die Grafen von Sayn von Kurpfalz mit der Grafschaft Sayn, Schloß und Land Freinsberg, dem Haus Virnburg und Zugehörung, der Grafschaft Solms und dem Schloß Brunsberg simultaneé investiret wurden, vermöge Lehenbriefen bey

Lünig Reichsarch. *Spicileg. Sæc.* 2ter Theil, *p. 992. 1002. 1009. 1013. 1015. 1017. 1018. 1026. 1033. 1034. & 1036.*

also

also werden die Grafen von Wittgenstein noch heutiges Tages mit denen Saynischen Lehen simultaneé investirt, laut Lehenbriefen de Annis 1612. 1654. 1687. & 1714. bey

Lünig *Spicileg. Sæc. P. II. p. 1101. 1139. 1157.* item, *Corp. Jur. feud. d. l. p. 1311.*

Es ist bey jenen Saynischen Lehenbriefen merkwürdig, daß die Grafen von Sayn belehnet wurden mit Brunsberg, dem Schloß, das der Graf von Wied hat; denn auf solche Weise stunden nicht nur die Grafen von Sayn unter sich, sondern auch in Ansehung Brunsberg mit dem Grafen von Wied in der Gesamten Hand.

Die Gräflich = Sinzendorfische Familie wurde und wird noch mit dem Erbschatzmeisteramt simultaneé investirt, vermöge Lehenbriefen bey

Lünig *Spicileg. Sæc. P. II. p. 1356.* & in *Corp. Jur. feud. T. II. p. 1299.*

So waren die Erbtruchsessen von Waldburg nicht nur mit denen Freyherren von Seldeneck über das Reichserbküchenmeisteramt, als einen Reichsafterlehen,

(vid. Kaiser Maximilian. I. *Privilegium de An. 1494.* bey Lünig *Corp. Jur. feud. T. II. p. 1289.*)

sondern auch unter sich simultaneé von Kurpfalz investiret.

Lünig *d. l. p. 1293.*

Die

Die Grafen zu Erbach stehen in denen Kurpfälzischen Lehen miteinander in der Gesamten Hand, laut Lehenbriefen bey

Lünig *Spicileg. Sæc. P. II. p.* 1943. 1813. 1944. it. *Corp. Jur. feud. T. II. p.* 1301.

So ist es bey denen Grafen zu Isenburg,

Lünig *Corp. Jur. feud. T. II. p.* 1305.

bey denen Grafen von Leiningen-Hartenburg,

Lünig *Spicileg. Sæc. T. I. p.* 418. & 425.

bey denen Grafen von Leiningen-Westerburg,

Lünig *Corp. Jur. feud. T. II. p.* 1307.

bey dem Wild- und Rheingräflichen Hause,

Gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erbfolgrechts in die Rheingräflich-Dhaunische Lande, Beylag *Lit. C. & D.*

und bey andern Häusern.

§. 3.

Es ist sich nicht zu wundern, daß bey so vielen Lehen des Kurpfälzischen Lehenhofs die Gesamtbelehnung hergebracht ist, da selbst in dem hohen Kur- und Fürstlichen Hause Pfalz diese Gesamtbelehnung beobachtet wird. Denn gleichwie schon der Marpurgische Vertrag von 1543. verordnet:

Und soll hierauf Herzog Wolfgang alle und jede Lehen, so von dem Reich, Kur-

Kurfürsten, Fürsten und Prälaten zu Lehen rühren, jederzeit für sich und Sr. Lbd. Lehenserben empfangen, also, daß Herzog Ruprecht und Sr. Lbd. Männliche Lehenserben, uf den Fall, da Herzog Wolfgang und Sr. Lbd. Männliche Leibserben alle mit Tod abgehen würden, in solcher Lehenschaft auch begriffen seyn sollen.

SCHILTER *de simult. Investitura Princip. Imp.* C. II. §. 4. *in fine.*

Also ist bekannt, daß die Folge in die Bayrische Kur- und Erztruchsessenamt, nicht weniger in die Obere Pfalz, der Pfalz-Rudolfinischen Linie durch die Gesamtbelehnung versichert worden seye.

Instr. P. Westphal. Art. IV. §. 5. & 9.

Wobey merkwürdig ist, daß bey der in Gefolg dieses Friedensschlusses geschehenen Belehnung für Kurfürst Karl Ludwig vom Jahr 1652. bey

LÜNIG *Corp. Jur. feud.* T. I. *p.* 675. *seqq.*

die Herren Brüder des Kurfürsten nicht belehnet worden sind, weil sie der Gesamten Hand keine Folge geleistet hatten; und an sich ist es kundbar, daß nicht nur in denen Reichslehen, sondern auch in andern Lehen nach obigem Marpurgischen Vertrag die

Her-

Herren Pfalzgrafen bey Rhein die simultaneam Investituram unter sich beobachten, wie davon die bey

Lünig *d. l. p. 665. 667. 675.*

befindliche Lehenbriefe des mehrern zeugen.

§. 4.

Diese in Pfälzischen Lehen und bey dem Pfälzischen Lehenhof übliche Gesamtbelehnung würket eine gewisse Lehenfolge. Denn dieses erhellet schon aus dem Pfälzischen Lehenrecht, dessen Auszug hier eingeschaltet ist:

Nota: Es ist ein Lehenherr nit schuldig Mannlehen oder Burglehen in Gemeinschaft zu leihen, wohl mag er es von Gnaden thun, und wann die einmale in Gemeinschaft geliehen werden, so ist der Lehenherre denn schuldig, die fortter auch in Gemeinschaft zu lihen, dieweile die nit verfallen, wie obsteet, und zu gebürlicher Zite empfangen werden.

Es ware in diesem Lehenrecht schon zuvor verordnet:

Item Burglehen auf beyden Sitten Rines verfallen glich, wann ein Burgmann abgeet on Sone, und (wenn er gleich) Brüder oder Gevettern sins

Stamms

Stamms oder Schilts verläßt, so fallen die doch nit neben sich, of die Brüder oder Gevettern, sunder bliben allein uff der absteigenden Lynien, sie wåren dann vor in Gemeinschaft empfangen und herbracht worden.

Es ist hieraus offenbar, daß in Pfälzischen Lehen, wenn Seitenverwandten erben wollen, nothwendiger Weise die Gemeinschaft und Gesamtbelehnung erfordert werde, und daß die Lehenleute, wenn sie die Lehenfolgrechte beybehalten wollen, zu gebührender Zeit der Gesamten Hand Folge zu thun schuldig sind; woraus zweierley Wahrheiten zugleich sich an den Tag legen, erstlich: Daß bey Pfälzischen Lehen, in so ferne von Seitenverwandten die Frage ist, gar nicht auf die Verwandschaft, sondern alleine auf die Gemeinschaft, und die dieselbe demonstrirende Gesamtbelehnung gesehen werde; und daß zweitens zwischen dem Longobardischen Rechte, nach der gemeinen Auslegung, und dem Pfälzischen Lehenrechte ein ungemeiner Unterschied vorwalte, indem jenes die Verwandschaft zum Grunde der Lehenfolge leget, welche dieses ausschliesset, und jenes, selbst bey denen simultaneis Investituris, diese Verwandschaft ansiehet, da das Pfälzische Recht die Gemeinschaft allein den Ausschlag geben lässet, auch jenes

die

die exacte Folge der Gesamten Hand nicht erfordert, ohne welche dieses das Lehen für dem Lehenherrn verfallen ansiehet; und man kann also nicht läugnen, daß die Pfälzische Gesamtbelehnung die wahre Teutsche Gesamte Hand, und keinesweges die durch eine willkürliche Auslegung derer Feudisten erkünstelte Longobardische simultanea Investitura seyn müsse.

§. 5.

Aus dem Oefnungsvertrag der Ganerben des von der Grafschaft Sponheim Lehenbaren Burghauses Layen vom Jahr 1384. siehet man, daß Erbe und Gemeiner einerley sey, wenn es in demselben bey

Lünig *Corp. Jur. feud. T. II. p. 1268.*

heiset:

> Auch sollen die ehegenannte Gemeinen von Layen fürbas keinen Erben oder Gemeiner daselbst zu Layen empfangen, oder in da lassen kommen, er habe dann vor gelobt und zu den Heiligen geschworen, alle obgeschriebene Stück ... zu halten.

Besonders ist der Unterschied merkwürdig, welchen das vorangeführte unter Kurfürst Friederich dem Iten im Jahr 1471. beschriebene Pfälzische Lehenrecht, sub Titulo:

Wie

Wie die Lehen zu beyden Sitten Rines unterschiedlich verfallen,

in folgenden Worten anführet:

Item Mannlehen uf der Sitten Rines, da Heidelberg lit, verfallen nit, alledwile Mannlehenserben eines Stamms und Wappens sin, und die zu gebürlicher Zite empfahen.

Item uf der Sitten Rines, da Alzey lit, wann ein Mann, der Manlehen hat, abgeet ohne Sonn, und Brüder oder Gevettern sins Stamms und Schilds verleßt, so felt es doch nit neben sich uff die Brüder oder Gevettern, sunder blieben allein uff der absteigenden Lynien, es were dann vor in Gemeinschaft empfangen oder herbracht worden.

Aus dem Unterschied, welcher zwischen der Vererbung der Lehen jen- und diesseits Rheins hier aufgestellet wird, erhellet noch deutlicher dasjenige, was in dem vorhergehenden gesaget worden ist. Auf jener Seite gehet es nach der Verwandschaft, und es nähert sich die Lehenfolge der Erklärung derer Longobardischen Lehenrechtslehrer, ohngeachtet noch etwas Teutsches darunter hervor blikt, weil gleicher Schild und Helm

mit dem Stamm verbunden, wie die desfalsige Bamberg- und Würzburgische Gewohnheit

a LUDOLF *in Observat. Cameral. P. I. obs. 84.*

erkläret, die Gemeinschaft voraussetzet, da aus gleichem Wappen, Schild und Helm ohnehin diese Gemeinschaft sich erweiset.

Siehe Gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehenfolgerechts, §. *XI.* und die weitere Rheingräfliche Ausführung *sub Tit.* Die Gemeinschaft, *pag. 105.*

Auf der Seiten diesseits Rheins hingegen ist alles Teutsch. Hier wird die Verwandschaft, denn Kinder stehen wie Eheleute, und zwar noch enger, als diese, nach denen Teutschen Rechten in der natürlichen Gemeinschaft, nicht angesehen, sondern alleine die Gemeinschaft, und ohne diese und derselben Beybehaltung und die Folge der Gesamten Hand hat keine Lehenvererbung statt, (*) weswegen eine gewisse Kurpfälzische Lehenhofs-Relation aus denen innersten Gründen des Teutschen und Kurpfälzischen Lehenrechts wohl geurtheilet, wenn es darinnen also lautet:

In welchem Fall (nemlich, wann Anverwandten nicht coinvestirt sind) es bey dem Kurpfälzischen Lehenhof je

und allezeit so Herkommens und üblich, daß in denen Uberrheinischen Lehen (i. e. auf der Seite, wo Alzey liegt) *quoad ordinem Successionis in Feudum* nicht genug seye, *a primo acquirente* herzustammen, *sed Coinvestitura expresse requiritur, qua sola deficiente Agnati, utut a primo acquirente descendentes, a Successione in Feudum excluduntur.*

(*) Daß dieses Kurpfälzische Lehenrecht in beständiger Uebung geblieben, zeigt ein Bericht des Kurfürstlichen Lehen-Secretarii Kirchners, d. d. Heidelberg den 26ten Nov. 1671. wo es heiset:

Wegen dieser beyden Punkten und zwar so viel den

Ersten, wegen der Burglehensfällen auf die Seite betrift, findet sich bey Lehenkammer nicht, daß jemal dergleichen Fall sich hette zugetragen, da der Aelteste vom Stamm verstorben und keinen Lehenserben hinterlassen hette. Sonsten dienet bey diesem Punkten zur Nachricht, daß ich bey der Lehenkammer und Archiv wegen dieses Burglehens Gerechtigkeiten ferner nachgeschlagen und befunden:

Primo: daß dieses Burglehensrecht in Pfalzgrafen Friedrichen Kurfürstlichen Lehenbuch als ein bey Kurpfälzischem Lehenhof hergebrachtes Lehenrecht ausdrüklich enthalten.

Secundo: findet sich, daß *ad Ao.* 1614. denen von Horneck aus diesem Fundament ihr Burglehen zu Lautern würklich eingezogen worden.

Tertio: ist gleichfalls ein alter Bericht *de Ao.* 1615. von damaligem Lehenprobsten Fetticher vorhanden, darinn er klärlichen meldet, daß es bey Kurpfälzischem Lehenhof mit den Burglehen also bishero seye gehalten worden, und noch also gehalten werde &c.

§. 6.

Es ist nicht schwer, die Application dieses Rechts durch sich würklich ereignet habende Fälle zu erweisen. Hat das Pfälzische Haus schon in dem oben §. 3. extrahirten Marburger Vertrag der Gesamtbelehnung die Würkung der Lehenfolge beygeleget, haben anbey in diesem nemlichen Hause der Heydelbergische Receß von dem Jahr 1545. und der Kaiserliche Lehenbrief vom Jahr 1570. bey

STRUV in Formul. Successʃ. Palat. Sect. I. §. 33. & Sect. III. §. 25.

die Nothwendigkeit der Gemeinbelehnung auf die Lehenfolge erstreket, ja haben die Kurfürsten Pfalzgrafen bey Rhein in ihrer wichtigsten Streitsache, welche sie in denen neuern Zeiten gehabt haben, sich auf Teutsche Effectus der Gesamtbelehnung berufen; so siehet man schon, daß bey denen Pfälzischen Gesamtbelehnungen nichts Longobardisches seyn könne. Denn wenn Kurfürst Johann Wilhelm in der bekannten Orleanischen

schen Sache seinen Besitz derer Pfälzischen Landen auf die Gesamtbelehnung gründet, und aus dieser denen Gesamtbelehnten den Civilbesitz beyleget, sofort daraus eine Continuationem Possessionis schlieset, auch behauptet, daß er nicht titulo Hæreditatis sive Consanguinitatis, sondern titulo Feudi, sive titulo singulari, simultaneæ scilicet Investituræ, in Electoratu & Ducatu Palatino succediret habe,

vid. *Acta in Causa Aurelianensi in Electis Juris publici historiam Palatinam illustrantibus, P. I. p. 319. seqq. & 324. seqq.*

so ist offenbar, daß hier die vorhin bemerkte Effectus der Teutschen Gesamtbelehnung ihre Anwendung erhalten haben. Bey dem Pfälzischen Lehenhof sind desfalls mehrere Beyspiele vorhanden. Im vierzehenden Jahrhundert entstunde zwischen Arnold von Hoenberg und Wynnemar von Gymmich Streit über die Vererbung der Lehenbaren Grafschaft Pfeffingen und derselben Zugehörungen, und die Sache kam vor den Pfälzischen Lehenhof, und dieser setzte in seinem Entschied vom Jahr 1389. den Grund dieser Lehenvererbung alleine in der Gemeinschaft, und berufte sich desfalls auf das Lehenrecht, verbis:

Beweist denn der obgenannt Her Arnolt von Hoenberg in den Gerichten,

> da dann die Güter, die zu der obgenannten Grafschaft zu Pfeffingen gehoret, gelegen sint, als recht ist, daß er in rechter Gemeinschaft darinn gesessen sey, so soll derselbe Her Arnolt alsdann by derselben Grafschaft zu Pfeffingen mit ihrer Zugehorunge sizen und bleiben, als Lehens Recht ist.

und ferner:

> Wo Her Arnolt vorgenent bewieset, als fürgeschrieben stehet, das er in der Grafschaft zu Pfeffingen mit ihrer Zugehörunge in Gemeinschaft gesessen sey, des soll er geniessen. Das Pfälzische Lehenhofsurtheil stehet in denen unumstößlichen rechtlichen Auszügen derer Herren Grafen von Leiningen-Westerburg gegen die Herren Grafen zu Leiningen-Hartenburg, Landgraf Hessens zu Leiningen Verlassenschaft betreffend, unter denen Beilagen N. 13.

In dem nemlichen Jahrhundert entstunde ein Lehenfolgstreit wegen denen Wildgräflich-Dhaunischen Lehen. Es kame auch hier alles auf den Beweis der Gemeinschaft an, und sofern diese erwiesen werden konnte, sofern erhielten die streitige Partheien die Pfälzische Lehen. Der Ausspruch Pfalzgraf Ruprechts vom Jahr 1351.

in der Gründlichen Ausführung des Rheingräflichen Erbfolgrechts in die Dhaunische Lande, Beyl. *Lit.* *U.*

enthält folgenden Bescheid:

Daz unser Lieber Getruwer Friederich der Wildegrave von Kerberg unser Erbe-Marschalch *quam* für uns und vnser Mann, und was daselbist gewiset, von unsern Mannen, daz er die gemeynen Lehen, die er und sin Neue selige Johann von Dune von uns zu Lehen hatten, als sie hernach benant und beschrieben sint, mit dem Eyde für uns und unsere Mannen behalden solde, daz es ungedeilte Lehen weren, und diz sint dieselbe gemeyn Lehen, darum er von unsern Mannen gewieset ist, daz er sie vor uns und unsern Mannen zu den Heiligen behalden hat, und wir han sie ym auch von Nuwem von unsern und der Pfalz wegen bestettiget, zu dem ersten Runen ꝛc.

In dieser Sache ware schon zuvor die Lehenfolge durch den Entscheid Graf Johannsen von Sponheim und Graf Heinrichs von Veldenz alleine auf die Gemeinschaft gegründet.

besagte gründliche Ausführung, Beyl. *Lit.* *T.*

So erhielte im Jahr 1389. Dude von Eramburg seines Bruders Johansen Lehen von Kurfürst Ruprecht, nicht wegen der Verwandschaft, sondern wegen der Gemeinschaft:

> Darum han wir demselben Duden von Eramburg sim Bruder die obgenant Lehen umb der obgenant Gemeinschaft willen, ob er also in Gemeinschaft mit ihm gesessen hat, verluhen ꝛc.

Also heiset es in dem Lehenbrief bey

SCHILTER *de simult. Investitura Princip. Imp.* §. 4. C. II.

Im funfzehenden Jahrhundert entstunde zwischen denen Grafen von Leiningen Emich dem Aeltern und Emich dem Jüngern einer Seits, sodann Graf Hessen ander Seits, ein Anspruch wegen der Leiningischen Lehen; die Sache kame für den Pfälzischen Lehenhof; und ward daselbst im Jahr 1439. durch das Urtheil

in vorbemerkten Leiningischen Auszügen, Beyl. N. 17.

folgender Gestalt entschieden:

> Haben wir und die obgenante Rette einmüttiglich und ungezweyet zum Rechten gesprochen, wann solche Gemeinschaft, so der obgenant Graue Emich von Leynningen in seinem Zuspruch

spruch sezet, von ihme im rechten nicht beygebracht ist, als recht ist, so solle der obgenant Graue Hesse desselben Graue Emichs Zuspruch ledig und ihme darum nit pflichtig sin.

wovon vorgedachte Kurpfälzische Lehenhofrelation also redet:

Und dieses (nemlich die ermanglende Gemeinschaft und Gesamtbelehnung) ist eben die Ursach gewesen, warum nach Absterben Landgrafen Hessens zu Leiningen *Emico* Graf von Leiningen-Hartenburg a Successione der Lehengrafschaft Leiningen ausgeschlossen worden.

Und so wurde ebenwol in dem nemlichen Jahrhundert die Vererbung der Wildgräflich-Kyrburgischen Lehen bey dem Pfälzischen Lehenhof allein auf die Gemeinschaft gesetzet, vermöge Lehenbriefs vom Jahr 1409. in

vorangezogener Gründlichen Ausführung, die Dhaunische Landesfolge betr. Beyl. *Lit. W.* & X.

Salmische Abhandlung in der nemlichen Sache, Beyl. *Lit. N n.*

§. 7.

Selbsten die Herren Pfalzgrafen haben sich durch die Gemeinschaft die Folge in andern Ländern zu erwerben getrachtet.

So suchte Pfalzgraf und Kurfürst Ruprecht die Folge in die Markgrafschaft Baaden durch die Gemeinschaft im vierzehenden Jahrhundert zu erwerben, Ausweis Kaiser Karl des IV. Lehenbriefs vom J. 1362. bey

SCHILTER *de simultanea Investitura Princip. Imper. Cap. II. §. 4.*
TOLNER *histor. Palat. Cod. dipl. N. 158.*
LÜNIG *Corp. Juris feud. T. I. p. 838.*

dessen Worte also lauten:

Und wann er (Markgraf Rudolph) nach Tode desselben sines Vettern eyniger Erbe und Herre ist der egenanten Lehen, davon mit wolbedachtem Mute, mit Rate siner Frunde williclich und unbetrungen und mit rechter Wissen hat er den Hochgebornen Ruprechten den eltern Pfalzgraven bey Ryne des Heiligen Reichs Obersten Truchsessen und Herzog in Bayern unsern lieben Swogern und Fürsten zu einem Gemeinen genommen, in die obgenant Lehen und hat mit yne einmüticklich zusame geleget, als daß er dieselbe Lehen semmentlich mit yme tragen solle in solcher Bescheiden-

heit,

heit, ob der egenant Marggrafe Rudolf also stürbe, das er eliche Libeserben Mannes Geschlechte hinter yme nit liese, daz denne der egenant unser Schwager Hertzog Ruprecht dieselbe Lehen erben soll an alles Hindernisse ꝛc.

So wurde die Erbfolge in der Grafschaft Sponheim sowohl in Ansehung Pfalz, als Baaden und Veldenz, durch die von dem Grafen Johann von Sponheim beschehene Einnehmung in die Gemeinschaft derer Sponheimischen Landen begründet.

Siehe den Reversbrief Markgraf Jacobs zu Baaden, und Graf Friederichs zu Veldenz, vor Pfalzgraf Ludwig bey Rhein, bey

LÜNIG in R. A. *P. spec. Cont. II. Tit.* Pfalz, *p. 546.*

und die Folge in die Grafschaft Veldenz geschahe vermöge der Gemeinschaft und Gesamtbelehnung, wie davon Kurfürst Dieterichs zu Mainz Lehenbrief vom Jahr 1457. bey

LÜNIG *Corp. Jur. feud. T. I. p. 1393.*

Zeugniß ableget.

§. 8.

Die neuere Zeiten haben in diesen Principiis nichts geändert. Denn, gleichwie in Ansehung des Pfälzischen Hauses selbst, schon angeführtermaßen, die Folge in die Bay-

Bayrische Kurwürde, in das Erztruchsessenamt und in die Obere Pfalz durch die Gesamtbelehnung nach dem

Instr. P. Westph. Art. IV. §. 5. & 9.

festgesetzet worden ist, und die dadurch erlangte Rechte bey der in dem Jahr 1652. beschehenen Belehnung denen Brüdern Kurfürst Karl Ludwigs difficultiret wurden, bis sie der Gesamten Hand Folge geleistet haben würden: (§. 3.) Also gibt auch der Kurpfälzische Lehenhof von der ungeänderten Beybehaltung derer alten Grundsätzen verschiedene Beyspiele. Man hat oben (§. 2.) angeführt, daß die Truchsessen von Waldburg mit denen Freyherren von Seldeneck über das Reichserbküchenmeisteramt, als einem Reichsafterlehen, von Kurpfalz belehnet waren, und vermöge dieser Gesamtbelehnung fiele dieses Erbamt nach Ausgang derer von Seldeneck gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts an besagte Erbtruchsessen von Waldburg.

vid. Kurfürst Friederich des IV. Lehenbrief vom Jahr 1594. bey
LÜNIG *d. l. p. 1293.*

Das Saynische Haus hatte sich in zwei Linien, nemlich die Saynische und Wittgensteinische, im 13ten Jahrhundert getrennet. Die erstere hatte die Pfälzische Lehen überkommen, ohne

ohne daß leztere bey denenselben die Gesamtbelehnung unterhalten hätte. Als nun das Saynische Haus gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts sich zu seinem Ausgang neigete, entstunde die Frage, ob das Wittgensteinische Haus in denen Pfälzischen Lehen des Saynischen Hauses folgen könne? Die Anverwandtschaft ware erwiesen, und sie wurde auch zum Behuf der Lehenfolge angereget, allein man trauete ihr so wenig, daß vielmehr Graf Ludwig zu Wittgenstein die Erhaltung der Gesamtbelehnung mit seinem Vettern, Graf Henrich von Sayn, bey Kurpfalz nachsuchte, und nach denen Kurpfälzischen Grundsätzen dadurch die Lehenfolgerechte erhielte. Die Worte des desfalls von Graf Ludwig zu Wittgenstein im Jahr 1549. ausgestellten Reverses sind zu merkwürdig, als daß sie nicht hier einen Platz verdienen sollten; sie lauten also bey

LÜNIG *Corp. Jur. feud. T. II. p. 1055.*

Wir Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein rc. Nachdem weiland der wohlgeborne Gottfried Graf zu Sayn rc. Löblicher Gedächtnüs im Jahr 1273. die Grafschaft Sayn der Churfürstlichen Pfalz uffgetragen, und von deroselben alsobald wiederum zu Lehen empfangen, folgends auch

im

im Jahr 1294. zwischen gedachtes Gottfrieden beiden Söhnen, weiland der auch wohlgebornen Johann und Engelbrechten Grafen zu Sayn eine Brüderliche Theilung und darüber ein Vertrag aufgerichtet, darinn Graf Engelbrecht, als der Jüngere, den ältern Bruder Graf Johann von der Grafschaft Sayn und anderer Vätterlichen Erbschaft gutwillig gewichen, und sich auf die Herrschaft Wallendar, Homburg und andere Oerter abtheilen lassen, daraus denn erfolget, daß seithero die Grafschaft Sayn durch den ältern Bruder und desselben Erben *successive* bis auf diese Zeiten von höchstgedachter Churfürstlichen Pfalz alleine empfangen, der jüngere Bruder aber und dessen Erben bis anhero damit nicht belehnet, sondern davon ausgeschlossen worden; Wenn sich nun der Fall über kurz oder lang in künftigen Zeiten, welches jedoch der Allmächtige verhüten wolle, also zutragen möge, daß die von obgedachtem Johann als dem ältern Bruder hersprießende Linie und Stam̃ der Grafen von Sayn abgehen, und dahero keine Lehenserben im Leben seyn würden, damit dann, auf solchen unverhoften Fall gleichwol

wol uns und unsern Erben, Grafen zu Wittgenstein, als vom Hause und Stamm gebohren ꝛc. gebührender Zutritt zu solchem Lehen durch Langwierigkeit der Zeit dem Lehenherrn oder andern zu guten nicht versperret, oder abgeschnitten werden möge, so haben wir, *sequitur*, die *simultaneam Investituram* bey Churfürstlicher Pfalz gesuchet und erhalten.

§. 9.

Nimmt man dieses zusammen, so erscheinet daraus, daß die Pfälzische Gesamtbelehnung folgende Eigenschaften habe: Sie setzet eine Gemeinschaft voraus. Denn in denen (§. 6.) angeführten Beyspielen wurde allein der Beweis der vorseyenden Gemeinschaft erfordert, und nachdem diese erwiesen ware, so erfolgte erst die Gesamtbelehnung. Sie führet also ein Jus in re mit sich, und würket mithin ein Condominium und die Compossessionem civilem, welche der gesamtbelehnte Successor ipso Jure continuirt. (§. 6.) Sie ist zur Lehensfolge unumgänglich nothwendig, denn ohne dieselbe stehet denen Seitenverwandten, und nicht einmal Brüdern, die Lehenfolge zu, besonders auf der Seiten Rheins, da Alzey liegt; (§. 4. 5.) es muß ihr aber auch zu gebührender

render Zeit Folge geschehen. Das Pfälzische Lehenrecht (§. 4.) sagt: Wann die einmale in Gemeinschaft geliehen werden, so ist der Lehenherre dann schuldig die forter auch in Gemeinschaft zu leihen, dieweile die nit verfallen, wie obsteet, und zu gebürlicher Zite empfangen werden. Und deswegen giengen die Lehenfolgrechte in die Grafschaft Sayn verlohren, weil der Gesamten Hand keine Folge geleistet wurde. (§. 8.) Wenn nun die Gemeinschaft in denen Lehen vorhanden ist, und die Gesamtbelehnung zur gebührlichen Zeit empfangen worden, so würken dieselbe ein gewisses Lehenfolgerecht. Denn nicht nur sind in denen Pfälzischen Lehen Gemeiner und Erbe gleichbedeutende Ausdrüke, (§. 5.) sondern das Pfälzische Lehenrecht (§. 4. 5.) und die angezogene Beyspiele (§. 6. 7. 8.) bestärken ebenmäßig diese Würkung, und zwar solchergestalten, daß bey diesem Lehenfolgerecht die mindeste Absicht auf die Verwandschaft nicht genommen wird. Denn wie das Pfälzische Lehenrecht (§. 5.) sogar Brüder von der Lehenfolge, insbesondere auf der Seiten Rheins, da Alzey liegt, ausschlieset, wenn sie nicht gesamtbelehnet sind, also ware wohl bey dem Wildgräflichen Lehenfolgefall und bey der Leiningischen Strittigkeit, (§. 6.) nicht weniger bey der gesuchten Succession in die Grafschaft Sayn (§. 8.) kein Zweifel

von

von der Anverwandschaft, und nichts desto weniger konnte in denen Zwistigkeiten dieselbe nichts fürtragen, sondern die Gemeinschaft und Gesamtbelehnung muste allein die Entscheidung geben. Die Gemeinschaft und Gesamtbelehnung gibt also einen besondern Titulum zur Lehenfolge, und zwar nicht universalem Heredis, sondern singularem simultaneè Investiti; (§. 6.) und weilen der Gegensatz der Gemeinschaft die Theilung ist, so ist begreiflich, warum auch in denen Pfälzischen Lehen das Recht statt habe, welches die Natur der Teutschen oder Sächsischen Gesamten Hand mit sich bringet, nemlich daß diese durch die Theilung gebrochen werde, oder wie sonsten die Regul in dem Teutschen Recht lautet: Theilung bricht Erbe. Dieses ist aus dem Pfälzischen Lehenrechte offenbar. (§. 4. & 5.) Denn wenn Brüder und Vettern ein durch den Tod des Besitzers eröfnetes Lehen nicht erben können, wenn die Lehen nicht zuvor in Gemeinschaft empfangen und hergebracht worden, so ist deutlich, daß zuvor die Theilung vorhergegangen seyn müsse, welche die Lehenfolge ausschließet. Es können diese Rechtsstellen von neuern Lehen nicht verstanden werden; denn indem bey diesen ohnehin nach allen Lehenrechten die Seitenverwandten nicht folgen, so wäre unnöthig gewesen, hier eine Besonderheit des Pfälzischen Le-

henrechts anzuführen, wenn nicht von einem ganz andern Fall die Frage gewesen wäre. Das zuvor in Gemeinschaft hergebracht haben, setzet auch ein altes Lehen ganz offenbar voraus, und dieses wird noch deutlicher, wenn man die Stelle des Lehenrecht (§. 5.) ansiehet. In dieser wird der Unterschied gezeiget zwischen denen Lehen jenseits und diesseits Rheins. Bey jenen heißet es, daß sie nicht verfallen, alldieweilen Männlehenserben eines Stamms und Wappens sind. Mannlehenserben eines Stamms und Wappens supponiren nothwendigerweise ein altes Lehen, folglich kann in dem andern Fall, nemlich in denen Lehen diesseits Rheins, kein anderer Casus, als von alten Lehen, verstanden werden, weil das Lehenrecht den Unterschied des Rechtes in gleichen Fällen hat zeigen wollen, und bey diesen Lehen heißet es, daß sie ohne die behaltene Gemeinschaft, folglich nach geschehener Theilung, nicht einmal auf die Brüder fallen.

§. 10.

Dieses leztere wird noch deutlicher, wenn man die in dem vorherigen angeführten Beispiele betrachtet. Man hat (§. 6.) angeführt, daß Wildgraf Friedrich dem Wildgrafen Johannsen in denen Pfälzischen Lehen nicht eher hat folgen können, bis er die Gemeinschaft durch den ihme auferlegten Eid

er-

erwiesen hatte. Nicht nur zeiget die Pfandverschreibung vom Jahr 1274.

in der Salmischen Abhandlung von dem Vorzug derer nähergesippten Stammsvettern, vor denen weitergesippten, unter denen Beylagen Lit. Ee.

daß die Pfälzische Lehen derer Wildgrafen alte Lehen gewesen seyen, sondern indem auch in dem (§. 6.) angeführten Entscheid und Lehenbrief, sodann in dem Revers vom Jahr 1351. in besagter

Salmischen Abhandlung Beylag Lit. Mm.

die Wildgräfliche Lehen in getheilte und ungetheilte Lehen dividiret werden, so erhellet diese Wahrheit daraus noch mehr, indem die Prædicata, getheilt und ungetheilt, auf neue Lehen sich unmöglich anwenden lassen. Da nun hier ohne den beygebrachten Beweiß der Gemeinschaft die Lehenfolge nicht statt gehabt haben würde, gleich in denen getheilt gewesenen Lehen solche würklich nicht statt hatte, so ist offenbar, daß bey Kurpfälzischen alten Lehen durch die Theilung die Gesamtbelehnung gebrochen werde, und damit die Lehenfolge aufhöre.

Der Leiningische Fall (§. 6.) ist eben so deutlich. Die Theilungen in diesem Hause von dem Jahr 1237. die Aussprüche der

Rathleute von 1316. und 1317; und die Vergleiche von 1317. und 1318. in

denen schon angeführten Leiningen-Westerburgischen Auszügen unter denen Beylagen N. 1. usque 5. inclus.

erweisen, daß die Pfälzische Lehen, wovon die Frage ware, alte Lehen gewesen sind; und da der daran gemachte Anspruch deswegen abgewiesen worden ist, weil die beybehaltene Gemeinschaft nicht erwiesen werden konnte, so hatte auch hier Theilung Erbe gebrochen. Am allerdeutlichsten wird solches in dem Saynischen Fall an Tag geleget; wenn in dem oben (§. 8.) extrahirten Revers angeführet wird, daß die Gesamtbelehnung aus der Ursache neuerlich gesuchet worden seye, weil der jüngere Bruder sich von denen Pfälzischen Lehen durch andere Güter abtheilen lassen, und daher der Gemeinschaft und Gesamten Hand verlustigt worden seye, folglich der Zutritt zu denen Lehen durch den Lehenherrn oder andere versperret und abgeschnitten werden mögte.

Und von solcher Beschaffenheit ist erwiesenermaßen die Kurpfälzische Gesamtbelehnung.

§. 11.

Vergleichet man nun diese Pfälzische Gesamtbelehnung mit der Sächsischen Gesam-

samten Hand und der Longobardischen simultanea Investitura nach denen Auslegungen derer Rechtslehrer, so wird sich alsobald ergeben, welcher sie gleich komme.

STRYCK *in Examine Juris feud. C. XII. Quæst. 46.* gibt folgende drey Differentien zwischen der Sächsischen Gesamten Hand und der simultanea Investitura Longobardica an. Er sagt:

1) Jure Saxonico Agnati ne quidem in Feudo antiquo succedunt deficiente simultanea Investitura. Jure vero communi ea opus non habent, nisi in Feudo novo.

2) Jure Saxonico simultaneè Investitus omni casu tenetur renovationem Investituræ petere, non Jure communi, nisi Feudo aperto, vel ad ipsum devoluto.

3) Jure Saxonico per divisionem Feudi exspirat simultanea Investitura, nisi de alterius parte de novo simultaneè investiantur, Jure communi vero Jus succedendi manet integrum.

Man kann noch folgende Unterschiede hinzuthun:

4) Jure Saxonico simultanea Investitura procreat Jus in Recondominium atque Possessionem civilem.

STRUV. *Synt. Jur. feud.* C. IX. *Aph.* 14. & N. 1.
B. G. STRUV. *Jurisprud. feud.* C. XIV. §. 4.

Jure communi tantum tribuit Jus ad rem.

JACOB DE SANCTO GEORGIO *de Feudis* p. m. 46. *seqq.*
GIPHANIUS *Tr. de Jure Feudorum*, C. X. N. 32.

5) Jure Saxonico continuatur Possessio in Successorem simultaneè investitum.

CARPZOV *Decis.* 225.
Id. *P. II. Jurisprud. forens. Const.* 45. *Def.* 16.
Id. *Const.* 48. & 49.
HEINECCIUS *Element. Jur. Germ. L. II. Tit.* 10. §. 297.

secus ac Jure communi.

6) Jus Saxonicum respicit in Successione ad simultaneam Investituram tantum.

CARPZOV *Jurisprud. forens. P. III. Const.* 29. *Def.* 13. N. 3.
MASCOV. *de Jure Feudorum*, C. VIII. §. 2.
STRUV. *Synt. Jur. feud.* C. IX. §. 15.

Jure communi Consanguinitas Successionem fundat.

GOTOFRED. ANTONIUS *Disp. feud.* V. §. 5.
B. GOTHELF STRUV *Jurisprud. feud.* C. XIV. §. 1.

7) Itaque Successio ex Jure Saxonico est ex Titulo particulari.

AB EYBEN *in Elect. Jur. feud.* C. VII. §. 3.

Suc-

Successio Juris communis ex Titulo universali.

Man erwäge diese Differentien, und vergleiche sie mit denen vorhin (§. 9. & 10.) erwiesenen Eigenschaften der Pfälzischen Gesamtbelehnung, so wird man finden, daß diese leztere nichts Longobardisches nach denen Meinungen derer Lehenrechtslehrer an sich habe, sondern daß sie auf das genaueste mit der Gesamten Hand übereinstimme, oder daß sie vollkommen Teutsch seye, indeme der Unterschied der Sächsischen Gesamten Hand, und der Teutschen Gesamtbelehnung, nach genauer Untersuchung, gewiß nichts anders als ein willkührlicher Satz derer die Römische Rechte alleine vor Augen gehabt habender Ausleger derer Lehensgewohnheiten bleiben wird.

§. 12.

Noch ein Unterschied zwischen der Sächsischen Gesamten Hand und dem Gemeinen Lehenrecht ist dieser: Daß bey der Sächsischen Gesamten Hand alle Gesamtbelehnte, wenn nicht die Belehnung nach rechter Sippzahl geschehen ist, in der Lehenfolge gleiche Rechte haben, folglich daß bey derselben ohne Absicht auf die Nähe der Verwandtschaft nach denen Stämmen succediret werde, dahingegen nach dem gemeinen Rechte,

nach vorläufiger Respicirung auf die Linie, die Nähe der Verwandschaft den Ausschlag geben solle.

CARPZOV *Jurisprud. forens. P. III. Const. 29. Def. 11. & 13.*

STRUV *Synt. Jur. feud. C. IX. Aph. 16. N. 4. seqq.*

STRYCK *Examen Jur. feud. C. XVI, Qu. 17. & 26.*

Nun bleibet zwar allemal ein großer Zweifel übrig, ob auch die beschriebene Lehenfolge nach denen gemeinen Lehensgewohnheiten einen Grund habe? Wenigstens werden diejenige gewiß jederzeit den Textum

II. Feud. 50.

am vernünftigsten auslegen, welche ihn von der Stammfolge erklären. Es seye aber dem, wie es wolle, so wird es doch so schwer nicht seyn, zu erweisen, daß die Pfälzische Lehenfolge sich keinesweges nach denen Auslegungen derer Lehrer des gemeinen Rechts, sondern nach den Teutschen und Sächsischen Gewohnheiten richtet. Denn erstlich behauptet Kurfürst Johann Wilhelm zu Pfalz, daß bey dergleichen Lehenfolgen nicht, wie es nach der Meynung derer Feudisten geschiehet,

STRYCK *in Exam. Jur. feud. C. XVI. Quæst. 17.*

dem ultimo defuncto, sondern dem primo acquirenti succediret werde.

Electa Juris publici Palatini d. l. p. 325.

Es

Es ist also hier eine bloße Successio Descendentium: Und da bey dieser kein Descendent ausgeschlossen werden kan, sondern die Repräsentationsrechte in infinitum statt haben; so ist klar, daß bey der Pfälzischen Gesamtbelehnung in Collateralfällen alle von dem primo acquirente Abstammende, und zwar ob Jus repræsentationis, in Stirpes succediren müssen.

Zum andern: Die Sächsischen Lehenrechtslehrer geben zum Grunde der aus der Gesamten Hand fließenden Stammfolge dieses an, weil bey derselben die Verwandschaft nicht angesehen, sondern alleine auf die Gesamtbelehnung reflectiret werde. So sagt CARPZOV *d. l. P. III. Const. 29. Def. 13.*

Vocati in simultanea Investitura nomine collectivo non in Capita, sed in Stirpes succedunt. . . . Jure enim Saxonico inter collaterales nulla ducitur ratio ordinis succedendi Jure communi præscripti, *sed omnis Successio ab Investitura dependet.* . . Adeoque illi, qui nomine collectivo investiti fuere, in Stirpem saltim admitti debent, quia hæc est vocabulorum collectivorum natura, ut non singulis personis ambitu ipsorum contentis totum, sed duntaxat partem attribuant, ac præterea eas non in Capita, sed in Stirpes vocent; quippe

cum omnes collective vocati unam tantum personam repræsentent, ut iniquum haud sit, omnes unam duntaxat partem simul accipere.

Da nun oben (§. 5. 6. 8. und 9.) erwiesenermaßen nach denen Pfälzischen Lehengewohnheiten und Rechten ebenwohl nicht auf die Verwandschaft, sondern alleine auf die Gemeinschaft und die Gesamtbelehnung bey Collateralfolgen gesehen wird, so wird wohl auch die Folge und der Effekt mit der Sächsischen Gesamten Hand einerley seyn, wenn anders noch die Rechtsreguln richtig sind, quod paria Jura parem producant effectum, & quod, ubi eadem ratio, eadem sit Juris dispositio.

Es wird dieses drittens noch deutlicher, wenn man bedenket, daß, wenn auf die Verwandschaft, wie es erwiesenermaßen würklich ist, nicht gesehen wird, noch vielweniger auf die Stufen der Verwandschaft gesehen werden könne. Denn wo keine Verwandschaft ist, oder, welches in Jure einerley ist, wo die Verwandschaft nicht in Betracht gezogen werden kan, oder darf, da fraget man vergeblich nach denen Graden der Verwandschaft, und diese lassen sich nicht einmal denken; folglich bleibet der Satz allemal gewiß, daß alle diejenigen gleiche Lehenfolgrechte haben, welche in gleicher Gemein=

meinschaft und Gesamtbelehnung stehen. Daher sagt

SALZMANN *de Successione simultaneè Investitorum* §. 7.

mit mehrern daselbst angeführten Rechtslehrern:

Graduum respectus ex Agnatione oritur: quum ergo in Successione simultaneè Investitorum nulla Agnationis habeatur ratio, facile exinde colligendum, cessante causa, & effectum cessare, adeoque nullum plane locum invenire posse graduum considerationem, sed remotiores una cum propinquioribus pari Jure succedere, in qua quidem quæstione hac ratione decidenda unanimi consensu conspirant Doctores.

Wenn also viertens die

Kurpfälzische Hofgerichtsordnung, *Tit. XIV. in pr.*

sagt:

Was Lehensachen seynd, die den Grund und Ursprung der Lehen berühren, und Zweifel haben, ob solche Lehen verfallen, oder verwürket, und wer dero nächster Erb sey, wer solche empfahen, und ob die in Gemeinschaft oder insonderheit empfangen und getragen ꝛc. sollen solche vor dem Lehenherrn, oder dem Lehenmann, der Ge-

Gebühr, nach Unterscheid der Ausweisung der Lehenrechten, gewiesen werden.

so siehet man klar, daß hier auf die vorhin erwiesene Grundsätze gewiesen werde. Denn wenn bey Strittigkeiten nach Unterschied derer Lehenrechten gewiesen werden solle, wenn die Lehen in Gemeinschaft oder insonderheit empfangen worden, so muß nothwendigerweiße im Rechte der gemeinen und sondern Lehen ein Unterschied vorwalten; und wenn die Frage vorhergehet, wer der nächste Erbe seye, so ist klar, daß sich dieser Unterschied auf die Lehenfolge erstrecken müsse. Da nun bey denen nicht gemeinen Lehen die Lehenfolge sich nach der Verwandschaft und der Nähe derselben ohne allen Streit richtet, so ist offenbar, daß jener Unterschied darinnen bestehen müsse, daß bey gemeinen Lehen nicht auf die Verwandschaft, und folglich auch nicht auf die Gradus der Verwandschaft gesehen wird.

Es hat ohnehin fünftens der Herr Kirchenrath Fladt

in *Specimine Juris Palatini statutarii de Successione ab intestato ante Statutum Palatinum*, §. 7. *seqq.*

erwiesen, daß die sogenannten gemeinen Rechte in der Kurpfalz sehr spat angenommen, und bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts nach Teutschen Rechten und Ge-

Gewohnheiten geurtheilet worden seyn. Im Jahr 1484. führte erst Kurfürst Philipp die Römische Erbfolgsordnung ein, und schafte die widrige Gewohnheit ab durch die Urkunde, welche besagter

Fladt *d. l. §. 17. p. 12. seqq.*

mitgetheilet hat. Es ware also eine andere Gewohnheit, ein anderes Recht in Ansehung der Erbfolge in der Pfalz vorhanden, als welche das Römische Recht, und nach solchem die Longobardische Lehenrechtslehrer aufstellen. Da nun dieses Recht, wie die Urkunde wörtlich anhanden gibt, alleine in Ansehung Erbe und eigen abrogiret worden ist, so ist klar, daß es in Ansehung derer Lehen bey dem alten geblieben seye, und dieses ist das nemliche, welches bisher erwiesen worden ist.

§. 13.

Dieses Recht der Stammfolge hat sich sowohl bey dem Pfälzischen Hause selbst, als bey denen Kurpfälzischen Vasallen durch mehrere Fälle und Beyspiele bestättigt. Die Exempel bey dem Pfälzischen Hause hat

Preuschen in der Rechtlichen Ausführung, daß die Lehensfolge die Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grad zu beurtheilen sey, §. 37. & 40.

dargeleget, und

eben daselbst §. 61.

die

die widrigscheinende Beyspiele beantwortet, worauf man sich Kürze halben beziehet. Was den Kurpfälzischen Lehenhof anbetrift, so erweisen die Erb- und Lehenfolgen in dem Wild- und Rheingräflichen Hause, welche

die Gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehenfolgerechts in die Hälfte der Dhaunischen Landen, §. 59. seqq.

und die weitere Rheingräfliche Deduktion unter der Aufschrift:

Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehenfolge derer Seitenverwandten, p. 373. seqq.

vorgeleget hat, das nemliche, und besonders merkwürdig ist Kurfürst Karl Ludwigs Lehenbrief vom Jahr 1653. für die Grafen Georg Ludwig und Hans Joachim von Sinzendorf über das Reichserbschatzmeisteramt, bey

Lünig *Corp. Jur. feud. T. II. p. 1299.*

als nach welchem die Succeßionsordnung dergestalt determiniret wurde, daß zuforderst Graf Georg Ludwig das Lehen sein Lebenlang haben, nach demselben Graf Hans Joachim, hierauf der älteste Sohn in beyden Linien folgen, und nach dessen Absterben alsdenn die Succeßion im Lehen auf beyder erstbelehnten Grafen männliche Erben ohne einige andere Absicht fallen, und wenn diese Grafen ohne männliche Posterität ver-

fal-

fallen würden, das Lehen der mitbelehnten Familie jedoch dergestalt zu Theil werden solle, daß jedem derer Grafen frey stehen möge, jemanden aus der succedirenden Familie zu benennen, welcher dieselbe repräsentirte. Es ist klar, da nach Absterben beyder Grafen und derselben ältesten Sohnes die Folge im Lehen auf beyder Grafen männliche Erben ohne weitere Absicht fallen, und im Fall sie keine männliche Erben hätten, die ganze mitbelehnte Familie succediren solle, daß alle Gradualfolge bey dieser Gesamtbelehnung ausgeschlossen werde. Die Worte des Lehenbriefs lauten also:

Verleihen ihnen solches hiermit dergestalt, daß zuforderst Graf Georg Ludwig sein Lebenlang, und nach ihme Graf Hans Joachim, hernach aus ihren beyden Linien der älteste Sohn solch Erbamt bedienen, nach Absterben aber desselben die Succeßion bey beeder Grafen männlichen Erben, ohnangesehen welcher der ältere *alternative* seye, und so lange, als beeder Grafen Linien währen, statt haben, falls aber einer oder beede Grafen ohne Lehenserben abgehen würden, jedem von denen beiden Grafen frey stehen solle, einen aus der mitbelehnten Familie zu benennen, dessen Succeßion zu repräsentiren, und als-

alsdann gleichfalls die Alternativsuc-
ceßion in Obacht genommen werden ꝛc.

§. 14.

Bey solchen Umständen findet Kurfürst Karl Philipps zu Pfalz Certificat von dem Jahr 1717. dahier seine gute Anwendung, und bekräftiget das bisher gesagte vollkommen, wenn darinnen bey

LÜNIG *d. l. p. 1319.*

bezeuget wird:

Daß nach Ausweis derer in dem Lehenarchiv befindlichen Akten, die jeweilen in Lehensachen entstandene *Controversiæ* aus denen *Pactis Investiturarum*, besonderm Herkommen und Observanz des Kurpfälzischen Lehenhofes, oder in andere gütliche oder sonstige Wege ohne förmlichen Proceß und ausgesprochene Definitivurtheile beygeleget worden, und daß keine *Præjudicia* vorhanden seyen, da nemlich, *in meris Quæstionibus Juris feudalis*, allein nach denen gemeinen dem *Corpori Juris* beygefügten Lehenrechten *in contradictorio* gesprochen worden wäre.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seyfert, Karl Jacob

Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht

Bd.: 1

Wetzlar 1785

J.publ.g. 764-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561356-1
VD18 12372196-001